



Kopie

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde

Chemiewerk Bad Köstritz GmbH
Geschäftsführung
Heinrichshall 2
07586 Bad Köstritz

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Gudrun Wünsch

Durchwahl:

Telefon 0361 37-737840

Telefax 0361 37-737848

gudrun.wuensch@

tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Genehmigungsbescheid 45/11

Ihre Nachricht vom:

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. Teil I S. 1274), zuletzt geändert durch 11. Gesetz zur Änderung des BImSchG vom 2. Juli 2013 (BGBl. Teil I Nr. 34 S. 1943 vom 05.07.2013).

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

420.16-8711/45/11

Weimar

12 Dez. 2013

Antrag der Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH, Heinrichshall 2, 07586 Bad Köstritz, vom 10.10.2011, in der Neufassung vom 29.10.12, mit Überarbeitung der Neufassung vom 06.12.12 und zuletzt ergänzt am 15.11.2013 auf Erteilung der Genehmigung nach §16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang..., zur Herstellung von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen... (hier: Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen) auf dem Grundstück in 07586 Bad Köstritz, Heinrichshall 2,

Gemarkung Pohlitz, Flur 4,
Flurstück-Nr. 373/17, 373/12, 373/19

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d :

1.

Die Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH, Heinrichshall 2, 07586 Bad Köstritz erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV vom 2. Mai 2013 (BGBl. Teil I S. 973) sowie der Nr. 4.1.16 des Anhangs zu dieser Verordnung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage

Thüringer

Landesverwaltungsamt

Weimarplatz 4

99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr

13:30-15:30 Uhr

Freitag:

08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank

Hessen-Thüringen (HELABA)

Kto.-Nr.: 3 004 444 117

BLZ: 820 500 00

IBAN: DE80820500003004444117

SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

**zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang...,
zur Herstellung von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen:**

**Änderung der Anlage zur Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen
mit einer Kapazität von derzeit 68.000 Tonnen Dünnsol im Jahr
und einer Kapazität nach der Änderung von 138.000 Tonnen Dünnsol im Jahr**

auf dem Grundstück in 07586 Bad Köstritz, Gemarkung Pohlitz, Flur 4, Flurstücks-Nr. 373/17, 373/12, 373/19

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zur Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen (im Weiteren kurz „Kieselsolanlage“ genannt) umfasst Änderungen der vorhandenen Betriebseinheiten BE 001, BE 002, BE 006, BE 003 und BE 008 sowie Errichtung und Betrieb einer neuen Betriebseinheit BE 009 mit folgenden Maßnahmen:

BE 001 - Tanklager, Rohstoffaufbereitung

- Ersatz der vorhd. Ammoniak-Kälteanlage durch eine neue Kälteanlage mit R404A, Füllmenge 36,5 kg (Pos.-Nr. V000028) auf befestigter Fläche außerhalb des Prod.-Gebäudes
- Errichtung einer zusätzlichen Entladestelle für Straßentankzüge mit Ammoniakwasser in einer vorhd. Entladetasche für Schwefelsäure, Salzsäure, Eisen-III-Chlorid wegen der Umstellung der NH_3 -Wasser-Anlieferung von Eisenbahnkesselwagen auf Straßentankzüge und Nutzung der vorhandenen Kesselwagenstation für Eisenbahnkesselwagen künftig nur noch für Entladung von Natronlauge

BE 002 - Solherstellung und -Reinigung

- Außerbetriebnahme Wasserglasvorlagen 26.1 und 26.3
 - Neuinstallation Wasserglasvorlage B000027
 - Außerbetriebnahme Behälter 83.2
 - Außerbetriebnahme der Ausrüstungen für den Anionenaustausch (55 bis 57; 58.1-2; 59.1-2; 89),
 - Wiederinbetriebnahme einzelner abgemeldeter App. (Ansatzgefäße 27.3, 27.4 incl. Peripherie; Pumpen 84.3-4; Einstellgefäß 29.2, Stabilisierungsgefäß 51.1; Pumpen 86.1, 87.1; Wärmetauscher 52.1; Behälter 53.1; Pumpe 88.1)
 - Ersatz von 2 Separatoren (54.1, 54.2) durch die Mikrofiltrationsanlage Nr. 2 und
 - Errichtung der zusätzlichen Mikrofiltrationsanlage Nr. 3
- Mit diesen Apparate-Änderungen Schaffung der Voraussetzung zum künftigen Betrieb von 3 Dünnsolstrecken statt der bisherigen 2 Strecken und damit Erhöhung der Kapazität der BE 002 um 17.000 t/a auf 49.000 t/a

BE 003 - Aufkonzentrierung

- Außerbetriebnahme der Verdampfer (59 bis 66 und 69,70)
- Errichtung von 4 zusätzlichen Ultrafiltrationsanlagen (Nr. 3, 4, 5, 6) einschließlich dazu notwendiger Peripherie (Vorlagen 1510, 1610, 1620 und Pumpen 1511, 1621)
- Zuordnung des vorhd. Behälters 0440 von Betriebseinheit BE 006 zur BE 003
- Aufstellung Fertigsol-Vorlagen 1520, 1630 und Pumpen 1521, 1631

BE 006 - D-Sol-Anlage

- Errichtung von 2 kompletten zusätzlichen Produktionsstraßen für D-Sol (D-Sol 2 und D-Sol 3 mit Regeneriergefäßen 0051, 0061, 0052, 0063; Ansatzgefäßen 0101, 0102; Sedim.-Gefäßen 0211, 0212, 0221, 0222 und Mikrofiltrationsanlagen 4300, 5300)
- formale Zuordnungsänderung der Ausrüstungen zur Schwefelsäureverdünnung/Regeneration statt bisher zur BE 002 künftig zur BE 006 (Pos. 0900, 0910, 0920, 0930, 0901, 0902, 0911, 0921, 0931)
- Erweiterung der Anlage zur Schwefelsäureverdünnung/Regeneration um Behälter 0940, 0950, 0960, 0970 und Pumpen 0941, 0951, 0961, 0971,
- Errichtung Havariebehälter 1000 für Schwefelsäure
- Neuerrichtung der Abwasserbehälter 0980, 0990 und Pumpen 0981, 0991
- Erweiterung/Änderung der Anlagenperipherie durch Neuerrichtung von Abwasserbehälter 0110; NWG-Verdünnungsgefäß 0011; Permeatbehälter 0450 und Pumpe 0451

→ damit Erhöhung der Kapazität der BE 006 um 48.000 t/a auf 72.000 t/a

BE 008 - Anlage zur Herstellung von mikronisiertem Kieselgel

- Stilllegung der NH₃-flüssig-Station incl. Reinigungsanlage für NH₃-haltige Abluft (Pos. 1505, 1610, 1620, 1630, 1635, 1640, 1650, 1660, 1107, 1108)

BE 009 - Herstellung von Kieselol in 2 neuen Produktionsstraßen (Verfahren analog BE 002)

- Errichtung der neuen BE 009 (bestehend aus BE 009.1 bis BE 009.4) durch Umnutzung eines Zentrallagergebäudes in ein Produktionsgebäude:
- BE 009.1: Rohstofftanklager u. –aufbereitung
mit Kälteanlage Pos. 0075 (*Aufstellung im Freien; Kältemittel R404A, Füllmenge 36,5 kg*)
- BE 009.2: Solherstellung und –reinigung
- BE 009.3: Solkonzentrierung
- BE 009.4: Tanklager Fertigsol
- Errichtung einer neuen Stichrohrbrücke zur Medienzu- und Abfuhr
- Beschränkung der Produktions-Kapazität der neuen Betriebseinheit BE 009 auf insgesamt 17.000 t/a (in Summe für beide Straßen) durch technische Maßnahmen mit Verplombung.
- Nutzung der neuen BE 009 als Vielstoffanlage i.S. des § 6(2) BImSchG zur Handhabung folgender Stoffgruppen gemäß Tabelle zum Kapitel 2.2.3 („Griff 4“ / Seite 36/37 - i.V.m. Ergänzung vom 8. Mai 2013 zu den Antragsunterlagen):
 - verdünnte Schwefelsäure
 - verdünnte Natronlauge
 - Natronwasserglas
 - Kieselol
 - Frostschutzmittel
 - Ammoniakwasser

Kapazitätserhöhung der Gesamtanlage von 68.000 t Dünnsol pro Jahr auf künftig insgesamt 138.000 t/a, aufgliedert auf die einzelnen Betriebseinheiten zur Dünnsolherstellung:

- BE 002 = 49.000 t/a, - BE 006 = 72.000 t/a und - BE 009 = 17.000 t/a.

sowie den mit der Aufstellung der v.g. Ausrüstungen verbundenen notwendigen baulichen Maßnahmen wie Errichtung der Bodenplatten, Fundamentarbeiten etc.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere ein:

- die Baugenehmigung nach ThürBauO
- die Entscheidung über die Anzeige von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 54 Abs. 1 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 5 Thüringer Anlagenverordnung (ThürVAwS)
- die Eignungsfeststellung nach § 63(1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für Behälter B0120 in der neuen BE 009.

2.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

(BAND 1)

- | | | |
|---------|--|------------|
| 0. | Inhaltsverzeichnis | (2 Blatt) |
| 1. | Anträge mit Erläuterungen/Begründungen | |
| 1.1 | Anträge | |
| | Formblatt 1.1 und 1.2 (gem. Aktualisierung vom 29.10.2012) | (2 Blatt) |
| | mit Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns der wesentlichen Änderung der Anlage nach § 8a BImSchG | |
| | Ergänzung zum Fbl. 1.2 – Gegenstand der Änderung | (1 Blatt) |
| | <u>Erläuterungen zum Antrag</u> | |
| | - mit Erläuterung und Begründung des Antrages nach § 8a BImSchG und | |
| | - Antrag auf Genehmigung der Handhabung von Stoffgruppen i.S. § 6(2) | (5 Blatt) |
| 1.2 | Verpflichtungserklärung | |
| | vom 30.10.2012 gemäß § 8a(1) Nr. 1 BImSchG zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns der wesentlichen Änderung | (1 Blatt) |
| 1.3 | Stellungnahme des Anschlussbahnleiters | |
| | vom 30.10.2012 | (1 Blatt) |
| 2. | Unterlagen zum Antrag | |
| 2.0 | Kriterien zur Einzelfallprüfung bezüglich UVP-Erfordernis | (12 Blatt) |
| 2.1 | Anlagen- u. Betriebsbeschreibung und Vorhabenskurzbeschreibung | (19 Blatt) |
| | Verbale Beschreibungen | |
| | mit Übersichtsfließbildern zur Gesamtanlage zur Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen (BE-Übersicht) für Zustände vor und nach der Änderung und | |
| | mit Auszug aus dem Liegenschaftskataster Liegenschaftskarte 1:2000 erstellt am 25.10.2012 (Aktualität 18.10.2012) Gemeinde: Bad Köstritz, Gemarkung: Pohlitz, Flur 004, Flurstück-Nr. 373/12, 373/19, 373/17 mit Markierung betroffener BE des Antragsgegenstandes | |
| 2.2 | Immissionsschutz | |
| 2.2.1 | Schematische Darstellung der Anlage <u>und</u> (als Kapitel 2.2.2) | |
| | Darstellung der techn. Betriebseinrichtungen (nach BE-Nr. zusammengefasst) | |
| 2.2.1.1 | <u>BE 001: Tanklager, Rohstoffaufbereitung:</u> | |
| | <u>Verfahrensfließbilder der BE 001</u> | |
| | Zeichnung Nr. 2011.11-11.1 vom 06.01.12 | (1 Blatt) |
| | Zeichnung Nr. 2011.11-11.2 vom 06.01.12 | (1 Blatt) |
| | Legende zu Zeichnung Nr. 2011.11-11.1 (Stoff- und Energieströme) | (1 Blatt) |

Formblatt 2.1 - Darstellung der techn. Betriebseinrichtungen BE 001 (2 Blatt)

Datenblätter Ausrüstungen BE 001 (7 Blatt)

Pos. V000028 Kälteaggregat (Kältemittel R 404 A; Füllmenge 36,5 kg)

mit Auszügen aus Dok. Fa. Riedel (für Pos. V000028 + 0075):

- Kühlaggregat Ausstattung
- Zeichnung Abmessungen (verkleinerte Kopie)
- Übersichtsfließdiagramm DUPLEX PC1000.03 Projekt 96932 u. 96933
- Zertifizierung gem. § 6 ChemKlimaschutzV
- EG-Konformitätserklärung (*Auflist. u.a. PC1000...-...*) 451803.66.12 (STAND 01.11.08)

2.2.1.2 BE 002: Solherstellung und -reinigung:

Verfahrensfließbilder der BE 002

Zeichnung Nr. 2011.11-01 vom 28.02.12 (1 Blatt)

Legende zu Zeichnung Nr. 2011.11-01, Ergänzung vom Februar 2012 (Stoff- und Energieströme) (1 Blatt)

Formblatt 2.1 - Darstellung der techn. Betriebseinrichtungen BE 002 (2 Blatt)

Datenblätter Ausrüstungen BE 002 (1 Blatt)

Pos. Mikrofiltration 2, Mikrofiltration 3 Mikrofiltrationsanlage

2.2.1.3 BE 003: Aufkonzentrierung:

Verfahrensfließbilder der BE 003

Zeichnung Nr. 2011.11-02 vom 25.11.11 (1 Blatt)

Legende zu Zeichnung Nr. 2011.11-02 (Stoff- und Energieströme) (1 Blatt)

Formblatt 2.1 - Darstellung der techn. Betriebseinrichtungen BE 003 (2 Blatt)

Datenblätter Ausrüstungen BE 003 (4 Blatt)

Pos. 1510, 1610, 1620

Behälter

Pos. 0441, 1511, 1521, 1621, 1631

Kreiselpumpen

Pos. 1520, 1630

Behälter

Pos. Ultrafiltration 3 - 6

Ultrafiltrationsanlage

2.2.1.4 BE 006: D-Sol-Anlage:

Verfahrensfließbilder der BE 006

Zeichnung Nr. 2011.11-03 vom 28.11.11 D-Sol-Straße 1 (1 Blatt)

Legende zu Zeichnung Nr. 2011.11-03, Ergänzung vom Februar 2012 (Stoff- und Energieströme) (1 Blatt)

Zeichnung Nr. 2011.11-04 vom 28.11.11 D-Sol-Straße 2 und 3 (1 Blatt)

Legende zu Zeichnung Nr. 2011.11-04, Ergänzung vom Februar 2012 (Stoff- und Energieströme) (1 Blatt)

Zeichnung Nr. 2011.11-05 vom 25.11.11 D-Sol-Anlage, Peripherie Teil 1 (1 Blatt)

Legende zu Zeichnung Nr. 2011.11-05 (Stoff- und Energieströme) (1 Blatt)

Zeichnung Nr. 2011.11-06 vom 28.11.11 D-Sol-Anlage, Peripherie Teil 2 (1 Blatt)

Legende zu Zeichnung Nr. 2011.11-06 (Stoff- und Energieströme) (1 Blatt)

Formblatt 2.1 - Darstellung der techn. Betriebseinrichtungen BE 006 (6 Blatt)

Datenblätter Ausrüstungen BE 006 (15 Blatt)

Pos. 0051, 0053, 0061, 0062

Regeneriergefäße

Pos. 0101, 0102

Ansatzgefäße

Pos. 0211, 0212, 0221, 0222

Kreiselpumpen

Pos. Mikrofiltration 4, Mikrofiltration 5

Mikrofiltrationsanlage

Pos. 0970, 0980, 0990

Abwasserbehälter

Pos. 0971, 0981, 0991

Abwasserpumpen

Pos. 0940, 0950, 0960	Regeneriersäurebehälter
Pos. 0941, 0951	Pumpen Regeneriersäure
Pos. 0961	Pumpen Regeneriersäure
Pos. 1000	Reservebehälter für Schwefelsäure
Pos. 0011	Verdünnungsgefäß für Natronwasserglas
Pos. 0110	Dosiergefäß für Natriumsulfatlösung
Pos. 0450	Sammelbehälter für Permeat
Pos. 0985	Zwischenbehälter neutrales Abwasser
Pos. 0982	Kreiselpumpe neutrales Abwasser

2.2.1.5 Aufstellungspläne:

2.2.1.5.1	Umschlüsselungstabelle Aufstellungsplan Rohstofftanklager (Bestandteil der BE 001)	(1 Blatt)
2.2.1.5.2	Aufstellungsplan Schwefelsäurebehälter 5 m ³ Pos. 1000 (BE 006) Zeichn.-Nr. 11 - 001.553 : 2a Maßstab 1:50 vom 29.09.2011	(1 Blatt)
2.2.1.5.3	Aufstellungsplan KSE – D Schnitte (BE 006) Zeichn.-Nr. 11 - 001.374 : 0„d“ Maßstab 1:50 Stand 11/11	(1 Blatt)
2.2.1.5.4	Aufstellungsplan KSE – D (BE 003; BE 006) Grundriss ± 0 m; Bühne + 4,80 m; 8,20 m; Bühne + 10,80 m Zeichn.-Nr. 11 - 001.373 : 0„e“ Maßstab 1:50 Stand 11/11	(1 Blatt)
2.2.1.5.5	Aufstellungsplan Kieselsoil (BE 001, BE 002, E 003) Zeichn.-Nr. 11 - 001.361 : 0„e“ Maßstab 1:50 Stand 11/11 „Ersatz 12 - 002.00.006 : 0„c“	(1 Blatt)
2.2.1.5.6	Aufstellungsplan Kieselsoil (BE 001, BE 002, E 003, BE 006) Zeichn.-Nr. 11 - 001.155 : 0„h“ Maßstab 1:100; 1:50 Stand 11/11 „Ersatz für 11 - 001.155 : 0„a“	(1 Blatt)
2.2.1.5.7	Aufstellungsplan Kieselsoil (BE 001) Zeichn.-Nr. 11 - 001.363 : 1„b“ Maßstab 1:100 Stand 11/11	(1 Blatt)
2.2.1.5.8	Aufstellungsplan Zentrales Tanklager (BE 001) Zeichn.-Nr. 18 - 002.001 : 1a Maßstab 1:100 vom 12.01.2012	(1 Blatt)
2.2.1.5.9	Aufstellungsplan: <i>Bühne + 4,95 m</i> <i>Ergänzung zu Zeichn.-Nr. 11 - 001.155 : 0„h“</i>	(1 Blatt)
2.2.1.6	<u>Neue (Teil-)Anlage zur Herstellung von Kieselsoil</u> BE 009	
2.2.1.6.1	<u>Verfahrensfließbilder der BE 009.1 – Rohstofftanklager und -aufbereitung</u> Zeichnung Nr. 2011.11-07.1 v. 09.10.12 und 2011.11- 07.2 v. 11.10.12 Legende zu Zeichnung Nr. 2011.11-07.1 (Stoff- und Energieströme)	(2 Blatt) (1 Blatt)
	<u>Datenblätter Ausrüstungen BE 009.1</u>	(20 Blatt)
	Pos. 0010, 0020	Behälter
	Pos. 0011, 0021	Kreiselpumpen
	Pos. 0030	Behälter
	Pos. 0031	Schneckendosierpumpe
	Pos. 0040	Tank für NaOH
	Pos. 0041	Förderpumpe für NaOH
	Pos. 0050, 0060	Behälter
	Pos. 0051	Kreiselpumpe
	Pos. 0052	Kreiselpumpe

Pos. 0070, 0080, 0090	Behälter
Pos. 0071, 0081, 0091	Kreiselpumpen
Pos. 0075	Kälteaggregat (Kältemittel R 404 A; Füllmenge 36,5 kg)
Pos. 0100	Behälter
Pos. 0101	Kreislaufpumpe (Kreislaufführung von VE-Wasser z. Kühlen)
Pos. 0102	Plattenwärmeübertrager
Pos. 0110	Behälter
Pos. 0120	Behälter
Pos. 0121, 0122	Kreiselpumpen
Pos. 0150	Behälter
Pos. 0151, 0152	Kreiselpumpen

2.2.1.6.2 Verfahrensfließbilder der BE 009.2 – Dünnsolherstellung und -reinigung

Zeichnung Nr. 2011.11-08 vom 29.11.12	(1 Blatt)
Legende zu Zeichnung Nr. 2011.11-008 (Stoff- und Energieströme)	(1 Blatt)
<u>Datenblätter Ausrüstungen BE 009.2</u>	<u>(17 Blatt)</u>

Pos. 0000	ölfreies Drehkolbengebläse
Pos. 0130	Behälter
Pos. 0131	Kreiselpumpe
Pos. 0140	Behälter
Pos. 0141	Kreiselpumpe
Pos. 0142	Söffelpumpe
Pos. 0160, 0170, 0180, 0190	Behälter
Pos. 0220, 0230, 0240	Behälter
Pos. 0221, 0231, 0241	Kreiselpumpen
Pos. 0260, 0270	Behälter
Pos. 0261, 0271	Kreiselpumpen
Pos. 0265, 0275	Plattenwärmeübertrager
Pos. 0290, 0300, 0310, 0320	Behälter
Pos. 0291, 0301, 0311, 0321	Kreiselpumpen
Pos. 0330, 0340, 0350, 0360	Behälter
Pos. 0390, 0400	Mikrofiltrationsmodul
Pos. 0391, 0401	Kreiselpumpen

2.2.1.6.3 Verfahrensfließbilder der BE 009.3 – Konzentrierung von Kieselso

Zeichnung Nr. 2011.11-09 vom 09.10.12	(1 Blatt)
Legende zu Zeichnung Nr. 2011.11-009 (Stoff- und Energieströme)	(1 Blatt)
<u>Datenblätter Ausrüstungen BE 009.3</u>	<u>(14 Blatt)</u>

Pos. 0420, 0430, 0440, 0450	Behälter
Pos. 0480, 0490	Ultrafiltrationsmodul
Pos. 0540	Behälter
Pos. 0540	Kreiselpumpe
Pos. 0550, 0560, 0570, 0580	Behälter
Pos. 0551, 0561, 0571, 0581	Kreiselpumpen
Pos. 0610, 0620	Behälter
Pos. 0611, 0621	Kreiselpumpen
Pos. 0630, 0640	Behälter
Pos. 0631, 0641	Kreiselpumpen
Pos. 0650, 0660	Ionenaustauschersäulen
Pos. 0570	Behälter
Pos. 0571	Kreiselpumpe

Pos. 0580

Abfüllanlage

- 2.2.1.6.4 Verfahrensfließbilder der BE 009.4 – Tanklager Fertigsol
 Zeichnung Nr. 2011.11-10 vom 11.09.12 (1 Blatt)
 Legende zu Zeichnung Nr. 2011.11-010 (Stoff- und Energieströme) (1 Blatt)
Datenblätter Ausrüstungen BE 009.4 (3 Blatt)
 Pos. 0700, 0710, 0720, 0730, 0740, 0750 Behälter
 Pos. 0701, 0702 Kreispumpe
 Pos. 0800 IBC mit Auffangwanne
- 2.2.1.6.5 Formblatt 2.1 - Darstellung der techn. Betriebseinrichtungen BE 009 (7 Blatt)
- 2.2.1.6.6 Aufstellungspläne [REDACTED]:
- 2.2.1.6.6.1 Grundriss Ebene +/-0,0 Produktionsanlage BE 009
 Zeichn.-Nr. 11 - 001.591 : 0d Maßstab 1:100 (*verkleinerte Kopie*)
 vom 13.12.2012 (1 Blatt)
- 2.2.1.6.6.2 Grundriss Bühne +4200 Produktionsanlage BE 009
 Zeichn.-Nr. 11 - 001.592 : 0c Maßstab 1:100 (*verkleinerte Kopie*)
 vom 03.12.2012 (1 Blatt)
- 2.2.1.6.6.3 Grundriss Grundriss Bühne +8000 Produktionsanlage BE 009
 Zeichn.-Nr. 11 - 001.593 : 0b Maßstab 1:100 (*verkleinerte Kopie*)
 vom 03.12.2012 (1 Blatt)
- 2.2.1.6.6.4 Grundriss Grundriss Bühne +12000 Produktionsanlage BE 009
 Zeichn.-Nr. 11 - 001.594 : 0a Maßstab 1:100 (*verkleinerte Kopie*)
 vom 03.12.2012 (1 Blatt)
- 2.2.1.6.6.5 Grundriss Grundriss Bühne +16000 Produktionsanlage BE 009
 Zeichn.-Nr. 11 - 001.595 : 0c Maßstab 1:100 (*verkleinerte Kopie*)
 vom 04.12.2012 (1 Blatt)
- 2.2.1.6.6.6 Längsschnitt Achse B Produktionsanlage BE 009
 Zeichn.-Nr. 11 - 001.607 : 2 Maßstab 1:100
 vom 03.12.2012 (1 Blatt)
- 2.2.1.6.6.7 Querschnitt Reihe 4 Produktionsanlage BE 009
 Zeichn.-Nr. 11 - 001.599 : 2 Maßstab 1:100
 vom 03.12.2012 (1 Blatt)
- 2.2.3 Darstellung des Produktionsverfahrens/Stoffbilanz (*Hinweis: Nr. gem. Unterlagen*)
- 2.2.3.1 Erläuterungen mit Charakterisierung der einzelnen Stoffgruppen
 zum Antrag auf Genehmigung der Handhabung von Stoffgruppen
 nach § 6(2) BImSchG (2 Blatt)
- 2.2.3.2 E-Mail-Schriftverkehr von BAUA, Dortmund (vom 25.05.2012)
 zu Desinfektionsmittel für Prozesswasser (Biozid-Produkt)
- Formblätter:
- Formblatt 2.2 Stoffübersicht (16 Blatt)
- Formblatt 2.3 Stoffdaten (Chemie/Physik) (2 Blatt)
- Formblatt 2.4 Stoffdaten (Wirkung/Gefahr) (3 Blatt)
- 2.2.3.3 Sicherheitsdatenblätter
- | | Stand | Version | |
|---------------------------|------------|-------------|-----------|
| Köstrosol (kationisch) | 29.03.2011 | Vers. 1.0.0 | (9 Blatt) |
| Köstrosol mit Frostschutz | 23.02.2011 | Vers.1.0.0 | (9 Blatt) |
| [REDACTED] | 03.06.2009 | | (8 Blatt) |
| Monoethylenglykol | 07.12.2010 | 1 | (8 Blatt) |
| [REDACTED] | 06.10.2008 | | (4 Blatt) |
| [REDACTED] | 20.01.2011 | | (6 Blatt) |

		04.03.2011		(5 Blatt)
	Natriumhypochloritlösung (Chlorbleichlauge)	30.11.2010	Vers. 10	(9 Blatt)
	Köstrosol (ohne Zusätze, alkalisch)	22.02.2011	Vers. 1.0.0	(8 Blatt)
	Schwefelsäure	23.11.2010		(9 Blatt)
	Natronlauge (50 % ig)	15.04.2011		(11 Blatt)
	Natriumsilikat	28.10.2010		(4 Blatt)
	und 4 Blatt Anhang (engl.)			(4 Blatt)
		07.01.2010		(4 Blatt)
	WBS VE-Wasser	02.12.2010		(6 Blatt)
	Kältemittel R 404 A	23.06.2010	Vers. 8	(8 Blatt)
	Ammoniaklösung 10 < 25 % ig	25.10.2010		(8 Blatt)
2.2.4	Angaben zu Emissionen (Luft)			
2.2.4.1	Angaben zu Emissionen (Erläuterungen zur Abluft)			(2 Blatt)
2.2.4.2	Formblatt 2.5: Emissionen (Vorgänge)			(1 Blatt)
2.2.4.3	Formblatt 2.6: Emissionen (Massen/Abgasreinigung)			(1 Blatt)
2.2.4.4	Formblatt 2.7: Emissionen (Quellenverzeichnis)			(1 Blatt)
<u>(BAND 2)</u>				
0.	Inhaltsverzeichnis			(2 Blatt)
2.2.5	Angaben zu Lärmemissionen			
2.2.5.1	Angaben zu Lärmemissionen (Erläuterungen)			(1 Blatt)
2.2.5.2	Formblatt 2.8: Lärm			(1 Blatt)
2.2.5.3	Formblatt 2.9: Lärm (verursacht von der Anlage)			(1 Blatt)
2.2.5.4	Bemerkungen zur Schallimmissionsprognose			(1 Blatt)
2.2.5.5	Prognose der Schallimmissionen ausgehend von der erweiterten Kieselsolanlage der Chemiewerk Bad Köstritz GmbH in Bad Köstritz v. 19.11.2012 Nr. 27102012/2182, Ersteller deBAKOM GmbH, in 51519 Odenthal, Dipl.-Ing. Wesemann			
	- Deckblatt und Inhaltsverzeichnis			(2 Blatt)
	- Prognose			(12 Blatt)
	- Schrifttum			(1 Blatt)
	- Anhang			(12 Blatt)
2.2.6	Sicherheitsvorkehrungen / Störfall			
2.2.6.1	Sicherheitsvorkehrungen / Störfall (Erläuterungen)			(1 Blatt)
2.2.6.2	Formblatt 2.10 Prüfung Betriebsbereich/Anlage i.S. StörfallV			(1 Blatt)
2.2.6.3	Formblatt 2.10a Betriebsbereich / Anlage unterliegt StörfallV			(1 Blatt)
2.2.6.4	Formblatt 2.10b Störfall – Stoffe			(2 Blatt)
2.2.6.5	Gefahrstoffkataster			
	- Betriebsbereich SV, Daten für Störfallrecht (Stand: 14.10.12)			(1 Blatt)
	- Betriebsbereich KS, Daten für Störfallrecht (Stand: 15.10.12)			(1 Blatt)
	- Betriebsbereich (Wasseraufber., Heizhaus), D. f. Störfallre. (Stand: 14.10.12)			(1 Blatt)
2.2.6.6	Tabelle: Stoffmengen u. Einstufung nach Anh. I der StörfallVO im gesamten Betriebsbereich (Stand 15.10.2012)			(1 Blatt)
2.2.7	Abfallverwertung und Abfallbeseitigung			
2.2.7.1	Abfallverwertung und Abfallbeseitigung (Deckbl./Erläuterung)			(1 Blatt)
2.2.7.2	Formblatt 2.11 Abfallverwertung			(1 Blatt)
2.2.7.3	Formblatt 2.12 Abfallbeseitigung			(1 Blatt)
2.2.8	Energieeffizienz / Wärmenutzung			(1 Blatt)
2.2.9	Maßnahmen nach Betriebseinstellung			(1 Blatt)

2.3 Bauvorlagen**2.3.0 Statische Berechnungen für BE 003 und BE 006**

Anmerkung: Unterlagen zu Pkt. 2.3.0 nur 1 x für Bauamt vorhd.

- STATISCHE BERECHNUNG Bauvorhaben – Stahlbau –
Anlage zur Herstellung von Solen nach speziellen Stabilisierungs-
verfahren (erstellt: Ing.-Büro Fritsche, Ziegenrück, d. 16.10.2003) (208 Blatt)

- STATISCHE BERECHNUNG Bauvorhaben Anlage z. Herst. v. großteilig.
Kieselsol, Geb. II mit stahlbautechn. u. bautechn. Veränderung
zur Aufstellung von 3 Stck. 20 m³ Behälter
(erstellt: Ing.-Büro Fritsche, Ziegenrück, d. 09.04.2005) (257 Blatt)

2.3.1 Topographische Karte
Topographische Karte 5038-SW Gera NW 2. Auflage 2011
Maßstab 1 : 10 000 (1 Blatt)

2.3.2 LAGEPLÄNE

2.3.2.1 Teillageplan („ALTWERK“): Zeichn.-Nr. 99-007.075:1d
Maßstab 1:500 vom 18.09.2012 mit Lage der Emissionsquellen (1 Blatt)

2.3.2.2 Lageplan Produktionsanlage BE 009: Zeichn.-Nr. 11-001.596:2b
Maßstab 1:250 vom 05.07.2012 (1 Blatt)

2.3.2.3 Lageplan Gesamtwerk Zeichn.-Nr. 99-007.065:1c
Maßstab 1:1000 vom 20.11.2012 (1 Blatt)

2.3.3 Bauzeichnungen, Baubeschreibung nach BauPrüfVO

2.3.3.1 Baubeschreibung (2 Blatt)

2.3.3.2 Formular: Antrag auf Baugenehmigung für Vorhaben [REDACTED]
[REDACTED] Rohstofflager/Fertigproduktlager Produktionsanlage“
vom 17.10.12 (7 Blatt)

2.3.3.3 Übersichtsblätter zu den Abmessungen (2 Blatt)

2.3.3.4 Baubeschreibung Rohstofftanklager (außerh. Prod.-Geb.)
Baubeschreibung Fertigprodukttanklager
Baubeschreibung Stichrohrbrücke (1 Blatt)

2.3.3.5 Zeichnungsunterlagen:
- Ansichten Produktionsanlage BE 009, Zeichn.-Nr. 11-001.604:1c
vom 12.09.12, M 1:125 (1 Blatt)

- Nord-Ost-Ansicht Anschluss an vorhd. Rohrbrücke
Zeichn.-Nr. 11-001.620:1 vom 12.09.12, M 1:100 (1 Blatt)

- Grundriss Dach BE 009, Zeichn.-Nr. 11-001.603:1a
vom 13.09.12, M 1:100 (1 Blatt)

- Querschnitt Stichrohrbrücke, Zeichn.-Nr. 11-001.621:3a
vom 18.09.12, M 1:20 (1 Blatt)

- Lageplan Produktionsanlage BE 009: Zeichn.-Nr. 11-001.596:2b
Maßstab 1:250 vom 04.12.2012 (1 Blatt)

2.3.4 Brandschutz (1 Blatt)

Formblatt 2.13 (1 Blatt)

Formblatt 2.14 (1 Blatt)

Draufsicht mit RWA-Anlagen Produktionsanlage BE 009
Zeichn.-Nr. 11-001.624:2 Maßstab 1:100 vom 19.09.12 (1 Blatt)

- 2.3.5 Bauliches Brandschutzkonzept zur Umnutzung eines Zentralen Lagergebäudes als Produktionsgebäude für Kieselöl (BE 009)
erstellt: ib-bauprojekt Rico Beyse, 30.11.2012 (als Ringmappe)
[Vorangestellt ist dem baulichen Brandschutzkonzept der Hinweis (auf sep. Bl.), dass in diesem Konzept schon im Vorgriff auf erst noch mit einem späteren separaten Antrag zu beantragende Sachverhalte/Ausrüstungen auch mit dargestellt u. extra gekennzeichnet sind, welche ausdrücklich nicht Bestandteil des Antrags 45/11 sind; über diese ist erst in einem späteren Verfahren zu befinden]
47 Seiten und 5 Anlagen:
A.1: Verwendete Abkürzungen
A.2: Grundrisse baulicher Brandschutz
A.3: Bemessung nach Abschnitt 7 IndustriebauRL
A.4: Sicherheitsdatenblätter verwendeter Stoffe (als CD)
A.5: Verfahrensbeschreibung
- 2.4 Arbeitsschutz**
- 2.4.1 Erläuterungen zum Arbeitsschutz (2 Blatt)
- 2.4.2 Formblätter
- Formblatt 2.15 (1 Blatt)
- Formblatt 2.16 (1 Blatt)
- Formblatt 2.17 (1 Blatt)
- 2.5 Angaben zum Abwasser**
- 2.5.1 Detaillierte Erläuterungen und tabellarische Übersichten (5 Blatt)
- 2.5.2 Formblätter:
- Formblatt 2.18/1 bis /2 (2 Blatt)
- Formblatt 2.19/1 bis /2 (2 Blatt)
- Formblatt 2.20 Übers. über Anl. z. Umg. mit wassergef. Stoffen (1 Blatt)
- 2.6 Einrichtungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**
- 2.6.1 Beschreibung des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen und Aussagen zur Anwendung der LÖRüRL für Lageranlagen (4 Blatt)
- 2.6.2 Formblätter:
- Formblatt 2.20 (4 Blatt)
- 2.6.3 Tabelle zur Beschreibung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen incl. der Rückhaltesysteme (3 Blatt)
- 2.6.4 Berechnung der erforderlichen Rückhaltevolumina nach DWA A 779 (1 Blatt)
- 2.6.5 Formblatt 2.21/1-3 Anz. Anl. z. Umg. mit wassergef. Stoffen § 54 ThürWG:
- Anlage 1: neue Kälteanlage V000028 (BE 001) (3 Blatt)
 - Anlage 2: Anl. z. Herstellung von Dünnsol (BE 002) (3 Blatt)
 - Anlage 3: Anl. z. Herstellung von D-Sol, Str. 1-3 (BE 006) (3 Blatt)
 - Anlage 4: Pos. 1000 (BE 006, Periph. 1) (3 Blatt)
 - Anlage 5: Tanks verd. Schwefelsäure 0910, 0920, 0930, 0940, 0950
0960, 0970 (3 Blatt)
 - Anlage 6: Tank Schwefelsäure 0900 (3 Blatt)
 - Anlage 7: Anl. z. Dosieren von Natronwasserglas (BE 006) (3 Blatt)
 - Anlage 8: Tanklager Rohstoffe (BE 009.1)
neue Apparate 0010, 0020, 0040, 0070, 0080, 0090 (3 Blatt)
 - Anlage 9: Tanklager Rohstoffe (BE 009.1)
neue Apparate 0030, 0120 (3 Blatt)
 - Anlage 11: Tanklager Rohstoffe (BE 009.1)
Entladetasse für NaOH und Schwefelsäure (3 Blatt)

- Anlage 12: Anlage zur Aufbereitung der Rohstoffe (BE 009.1)
Behälter Pos. 0150 (3 Blatt)
- Anlage 13: Anlage zur Herstellung von Kieselöl (BE 009.2)
Behälter Pos. 0160, 0170, 0180, 0190, 0260, 0270 (3 Blatt)
- Anlage 14: Anlage zum Aufkonzentrieren von Kieselöl (BE 009.3)
Behälter Pos. 0480, 0490, 0630, 0640, 0650, 0660 (3 Blatt)
- Anlage 15: neue Kälteanlage 0075 (Pos. 0075) (BE 009.1) (3 Blatt)
- Anlage 16: Entladestelle für Ammoniakwasser (TL Rohstoffe BE 001) (3 Blatt)
- Anlage 17: Fass- und Gebindelager in (BE 009.4) (3 Blatt)
- 2.6.6 zu „Anlage 5 - Tanks verd. Schwefelsäure“: (5 Blatt)
 - Angebot Nr. 92093 vom 23.03.99 – Gussasphaltestrich
erstellt: Poßögel & Partner Straßen- u. Tiefbau GmbH
 - Bestätigungsurkunde (TÜV Thüringen v. 09.06.99) für
Fa. Poßögel & Partner Straßen- u. Tiefbau GmbH (Fachbetrieb nach
§ 19(2)2 WHG) und Übergabeanschr. der Fa. an CWK
 - Zeichnung „Auffangwanne aus Stahlbeton für Schwefelsäurebehälter“
(Stand 23.3.99)
- 2.6.7 zu „Anlage 6 - Tank Schwefelsäure 0900“: (5 Blatt)
 - Prüfzeugnis mit Übereinstimmungszertifikat Nr. DDG1/089/97 (18.08.99)
 - Rechnerische Vorprüfung eines Lagerbehälters 10.000 l
(TÜV Süddeutschland 6. Juli 1999)
 - Zeichnung 10_dw50_06/99 „Lagerbehälter 10.000 Liter“ mit Legende
- 2.6.8 zu „Anlage 16 - Entladestelle für Ammoniakwasser“: (2 Blatt)
 - Bericht über die Prüfung einer Anlage gem. VAWS
(TÜV Thür. v. 11.08.09) für wassergef. Stoffe: Salzsäure, Schwefelsäure
- 2.6.9 zu „Anlage 16“ und Anlage 17“:
 - Übereinstimmungserklärung für Auffangwannen/Lagersysteme gem.
Bauregelliste Teil A lfd. Nr. 15.22 (v. 27.10.11) (1 Blatt)
 - Bescheinigung über Erstprüfung von Bauprodukten gemäß
Bauregelliste Teil A lfd. Nr. 15.22 für Auffangwannen aus Stahl mit
Rauminhalt bis 1.000 l gem. Anlage (v. 23.06.10) (3 Blatt)
- 2.6.10 zu „Anlage Nr. 8“:
Zeichnung „Auffangwannen für technologischen Ausbau Achsen 6-9“
Plan-Nr. S08 vom 09.08.12 (verkleinerte Kopie) (1 Blatt)
- 2.6.11 zu „Anlage Nr. 9“:
Zeichnung 
Grundrisse/Schnitte Tanklager Produktionsanlage BE 009
Zeichn.-Nr. 11 - 001.623 : 1 Maßstab 1:50 vom 20.09.2012 (1 Blatt)
- 2.7 Natur und Landschaft**
- 2.7.1 Allgemeines (1 Blatt)
- 2.7.2 Grünordnungsplan Produktionsanlage BE 009
Zeichn.-Nr. 11 - 001.622 : 2 Maßstab 1:250 vom 20.09.2012 (1 Blatt)
- 3. Ergänzungen / Korrekturen / Nachreichungen zu den Antragsunterlagen**
- 3.1 Nachtrag vom 28.02.13 (Eingang)**
zur Klarstellung der verwendeten Ammoniakwasserkonzentration
in den Betriebseinheiten des Geschäftsfeldes Kieselensäureerzeugnisse (1 Blatt)

- 3.2 Ergänzungen und Korrekturen vom 13.03.2013 (Eing.)**
- 3.2.1 Anschreiben des CWK vom 12.03.13 mit Erläuterungen (2 Blatt)
- 3.2.2 Korrekturübersicht zu den Mengenangaben der verwendeten Chlorbleichlauge und Erklärung zur Korrektur des Antragsgegenstandes hinsichtlich Verwendung von Stoffgruppen: Keine Stoffgruppe „Biozide“, sondern nur die namentlich genannte Chlorbleichlauge (1 Blatt)
- 3.2.3 Tabellarische Übersicht beantragter Stoffgruppen als Korrektur und Ergänzung zu Kapitel 2.2.3
- 3.2.4 Korrektur und Ergänzung zu Kapitel 2.2.6 Sicherheitsverkehren/ Störfall (Seite 42) (1 Blatt)
 korr. Formulare: Fbl. 2.10 / 2.10a / 2.10b (4 Blatt)
korr. zum Gefahrstoffkataster
 - Betriebsbereich SV, Daten für Störfallrecht (1 Blatt)
 - Betriebsbereich KS, Daten für Störfallrecht (1 Blatt)
 - Betriebsbereich Wasseraufbereitung, Heizhaus Daten für Störfallrecht (1 Blatt)
 - Übersicht: Stoffmengen und Einstufung nach Anh. I der StörfallVO im gesamten Betriebsbereich (1 Blatt)
 - Arbeits- und Gefahrstoff-Verzeichnis GF MS (1 Blatt)
 - Sicherheitsdatenblatt [REDACTED] (Stand 14.12.11) (13 Blatt)

„Sicherheitsbericht nach § 9 der Störfall-VO für den Betriebsbereich der Chemieanlage“ der Chemiewerk Bad Köstritz GmbH

erstellt: TÜV Thüringen e.V. Juli 2012,

1. Überarbeitung 23.11.2012 Regina Schmeißer

- Deckblatt (2 Blatt)
- Inhaltsverzeichnis (2 Blatt)
- Liste Überarbeitungen (1 Blatt)
- Seite 42 / Seite 65 (2 Blatt)
- Bestätigung des Betreibers vom 17.12.12 (1 Blatt)
- Verzeichnis der Anhänge (1 Blatt)
- Anhang 4 - Arbeits- und Gefahrstoffkataster (5 Blatt)

- 3.3 Ergänzungen und Korrekturen vom 15.04.2013 (Eing.)**
- 3.3.1 Anschreiben der CWK GmbH vom 12.04.13 mit Erläuterungen (1 Blatt)
- 3.3.2 Erklärung zum Brandschutznachweis (vom 04.04.2013) (1 Blatt)
- 3.3.3 Erklärungen zum Standsicherheitsnachweis für
 - Außenbereich und Kompressor – 0075 (vom 05.04.2013) (2 Blatt)
 - Außenbereich Bodenplatte Behälter – 0050 u. 0060 (vom 05.04.2013) (2 Blatt)

(BAND 3)

- 3.4 Ergänzungen und Korrekturen vom 08.05.2013 (Eing.)**
- Anschreiben der CWK GmbH vom 03.05.13 mit Erläuterungen zum Ergänzungs-/und Korrekturband (2 Blatt)
- 3.4.1 Kap. 2:
 - S. 8 und S. 24 – geänderter Antragsgegenstand B000027 Neuinstallation Wasserglasvorlage B000027 (2 Blatt)
 - S. 34: Korrekturen zu BE 009.3 und BE 009.4 (1 Blatt)
 - Korrigiertes Blockfließbild Gesamtanlage (1 Blatt)
- 3.4.2 Kap. 3: Korrekturen zu Zeichnungen/Plänen und Fbl. 2.1:
 korr. Verf.-Fließbild Nr. 2011.11-11.1 BE 001 (1 Blatt)

	korr. Verf.-Fließbild Nr. 2011.11-01	BE 002	(1 Blatt)
	korr. Verf.-Fließbild Nr. 2011.11-06	BE 006/D-Sol-Anl. Periph. Teil 2	(1 Blatt)
	korr. Fbl. 2.1 S. 1-2		(2 Blatt)
	Datenbl. Ausrüstung Pos. 000027		(1 Blatt)
	korr. Fbl. 2.1 S. 5		(1 Blatt)
	Datenbl. Ausrüstung Pos. 0110		(1 Blatt)
	korr. Fbl. 2.1 S. 7		(1 Blatt)
	Aufstellungsplan KSE – Grundriss Bühne +12000 Produktionsanlage BE 009		
	Zeichn.-Nr. 11 - 001.594 : 0b	Maßstab 1:50 (	
	23.04.2013		(1 Blatt)
	Aufstellungsplan KSE – BE 001/002/003/006		
	Zeichn.-Nr. 11 - 001.155 : 0"i"	Maßstab 1:100, 1:50	(1 Blatt)
3.4.3	<u>„Griff 4“: Korrekturen zu den Stoffangaben</u>		
	Korrekturen Fbl. 2.: Seite 2, 6, 8		(3 Blatt)
	Korrekturen der Angaben zu den Stoffen und Stoffgruppen (korr. S. 37)		(2 Blatt)
	- Charakterisierung der Stoffgruppe „Kieselöl“		
	- Bemerkung zum namentlich beantragten Biozid „Chlorbleichlauge“		
	- Charakterisierung der Stoffgruppe „Frostschutzmittel“		
	- korr. Tabelle beantragter Stoffgruppen für Vielstoffgenehmigung		
3.4.4	<u>„Griff 7“: Korrekturen zum Kapitel Sicherheitsvorkehrungen / Störfall</u>		
	korr. S. 42		(1 Blatt)
	korr. Fbl. 2.10 / 2.10a / 2.10b		(4 Blatt)
	Korrekturen zum Gefahrstoffkataster		(3 Blatt)
	Stoffmengen und Einstufung nach Anh. I StörfallVO (ges. Betriebsbereich)		(1 Blatt)
	Arbeits- und Gefahrstoff-Verzeichnis GF MS		(1 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX		(13 Blatt)
	Sicherheitsbericht (fortgeschr. Teile)		(15 Blatt)
3.4.5	<u>„Griff 13“: korr. Kap. 2.6 Umgang mit wassergef. Stoffen</u>		
	Korr. Text S. 58-78		(21 Blatt)
	Tabellarische Übersicht der Anlagen z.U.m. wassergef. Stoffen		(3 Blatt)
	korr. Fbl. 2.20		(4 Blatt)
	korr. Formblatt 2.21/1-3 Anz. Anl. z. Umg. mit wassergef. St. § 54 ThürWG		
	Änderungsstand „April 2013“:		
	- <u>Anlage 1</u> : neue Kälteanlage V000028	(BE 001)	(3 Blatt)
	- <u>Anlage 2</u> : Anl. z. Herstellung von Dünnsol	(BE 002)	(3 Blatt)
	- <u>Anlage 3</u> : Anl. z. Herstellung von D-Sol, Str. 1-3	(BE 006)	(3 Blatt)
	- <u>Anlage 4</u> : Pos. 1000	(BE 006, Periph. 1)	(3 Blatt)
	- <u>Anlage 5</u> : Tanks verd. Schwefelsäure 0910, 0920, 0930, 0940, 0950		
		0960, 0970	(3 Blatt)
	Zeichn.-Nr. E 736-00.00:00(0)a Mischsäurebehälter 50 m³		
	Pos. 0910, 0920, 0930, 0940		(1 Blatt)
	Zeichn.-Nr. E 736-00.00:01(0)a Mischsäurebehälter 50 m³		
	Pos. 0950, 0960		(1 Blatt)
	(Anlage 5) Behälter 0910-0960 Angebotsdok. Nr. 92093		(5 Blatt)
	- <u>Anlage 6</u> : Tank Schwefelsäure 0900		(3 Blatt)
	Prüfzeugnis mit Übereinstimmungszertifikat Nr. DDG1/089/97		
	Tankunterlagen		(5 Blatt)
	- <u>Anlage 7</u> : Anl. z. Dosieren von Natronwasserglas (0990)	(BE 006)	(3 Blatt)
	- <u>Anlage 8</u> : Tanklager Rohstoffe	(BE 009.1)	
	neue Apparate 0010, 0020, 0040		(3 Blatt)
	incl. zugehöriger Anlagen Prüfzeugnisse, Behälterzeichnungen		

	Aufstellungsplan 11-001.597:2	(7 Blatt)
	- <u>Anlage 9</u> : Tanklager Rohstoffe (BE 009.1)	
	neue Apparate 0030, 0120	(3 Blatt)
	incl. zugehöriger Anlagen Prüfzeugnisse, Behälterzeichnungen	
	Aufstellungsplan 11-001.629:2a	(6 Blatt)
	- <u>Anlage 10</u> : Tanklager Rohstoffe (BE 009.1)	
	neue Apparate 0070, 0080, 0090	(3 Blatt)
	Zeichnung Rundbehälter Pos. 0070/0080/0090	
	- <u>Anlage 11</u> : Tanklager Rohstoffe (BE 009.1)	
	Entladetasche für NaOH und Schwefelsäure	(3 Blatt)
	- <u>Anlage 12</u> : Anlage zur Aufbereitung der Rohstoffe (BE 009.1)	
	Behälter Pos. 0150	(3 Blatt)
	- <u>Anlage 13</u> : Anlage zur Herstellung von Kieselsohl (BE 009.2)	
	Behälter Pos. 0160, 0170, 0180, 0190, 0260, 0270	
	Pos. 0140 (sek. Barriere)	(3 Blatt)
	- <u>Anlage 14</u> : Anlage zum Aufkonzentrieren von Kieselsohl (BE 009.3)	
	Behälter Pos. 0480, 0490, 0630, 0640, 0650, 0660	(3 Blatt)
	Pos. 0140 (sek. Barriere)	(3 Blatt)
	- <u>Anlage 15</u> : neue Kälteanlage 0075 (Pos. 0075) (BE 009.1)	(3 Blatt)
	- <u>Anlage 16</u> : Entladestelle für Ammoniakwasser (TL Rohstoffe BE 001)	(3 Blatt)
	incl. zugehöriger Prüfberichte/Prüfbescheinig.	
	Aufstellungsplan zentrales Tanklager 18-002.001:1b	(7 Blatt)
	- <u>Anlage 17</u> : Fass- und Gebindelager in (BE 009.4)	(3 Blatt)
	- <u>Anlage 18</u> : Ausrüstungen der BE 002 und BE 003:	
	Wasserglasvorlagen 26.1, 26.2, Separatoren 54.1, 54.2;	
	Behälter 83.2;	
	Ausrüstungen für Ionenaustausch Pos. 55-57; 58.1, 58.2,	
	59.1. 59.2; 89	(3 Blatt)
	- <u>Anlage 19</u> : Anlage zur Reinigung ammoniakhaltiger Abluft	
	Ausrüstungen Pos. 1610, 1620, 1630, 1635, 1640, 1650	
	1660, 1107, 1108	(3 Blatt)
	- <u>Anlage 20</u> : Behälter Pos. 0670 (BE 009.3)	
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-65.11-26 v. 1.Sept. 2011	
	(6 Seiten)	(3 Blatt)
	Techn. Beschreibung Überfüllsicherung mit Standgrenzschalter für	
	orts feste Behälter zur Lagerung wassergef. Stoffe	
	(S. 1bis 8 und Anhang 1 S. 15-21; Deckblatt mit Z.-Nr.)	(9 Blatt)
3.4.6	<u>korr. Kap. Maßnahmen zur Landschaftspflege (S. 79)</u>	(1 Blatt)
3.5	Ergänzungen/Korrekturen vom 31.Juli 2013	
3.5.1	Anschreiben der CWK GmbH vom 31.06.13 mit Erläuterungen	
	zum Vorlage-Behälter Pos. 73 (BE 002)	(1 Blatt)
3.5.2	Übersichtsblatt zu den Korrekturen	(1 Blatt)
3.5.3	Änderungen BE 002 (Tab. Übersicht)	(1 Blatt)
3.5.4	Aufstellungspläne Kieselsohl:	
	- BE 001 Zeichn.-Nr. 11-001.363:1" c" Stand 07/13 M 1:100	(1 Blatt)
	- BE 001/2/3 Zeichn.-Nr. 11-001.361:0 M 1:50	(1 Blatt)
	- KS-Anlage Grundriss Zeichn.-Nr. 11-001.230:2 vom 22.07.13; M 1:100	(1 Blatt)
3.5.5	Korr. Fbl. 2.1 / BE 002 (S. 1 und 2)	(2 Blatt)
3.5.6	Korr. Fließbild BE 002 Nr. 2011.11-01 vom 19.07.2013	(1 Blatt)
3.5.7	korr. Fbl. 2.10	(1 Blatt)
3.5.8	Angaben zum Sachverhalt Löschwasserrückhaltung:	
	- Korr. S. 67 - Rückhalteeinrichtungen	(4 Blatt)

- Berechnung des erforderlichen Rückhaltevolumens
- Seite 73 und 75 - Löschwasserrückhaltung

3.6 **Ergänzungen/Korrekturen vom 5. September 2013**

Anschreiben der CWK GmbH vom 05.09.13 mit Erläuterungen zu gehandhabten Bioziden

(1 Blatt)

Tabelle der 3 gehandhabten Biozide mit Reg.-Nr.

(1 Blatt)

Sicherheitsdatenblatt Chlorbleichlauge (Stand 20.06.2012)

(11 Blatt)

3.7 **Ergänzungen/Korrekturen vom 15.11.2013**

Antrag auf wasserrechtliche Eignungsfeststellung für Behälter 0120 in der BE 009

(1 Blatt)

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im vorhergehenden Abschnitt 2 genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Änderungsgenehmigung bildet zusammen mit den vorangegangenen Bescheiden zur Anlage zur Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen - Nr. 39/01 vom 19.03.2003, Nr. 95/02 vom 21.08.2003 und 136/05 vom 22.05.2006 einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.
Die Nebenbestimmungen aus v.g. Bescheiden behalten weiterhin Ihre Gültigkeit, soweit in diesem Bescheid keine anderen Festlegungen getroffen werden.
- 1.2 Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von einem Jahr mit der Änderung begonnen wurde.
Sie erlischt außerdem, wenn nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides ist gemeinsam mit den zugehörigen Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörde (Untere Immissionsschutzbehörde im Landratsamt Greiz) und der unteren Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Greiz) auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Der Termin des Beginns der wesentlichen Änderung der Anlage ist den örtlich zuständigen Überwachungsbehörden im Landratsamt Greiz (Untere Immissionsschutzbehörde und Untere Baubehörde) sowie dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/ Abteilung Arbeitsschutz - Regionalinspektion Ostthüringen) vorher anzuzeigen.
Die Fertigstellung und die Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist der Überwachungsbehörde (Untere Immissionsschutzbehörde im Landratsamt Greiz), der Genehmigungsbehörde sowie dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/ Abteilung Arbeitsschutz - Regionalinspektion Ostthüringen) und der Unteren Baubehörde sowie der Unteren Brandschutzbehörde mindestens 4 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
Der Antragstellerin wird aufgegeben, aufgrund der v.g. Anzeige über die Inbetrieb-

nahme der Anlage den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen.

Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung in v.g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen.

- 1.5 Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen an die Errichtung der Anlage gestellt werden können, wenn die weitere Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, dass eine Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.

2. Erfordernisse des Immissionsschutzes

2.1. Luftreinhaltung

- 2.1.1 Die Forderungen zur Anlage zur Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen - Nr. 39/01 vom 19.03.2003, Nr. 95/02 vom 21.08.2003 und 136/05 vom 22.05.2006 behalten auch für die wesentlich geänderte Anlage weiterhin Gültigkeit, sofern nachfolgend hierzu keine geänderten Festlegungen getroffen werden.

2.1.2 Änderung von Nebenbestimmungen des Bescheides 136/05 vom 22.05.2006:

- 2.1.2.1 Aufgrund der Stilllegung der NH₃-flüssig-Station (Pos. 1505) durch Wegfall des Verfahrensschrittes „NH₃-Dosierung“ in der BE 008 (Anlage zur Herstellung von mikronisiertem Kieselgel), Entfallen einer Freisetzung ammoniakbeladener Abluft und demzufolge Stilllegung der nunmehr nicht mehr benötigten Reinigungsanlage für NH₃-haltige Abluft (Waschkolonne 1610 mit zugehöriger Peripherie Pos. 1620, 1630, 1635, 1640, 1650, 1660 sowie Behältern für Ammoniumsulfat Pos. 1107, 1108) werden folgende Nebenbestimmungen des Bescheides 136/05 vom 22.05.2013 ersatzlos gestrichen:

NB Nr. 2.1.3

NB Nr. 2.1.4

NB Nr. 2.1.7.

- 2.1.2.2 Im Abschnitt 2.1-Luftreinhaltung - werden folgende Nebenbestimmungen des Bescheides 136/05 vom 22.05.2013 geändert:

- 2.1.2.2.1 **Die Nebenbestimmung 2.1.5 des Bescheides 136/05 erhält folgende neue Fassung:**

Die staubbeladene Abluft aus der Mahltrocknung 2 ist unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zum Brand- und zum Explosionsschutz dem Filter Pos. 0550 zur Entstaubung zuzuführen.

Die im Abgas dieser v.g. Abgasreinigungsanlage (Filter 0550) enthaltenen Emissionen dürfen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

- Staub (gemessen als Gesamtstaub,
keine besonderen Inhaltsstoffe) 20 mg/m³.

Die Emissionswerte sind gemäß Nr. 5.4.1.2.5 TA Luft auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 17 vom Hundert zu beziehen, da die zu trocknenden Güter in unmittelbarer Berührung mit den Abgasen getrocknet werden.

2.1.2.2.2 Die Nebenbestimmung 2.1.6 des Bescheides 136/05 erhält folgende neue Fassung:

Die gemäß Nr. 2.1.5 (Nr. aus 136/05 → jetzt neue o.g. Nr. 2.1.2.2.1) gereinigte Abluft ist entsprechend Fbl. 2.7 über Emissionsquelle E805.01 mit einer Höhe von 20 m über Flur senkrecht nach oben über Dach des Produktionsgebäudes in den freien Luftstrom abzuleiten.

2.1.2.2.3 Die Nebenbestimmung 2.1.10 des Bescheides 136/05 erhält folgende neue Fassung:

Die Abgasreinigungsanlagen (Staubfilter etc.) sind entsprechend Herstellerangaben zu betreiben und zu warten.

Über den Betrieb der o.g. Abgasreinigungsanlagen (Wartung, Störungen und Reparaturen) ist ein Nachweis zu führen. Diese Unterlagen sind mindestens 5 Jahre am Betriebsort aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Untere Immissionsschutzbehörde im Landratsamt Greiz) vorzulegen.

Die Wartung der Abgasreinigungsanlagen hat durch fachkundiges Personal zu erfolgen.

Störungen an Abgasreinigungsanlagen, die nicht ohne weiteres erkennbar sind, müssen durch Warnanlagen angezeigt werden.

Bei Ausfall der Abgasreinigungsanlagen sind daran angeschlossene Anlagen und Behälter stillzulegen.

Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn die ordnungsgemäße Funktion der Abgasreinigungsanlagen wieder hergestellt wurde.

2.1.2.2.4 Änderung der Nebenbestimmung 2.1.11 des Bescheides 136/05:

In der Auflistung der Unterpunkte Nr. 2.1.11.2, 2.1.11.3 und 2.1.11.5 des Bescheides 136/05 wird jeweils „und 2.1.6“ gestrichen. Im Übrigen bleiben die Forderungen weiter bestehen unter Berücksichtigung des Sachverhaltes, dass die in diesen Unterpunkten genannte „Nr. 2.1.5“ nunmehr gemäß der Aktualisierung mit diesem Bescheid der neuen NB Nr. 2.1.2.2.1 entspricht.

2.1.3 Spätestens 14 Tage vor der geplanten Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlagenteile / Betriebseinheiten der Anlage zur Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen hat die Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH der Genehmigungsbehörde und auch der Überwachungsbehörde (Untere Immissionsschutzbehörde im Landratsamt Greiz) für die BE 008 die korrigierten Verfahrensfließbilder, d.h. Aktualisierung hinsichtlich Änderungsgegenstand -Stilllegung der NH₃-flüssig-Station und damit verbundenen apparativen Änderungen/Behälterstilllegungen, zu übergeben.

2.1.4 Die Abluft des Ammoniakwasserbehälters in der BE 001 ist zur Reinigung antragsgemäß über die Tauchung B006031 (Waschmedium verdünnte Schwefelsäure) zu führen.
Gemäß Beschreibung in den Antragsunterlagen Pkt. 2.2.4 ist durch eine tägliche pH-Wert-Kontrolle die Funktionsfähigkeit dieser Tauchung stets sicherzustellen. Verbrauchte Waschlösung ist antragsgemäß in der Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen des Betreibers zu verwerten.

2.1.5 Die beantragte Beschränkung der Produktions-Kapazität der neuen Betriebseinheit BE 009 auf insgesamt 17.000 t/a (in Summe für beide Produktions-Straßen) hat durch technische Maßnahmen (wie Verplombung) so zu erfolgen, dass deren offensichtliche Wirksamkeit jederzeit durch die Überwachungsbehörde nachvollzogen werden kann.

- 2.1.6 Anforderungen an die neuen Kälteanlagen Pos. V000028 (BE 001) und Pos. 0075 (BE 009.1) – diese Forderungen gelten jeweils für beide Kälteanlagen
- 2.1.6.1 Auf Grund des in den beiden neuen Kälteanlagen Pos. V000028 in der Betriebseinheit BE 001 und Pos. 0075 in der Betriebseinheit BE 009.1 jeweils verwendeten Kältemittels R 404A (jeweilige Füllmenge 36,5 kg) hat der Betreiber die Forderungen der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES vom 17. Mai 2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase (veröff. im Amtsblatt der Europäischen Union L 161/1 vom 14.06.2006) zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22. Oktober 2008 (veröff. im Amtsblatt der Europäischen Union L 311 vom 21.11.2008) und der Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluoriierter Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung – ChemKlimaschutzV vom 2. Juli 2008, BGBl. Teil I Nr. 27 vom 7. Juli 2008, S. 1139, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechtes sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 9. November 2010, veröff. im BGBl. Teil I Nr. 56 vom 15. November 2010) zu beachten.
Die v.g. gesetzlichen Grundlagen sind auch künftig in der dann jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.
- 2.1.6.2 Die Bestimmungen zur Verhinderung/Reduzierung der Emissionen fluoriierter Treibhausgase und die in diesem Zusammenhang vorgeschriebenen Betreiberpflichten der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 (*insbesondere geregelt in Artikel 3 „Reduzierung der Emissionen“ sowie Artikel 4 „Rückgewinnung“*) sind zu beachten und einzuhalten.
- 2.1.6.3 Zusätzlich zu den sich aus der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 ergebenden Pflichten hat der Betreiber auch die ergänzenden Forderungen der ChemKlimaschutzV einzuhalten. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auf die Einhaltung der Forderungen gemäß § 3 (*Verhinderung des Austrittes von fluorierten Treibhausgasen in die Atmosphäre*), § 4 (*Rückgewinnung und Rücknahme verwendeter Stoffe*) und § 5 (*Persönliche Voraussetzungen für bestimmte Tätigkeiten*) der ChemKlimaschutzV verwiesen.
- 2.1.6.4 Der Antragsteller hat sich dahingehend abzusichern, dass die von ihm mit der Installation, Wartung und Instandhaltung seiner beiden ortsfesten Kälteanlagen einschließlich deren Kreisläufe, die fluorierte Treibhausgase gemäß Anh. I und II der VO (EG) 842/2006 enthalten, beauftragte Firma nach § 6 ChemKlimaschutzV zertifiziert ist und hat das vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage gegenüber der zuständigen Überwachungsbehörde nachzuweisen.
- 2.1.6.5 Die beiden Kälteanlagen Pos. V000028 in der Betriebseinheit BE 001 und Pos. 0075 in der Betriebseinheit BE 009.1 mit jeweils 36,5 kg Treibhausgasen sind mindestens alle sechs Monate (bzw. bei Vorhandensein von Leckage-Erkennungssystemen mindestens alle 12 Monate) von zertifiziertem Personal, das den Anforderungen gemäß § 5 Abs. 1 ChemKlimaschutzV genügt, auf Dichtheit zu kontrollieren.
- 2.1.6.6 Der spezifische Kältemittelverlust der Anwendung darf während des Normalbetriebes für nach dem 30. Juni 2008 am Aufstellungsort errichtete

Anwendungen mit einer Kältemittel-Füllmenge von 10 bis 100 kg den Grenzwert von 2 % nicht überschreiten.

- 2.1.6.7 Die gemäß Artikel 3 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 zu führenden Aufzeichnungen sind jeweils nach ihrer Erstellung mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.2 Chemikalienrechtliche Forderungen

2.2.1 Änderung der Nebenbestimmung Nr. 2.3.1 des Bescheides 95/02 vom 21.08.2003

Die Nebenbestimmung Nr. 2.3.1 des Bescheides 95/02 vom 21.08.2003 wird dahingehend geändert, dass aus den genehmigten Stoffgruppen für die Vielstoffgenehmigung i.S. § 6(2) für die Betriebseinheit BE 008 die damals aufgeführte Stoffgruppe „Biozide“ gestrichen wird, da die Gestattung eines allgemeinen Rahmens für Biozide nicht mehr mit dem aktuellen Biozidrecht vereinbar ist.

Hinsichtlich der in der Kieselsolanlage gehandhabten Biozide wird eine zusätzliche Nebenbestimmung als Nr. 2.2.2 dieses Bescheides erlassen.

Die Nebenbestimmung Nr. 2.3.1 des Bescheides 95/02 vom 21.08.2003 erhält damit folgende neue Fassung:

„In der BE 008 neu zum Einsatz kommende Konditionierungsmittel dürfen nicht gefährlicher eingestuft sein, als die in den Antragsunterlagen Reg.-Nr. 95/02 beantragten Stoffgruppen und deren beispielhaft aufgeführte Vertreter:

[REDACTED]
[REDACTED]
- Frostschutzmittel (wie z.B. Monoethylenglycol)
und sind vor ihrer Anwendung der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Greiz / Untere Immissionsschutzbehörde) mitzuteilen unter Befügung der aktuellen Sicherheitsdatenblätter und der weiteren zum Nachweis der Vergleichbarkeit notwendigen Angaben.“

Die Nebenbestimmung 2.3.2 des Bescheides 95/02 gilt weiter fort, jedoch unter der Beachtung dass nunmehr auch für Stoffe / bzw. Gemische die nach aktuellem Recht eine strengere Einstufung haben, als zum Zeitpunkt der Genehmigung 95/02 eine Mitteilungspflicht nicht ausreicht und auch deren geplante Verwendung mindestens nach § 15 BImSchG bei der zuständigen Genehmigungsbehörde anzuzeigen ist.

2.2.2 Verwendung von Bioziden

- 2.2.2.1 In Abänderung des Bescheides Nr. 95/02 (→s. dazu NB 2.2.1) ist in der Anlage zur Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen nur die Verwendung der drei Biozidprodukte und in den mit den Unterlagen jeweils angegebenen maximalen Mengen gestattet, die namentlich in der Tabelle vom 26.4.13 (→ s. Griff 7 zu Pkt. 2.2.6 / Einreichung 08.05.13) aufgeführt wurden i.V.m. der Ergänzung (E-Mail vom 05.09.13) zu Hauptgruppe / Produktart / Name des Wirkstoffs / Handelsname / Inverkehrbringer und Registriernummer.

Hinsichtlich deren Verwendung hat der Betreiber die gesetzlichen Forderungen - d.h. auch ggf. künftige Aktualisierungen für diese Biozide - zu beachten und einzuhalten.

- 2.2.2.2 Für Biozide ist das Chemikaliengesetz i.V.m. dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (Biozidgesetz in der jeweils geltenden Fassung) einzuhalten.
Es dürfen nur verkehrsfähige Biozidprodukte zum Einsatz kommen.
- 2.2.2.3 Biozid-Produkte dürfen nur für die in der Kennzeichnung ausgewiesenen Verwendungszwecke eingesetzt werden. Die sich aus der Kennzeichnung und der Zulassung ergebenden Verwendungsbedingungen sind einzuhalten.
- 2.2.2.4 Der Einsatz von Biozid-Produkten ist durch die sachgerechte Berücksichtigung physikalischer, biologischer, chemischer und sonstiger Alternativen auf das Minimum zu begrenzen.
- 2.2.3 Forderungen zum beantragten Vielstoffbetrieb gemäß § 6(2) BImSchG
- 2.2.3.1 Der Vielstoffbetrieb gemäß § 6(2) BImSchG beschränkt sich antragsgemäß auf die Stoffgruppen
- verdünnte Schwefelsäure
 - verdünnte Natronlauge
 - Natronwasserglas
 - Kieselöl
 - Frostschutzmittel
 - Ammoniakwasser (Konzentration kleiner 25 %).
- 2.2.3.2 In der Anlage zur Herstellung von Kieselsäureverbindungen dürfen i.S. eines Vielstoffbetriebes gemäß § 6(2) BImSchG nur Stoffe bzw. Stoffgruppen gehandhabt werden, die mit den Antragsunterlagen der Bescheide 95/02, 136/05 und aktualisiert mit Bescheid 45/11 (*hier: Kapitel 2.2.3 Seite 36ff. i.V.m. Korrektur/Ergänzung vom 08.05.13*) im Einzelnen definiert und in den Formblättern (Fbl. 2.2 bis 2.4) i.V.m. den dazugehörigen Sicherheitsdatenblättern charakterisiert sind.
Nur diese sind damit für die jeweiligen Betriebseinheiten genehmigt.
- 2.2.3.3 Die Verwendung weiterer bisher nicht genannter Stoffe oder Gemische ist nur zulässig, wenn diese Stoffe oder Gemische mit ihrem Gefahrenpotential (Gefahrenhinweisen), Emissionsverhalten, Reaktionsmechanismen, Wassergefährdungsklasse vergleichbar mit den gemäß Formblatt Nr. 2.2 bis Nr. 2.4 der Unterlagen zu diesem Bescheid 45/11 aufgeführten Stoffen oder Gemischen sind, d.h. nicht gefährlicher sind als diese.
Zur Feststellung der Vergleichbarkeit sind u.a. abzu prüfen: Einstufung (Gefahrenhinweise → Verordnung (EG) Nr. 1272 vom 16.12.2008 in jeweils aktueller Fassung); Wassergefährdungsklasse; physikalische und chemische Eigenschaften, Einordnung nach Störfallverordnung (12. BImSchV); Klassifizierung nach TA Luft, Geruchsintensität etc.
- 2.2.3.4 Gefährlicher eingestufte Stoffe und Gemische (wie z.B. giftige, sehr giftige, krebserzeugende, oder auch solche, die bestimmten Verboten unterliegen bzw. in ihrer Verwendung anderweitig beschränkt sind) werden nicht vom stofflichen Rahmen dieser Genehmigung erfasst, diese müssen vor ihrem Einsatz bei der Genehmigungsbehörde zwecks Überprüfung mindestens angezeigt werden (Anzeige nach § 15 BImSchG).
- 2.2.3.5 Der Betreiber hat anhand v.g. Kriterien gegenüber der zuständigen immissions-schutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Untere Immissionsschutzbehörde im

Landratsamt Greiz) nachzuweisen, dass die zusätzlich zu handhabenden Stoffe nicht ungünstiger einzustufen sind, als die in den Antragsunterlagen Reg.-Nr. 45/11 beispielhaft beschriebenen Stoffe oder Gemische und dass darin festgelegte Mengenbegrenzungen nicht überschritten werden.

- 2.2.3.6 Die erstmalige Verwendung eines anderen Stoffes / Gemisches innerhalb der genehmigten Betriebsweise ist gemäß § 12 (2b) BImSchG der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde im Landratsamt Greiz jeweils spätestens 14 Tage vor Beginn der Verwendung schriftlich mitzuteilen. Jeweils eine Kopie dieser Mitteilung ist dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/ Abteilung Arbeitsschutz (TLV) - Regionalinspektion Südthüringen und auch der Unteren Wasserbehörde im Landratsamt Greiz zu übergeben.
- 2.2.3.7 Dieser nach Nr. 2.2.3.6 geforderten schriftlichen Mitteilung sind jeweils das gültige EU-Sicherheitsdatenblatt (auf der Grundlage der zum jeweiligen Zeitpunkt hierzu geltende Rechtsvorschriften – derzeit gemäß Artikel 31 i.V.m. Anhang II der VO (EG) 1907/2006 auszufertigen) und eine präzise Beschreibung des vorgesehenen Einsatzes (Verfahrens-/bzw. Verwendungsbeschreibung, Angabe der Betriebseinheit, App.-Nr., Emissionen und betroffene E-Quelle etc.) mit Nachweis der gemäß Nr. 2.2.3.3 geforderten Vergleichbarkeit beizufügen.
Die mit diesen Medien in Kontakt tretenden Anlagenteile (wie Behälterwerkstoffe, Dichtungsmittel, Armaturen, Auffangräume) müssen gegenüber diesen Stoffen beständig und für die jeweiligen Betriebsbedingungen (maximal mögliche Drücke und Temperaturen) unter Beachtung der jeweiligen Reaktionsmechanismen zugelassen sein. Der Nachweis darüber ist mit v.g. Mitteilung zu erbringen.
Das Gefahrenpotential der Anlage darf sich durch den Einsatz dieser neuen Stoffe oder Gemische nicht erhöhen und es dürfen auch keine neuen E-Quellen und keine zusätzlichen bzw. andersartigen Emissionen entstehen.
- 2.3 Lärmschutz
- 2.3.1 Die in der Schallimmissionsprognose Nr. 27102012 der Firma deBAKOM vom 19.11.2012 vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen, oder gleichwertige, sind zu realisieren. Dies schließt die Einhaltung des zu Grunde gelegten Betriebsregimes ein.
- 2.3.2 Der Schallpegel - Immissionsanteil der wesentlich geänderten Anlage zur Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen ist auf folgenden Wert zu begrenzen:
- | | |
|-----------------------------|----------|
| nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) | 37 dB(A) |
|-----------------------------|----------|
- ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Eisenberger Straße 112“ in 07586 Bad Köstritz nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98).
- 2.3.3 Der unter 2.3.2 festgelegte Schallpegel- Immissionsanteil gilt auch als eingehalten, wenn an diesem Immissionsort nachts 45 dB(A) durch alle Anlagen der Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH nicht überschritten werden.

2.4 Forderungen zum Störfallrecht

2.4.1 Die Beschaffenheit und der Betrieb der Anlagen des Betriebsbereiches müssen entsprechend § 3 Abs. 4 der 12. BImSchV stets dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.

2.4.2 Die Alarmierung im Gefahrenfall hat mit einer Sofortmeldung an die Leitstelle nach § 34 ThBKG entsprechend des Alarm- und Gefahrenabwehrplans zu erfolgen. Die Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Greiz oder das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV), Regionalinspektion Ostthüringen oder die Untere Wasserbehörde im LK Greiz sind entsprechend Differenzierung im Fließschema "Meldung von Ereignissen nach § 19 Störfall-Verordnung" durch den Betreiber sofort zu informieren.

Der Betreiber hat der zuständigen Überwachungsbehörde (Untere Immissionsschutzbehörde im Landkreis Greiz) und zusätzlich der Brand- und Katastrophenschutzdienststelle des Landratsamtes Greiz im Falle einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes entsprechend § 19 Abs. 1, i.V.m. Anhang VI, Teil 1, Kriterien, Abschnitt I oder II oder III der 12. BImSchV unverzüglich mitzuteilen:

- I. eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, die unter Nr. 1 fällt oder mindestens eine der in Nr. 2, 3, und 4 des Anhangs VI, Teil 1, beschriebenen Folgen hat,
 1. Beteiligte Stoffe
 2. Schädigungen von Personen oder Haus- und Grundeigentum
 3. Unmittelbare Umweltschädigungen
 4. Sachschäden
- II. eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, die aus technischer Sicht im Hinblick auf die Verhütung von Störfällen und die Begrenzung ihrer Folgen besonders bedeutsam ist, aber die den vorstehenden mengenbezogenen Kriterien nicht entspricht,
- III. eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, bei der Stoffe nach Anhang I freigesetzt werden oder zu unerwünschten Reaktionen kommen und hierdurch Schäden eintreten oder Gefahren für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Der Betreiber hat der v.g Überwachungsbehörde entsprechend § 19 Abs. 2 der 12. BImSchV diese Mitteilung unverzüglich, spätestens nach einer Woche, schriftlich zu bestätigen und die schriftliche Bestätigung bei Vorliegen neuer Erkenntnisse unverzüglich zu ergänzen oder zu berichtigen (§ 19 Abs. 2 Satz 2 der 12. BImSchV). Die Mitteilung hat gemäß der Anlage II der Richtlinie zur Erfassung, Aufklärung und Auswertung von Störfällen und Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes i.S. der Störfallverordnung zu erfolgen.

3. Baurechtliche Erfordernisse

3.1 Der Bauherr / Betreiber der Produktionsanlage (hier: neue Betriebseinheit BE 009) hat die Anlagentechnik in das ehemalige Zentrale Rohstoff-/ Fertigproduktlagergebäude entsprechend der in der Statik ausgewiesenen Lasten einzubauen / bzw. anzuordnen.

Die Einhaltung der Lastannahmen der Statik vom 12.04.2012 (erstellt durch Büro für Statik und Konstruktion im Stahlbau, Dipl.- Ing. Ulrich Fritsche, Schleizer Straße 07 in 07924 Ziegenrück / geprüft: 14.05.12 durch Prof. Dr. habil. Frank Werner,

Prüfingenieur für Baustatik, Dichterweg 2 in 99425 Weimar) ist mit diesem Bescheid auch für die Umnutzung zwingend vorgeschrieben. Forderungen dazu aus der Baugenehmigung (Aktenzeichen 1100970/22) für das Zentrale Lagergebäude sind weiterhin einzuhalten.

- 3.2 Bei der Bemessung und Ausführung von Beton und Stahlbauteilen ist die DIN 1045 zu beachten.

Falls Stahlbauteile geschweißt werden, dürfen diese Arbeiten nur von Firmen ausgeführt werden, die im Besitz des erforderlichen Befähigungsnachweises sind.

Die statischen Berechnungen und die Prüfberichte des Prüfingenieurs für Baustatik sind Bestandteil dieses Bescheides und bei der Bauausführung zu beachten.

Die Prüfingenieure für Statik sowie für Brandschutz sind durch den Bauherrn vom Baubeginn zu informieren, da sie in statischer und brandschutztechnischer Sicht mit der Bauüberwachung beauftragt werden.

- 3.3 Die statischen Prüfungen sind noch nicht abgeschlossen und müssen fortgeführt werden. Die Auflagen / Anmerkungen / Hinweise der jeweiligen Prüfberichte sind zu beachten und einzuhalten.

Dies betrifft insbesondere neben Pkt. 3.1 und 3.2 auch noch

- Außenbereich Rohrbrücke (Stichrohrbrücke oberhalb 0030)
- Außenbereich Rohstofftanklager/Fundamente Rohrbrücke – 0030 und 0120 Tankasse Rohstofftanklager
- Außenbereich Kälteanlage und Kompressor - 0075
- Außenbereich Bodenplatte Behälter – 0050 und 0060

- 3.4 Durch den Prüfingenieur Prof. Dr.-Ing. Werner wurden nachfolgende bauliche Anlagen die zur Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen neu errichtet werden in statischer Hinsicht überprüft:

- Gründung der Behälter 0050 und 0060, - Gründung Kälteanlage und Kompressor
- Gründung Rohstofftanklager, Fertigprodukt-Tanklager mit Wartungsbühne
- Nachrechnung EF wg. Getreter Stütze
- Ausführungsplanung – Gründung B22, B23a, B24a, B25, B26, B26.1, B27 aufgestellt von: Dipl.-Ing. Mathias Beyse, Rosa-Luxemburg-Str. 58 in 07973 Greiz;
- Rohrbrücke - Anschlüsse
- Ausführungsplanung Rohrbrücke Zeichnung 59-03-01, 02a,03b,04a,05,06,07a,08 aufgestellt von: IKT Olaf Klebe, Nielebocker Weg 18, 39319 Jerichow

und das Prüfergebnis wurde im Prüfbericht Nr. 2 vom 18.07.2013 dargelegt.

Die Unterlagen entsprechen dem Stand der Technik.

- 3.4.1 Die noch fehlenden Ausführungsunterlagen (Stahlkonstruktion Wartungsbühne für Fertigprodukt-Tankanlage) sind rechtzeitig vor der Fertigung (Zeitraum ist jeweils vorher konkret mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt abzustimmen), zur Prüfung vorzulegen.

- 3.4.2 Die Termine für Bewehrungs – und Stahlbauabnahmen sind dem Prüfingenieur für Statik spätestens zwei Arbeitstage vorher anzuzeigen. Die Arbeiten dürfen erst fortgesetzt werden, wenn die Kontrolle gemäß § 78 LBO erfolgt ist (Bauüberwachung).

Durch vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der oben aufgeführten Anzeigen wird eine Ordnungswidrigkeit nach § 81 (1) LBO begangen. Darüber hinaus kann in diesem Fall im Rahmen der Bauüberwachung die Übereinstimmung des Vorhabens

mit den genehmigten Bauvorlagen in bautechnischer Hinsicht nicht bescheinigt werden.

- 3.5 Die angesetzten Lasten wurden auf der Basis der Prüfung der Rohrbrücke überprüft. Die Lasten aus dem Lagerbehälter Pos. 0030 und dem Lagertank W4799 wurden anhand der Datenblätter überprüft.
Die Prüfungen der Behälter 0030, 0050, 0060, 0700 bis 0750, der Kompressoreneinhausung und Lagertank W4799 sind nicht Bestandteil. Es wird seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde davon ausgegangen, dass es für diese Tanks eine typengeprüfte Statik gibt – diese ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde umgehend nach Erhalt dieses Bescheides vorzulegen und vor Baubeginn/Errichtungsbeginn v.g. Anlagen ist die Freigabe dafür durch die Untere Bauaufsichtsbehörde abzuwarten.

4. Erfordernisse des Brandschutzes

4.1 Löschwasserversorgung

Zur Gewährleistung des Grundschutzes an Löschwasser muss eine Löschwassermenge von mindestens 1.600 l/min (96 m³/h) für eine Löschzeit von mindestens zwei Stunden zur Verfügung stehen. Somit müssen rund 200 m³ an Löschwasser in einem Umkreis von maximal 300 Metern vorhanden sein.

Im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen ist die tatsächlich vorhandene Löschwassermenge nochmals zu überprüfen und zu dokumentieren.

Der Nachweis ist der Unteren Brandschutzbehörde umgehend noch vorzulegen.

4.2 Zufahrten, Flächen für die Feuerwehr

Die Feuerwehrezufahrten und Bewegungsflächen im Betriebsgelände müssen ständig freigehalten werden und dürfen nicht durch Fahrzeuge oder Materialien verstellt werden.

4.3 BE 009 – Produktionsgebäude für Kieselso

Zur Erfüllung der Anforderungen des vorbeugenden Brandschutzes muss das vom Ingenieurbüro für Bauplanung und Brandschutz Diplomingenieur (BA) Rico Beyse erarbeitete bauliche Brandschutzkonzept zur „Umnutzung eines Zentralen Lagergebäudes als Produktionsgebäude für Kieselso (BE 009)“ vom 30.11.2012 umgesetzt werden und die Bauausführung nach den unter Pkt. 1. und 2. des Prüfberichts ausgeführten Unterlagen erfolgen. Die Hinweise und Bedingungen unter Pkt. 4. und 5. des Prüfberichts müssen beachtet werden.

Die Festlegungen im Prüfbericht Nr. 11/2.013/VB vom 07.08.2013 sind zu beachten.

Der von der Unteren Bauaufsichtsbehörde mit der Bauüberwachung beauftragte Sachbearbeiter dieser v.g. Behörde ist über den Baubeginn vorher zu informieren.

4.4 Stichrohrbrücke

Die als Stahlkonstruktion geplante Stichrohrbrücke an die Produktionshalle BE 009 für die Medien Dampf, Kondensat, Druckluft, Abwasser, VE-Wasser und Natronwassergas sowie für die Elektroenergie und für die Signalleitungen ist so zu errichten, dass eine Durchfahrt für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr möglich ist (→ Durchfahrtshöhe und Anfahrtschutz).

4.5 Organisatorischer Brandschutz

- 4.5.1 Zur Gewährleistung des brandschutzgerechten Verhaltens der Mitarbeiter des Betriebes aber auch von betriebsfremden Personen, zu Vorbeugemaßnahmen zur Einhaltung des Brandschutzes, sowie zu Verhaltensweisen bei Ausbruch eines

Brandes, einer Explosion oder anderen Gefahren ist die im Betrieb vorhandene Brandschutzordnung zu überarbeiten und vor der Inbetriebnahme allen Betriebsangehörigen in Form von Unterweisungen aktenkundig bekannt zu geben.

4.5.2 Der vorhandene Feuerwehrplan der Chemiewerk Bad Köstritz GmbH ist vor der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage zu aktualisieren und den neuen Gegebenheiten der wesentlichen Änderung der Kieselsolanlage anzupassen.

4.5.3 Die Errichtung der Trockensteigleitung an den beiden Außentreppen der BE 009 sowie die Standorte der Handfeuerlöcher sind mit dem Leiter der betrieblichen Feuerwehr und Brandschutzbeauftragten der Chemiewerk Bad Köstritz GmbH abzustimmen.

4.6 Abwehrender Brandschutz

Nach Fertigstellung der wesentlichen Änderung sind die zuständigen Feuerwehren (betriebliche Feuerwehr CWK, Freiwillige Feuerwehr Bad Köstritz und Berufsfeuerwehr Gera) vor der geplanten Inbetriebnahme zu informieren und in die neue Betriebseinheit BE 009 einzuweisen.

5. Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse

5.1 Die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz, in Verbindung mit § 3 Betriebssicherheitsverordnung und § 7 der Gefahrstoffverordnung ist für die neu entstehenden Arbeitsplätze zu aktualisieren.

5.2 Die errichteten Maschinen und Anlagen müssen den grundsätzlichen Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG entsprechen und dürfen die Sicherheit der Beschäftigten beim Betrieb, Rüsten und Warten nicht gefährden. Die CE-Konformitätserklärungen für die Maschinen und Anlagen sind mit Inbetriebnahme vorzulegen.

5.3 Nach § 14 der Betriebssicherheitsverordnung dürfen die überwachungsbedürftigen Anlagen der BE 006 und der BE 009 im Sinne des § 1 Abs.2 der BetrSichV erstmalig nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlagen durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden sind.

5.4 Der Betreiber dieser überwachungsbedürftigen Anlagen hat die Prüffristen für die wiederkehrenden Prüfungen der Druckgeräte anhand einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

5.5 Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten besteht oder die an Gefahrenbereiche grenzen, müssen mit entsprechenden Geländern versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen bzw. in Gefahrenbereiche gelangen.

5.6 Die Flucht- und Rettungswege in der neuen Betriebseinheit BE 009 (Umnutzung eines Zentrallagergebäudes in ein Produktionsgebäude) sind zu überprüfen. Fluchtwege und Notausgänge müssen auf möglichst kurzem Weg ins Freie führen und mit einer Sicherheitsbeleuchtung ausgerüstet sein.

- 5.7 Es ist sicher zu stellen, dass Apparaturen und Rohrleitungen in den einzelnen Betriebseinheiten und im Tanklager, die Gefahrstoffe enthalten, so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.
- 5.8 Die Beschäftigten müssen anhand von schriftlichen arbeitsplatzbezogenen Betriebsanweisungen über auftretende Gefährdungen und sich daraus abzuleitende Schutzmaßnahmen jährlich unterwiesen werden. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren und von den Unterwiesenen schriftlich zu bestätigen.
- 5.9 Die Forderung zum Arbeitsschutz **Nr. 3.8 des Bescheides 95/02 vom 21.08.2003** (Seite 20) wird ersatzlos gestrichen unter der Voraussetzung, dass die Stilllegung der NH₃-flüssig-Station incl. Reinigungsanlage für NH₃-haltige Abluft wie beantragt vorgenommen wird.

6. Wasserrechtliche Erfordernisse

- 6.1 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat entsprechend der Anzeige nach § 54 ThürWG im Antrag Reg.-Nr. 45/11 (Neufassung vom 29.10.2012) und der nachgereichten Unterlagen vom 03.05.2013 und 31.07.2013 sowie der nachfolgend genannten Angaben zum Vorhaben und der örtlichen Lage zu erfolgen.

- 6.1.1 Örtliche Lage der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:
 Landkreis: Greiz Gemeinde: Bad Köstritz Gemarkung: Pohlitz
 Flur: 4 Flurstücks-Nr.: 373/17 (BE 001, 002, 003 und 006)
 373/12 u. 373/19 (BE 009)
 Top. Karte: 5038 h: 5644.000 r: 4502.500
 Wasserschutzgebiet: nein Überschwemmungsgebiet: nein

- 6.1.2 Einzuhaltende Bedingungen für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (jeweils detailliert angegeben für die einzelnen BE):

BE 001 – Tanklager, Rohstoffaufbereitung

Anlagenbezeichnung		maßgebliche WGK	Anlagen-volumen [in m³]	Gefährdungsstufe
Neue Kälteanlage V000028		1	0,875	A
Anzeige nach § 54 ThürWG: Formblatt 2.20, Anzeige Nr. 1 – HBV-Anlage				
Anlage besteht aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:				
Pos-Nr.	Bezeichnung	wassergefährdende Stoffe	WGK	Nenninhalt [in m³]
V000028	Kälteanlage Kühlgefäße	Kältemittel R 404 A	1	insges.
		Wasser-Glykol-Gemisch	1	0,875
Bemerkungen:				
Aufstellung der Anlage erfolgt außerhalb des Produktionsgebäudes auf befestigter Fläche.				

Anlagenbezeichnung		maßgebliche WGK	Anlagen-volumen [in m³]	Gefährdungsstufe
Entladestelle für Ammoniakwasser Anzeige nach § 54 ThürWG: Formblatt 2.20, Anzeige Nr.16 – Abfüllanlage		2	25	C
Anlage besteht aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:				
Pos-Nr.	Bezeichnung	wassergefährdende Stoffe	WGK	Nenninhalt [in m³]
	Abfüllanlage Straßentankwagen	Ammoniakwasser, Schwefelsäure, Salzsäure, Eisen(III)chlorid	2 1 1 1	
Bemerkungen:				
- Es handelt sich um eine bereits vorhandene nicht überdachte Abfüllanlage für Straßentankwagen am zentralen Tanklager. Die Abfüllfläche ist in wu-Beton ausgeführt und mit Gussasphalt beschichtet. Die Abfüllfläche besitzt einen verschließbaren Regenwasserablauf. - Die Abfüllanlage soll zukünftig auch zum Abfüllen von Ammoniakwasser genutzt werden (BE 001, Behälter B006030, 25 m³) - Ammoniakwasser wird über einen Chemieschlauch mit Trockenkupplung abgefüllt. - Das erforderliche Rückhaltevermögen R_1 beträgt 2,4 m³ (10 m³/h Pumpenleistung, $t_A = 45$ s (Einrichtung mit Aufmerksamkeitstaste und Not-Aus-Betätigung), einschl. Zuschlag für Niederschlagswasser von 50 l je m² nicht überdachter Abfüllfläche). - Das vorhandene Rückhaltevermögen beträgt 4,5 m³ (Tankstasse 45 m² mit 10 cm Aufkantung und mit sperrbarem Regenwasserablauf). - Für die vorhandene Abfüllanlage für Schwefelsäure, Salzsäure und Eisen(III)chlorid (ZB Technik, Wasseraufbereitung) wurde bereits der wasserrechtlicher Zustimmungsbescheid vom 19.04.1999, Az. All/66.2-692.634-4.002/99 durch die untere Wasserbehörde erlassen. Dieser Bescheid gilt für die Abfüllanlage auch zukünftig unverändert weiter, soweit in dieser Entscheidung keine neuen Auflagen erlassen werden.				

BE 002 - Solherstellung und -reinigung

Anlagenbezeichnung		maßgebliche WGK	Anlagen-volumen [in m³]	Gefährdungsstufe
Anlage zur Herstellung von Dünnsol Anzeige nach § 54 ThürWG: Formblatt 2.20, Anzeige Nr. 2 – HBV-Anlage		1	116	B
Anlage besteht aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:				
Pos-Nr.	Bezeichnung	wassergefährdende Stoffe	WGK	Nenninhalt [in m³]
B000027	Wasserglasvorlage	Natronwasserglas	1	8
27.1	Ansatzgefäß	Natronwasserglas, Schwefelsäure, Wasser Kieselzol	1	10
27.2	Ansatzgefäß		1	10
27.3	Ansatzgefäß		-	14
27.4	Ansatzgefäß		-	14
27.5	Ansatzgefäß			14
27.6	Ansatzgefäß			14
51.1	Stabilisierungsgefäß	Kieselzol,	-	16

51.2	Stabilisierungsgefäß	Natronlauge	1	16
0020	Abwasserstapeltank alkalisch (Rückhalteeinrichtung)	Leckagen	1	20

Bemerkungen:

- Die Anlage befindet sich im Gebäude und wird oberirdisch aufgestellt.
- Der Behälter B 000027 ist mit einer Überfüllsicherung ausgerüstet.
- Bei den Behältern 27.1-6 und 51-1-2 wird die Überfüllung über eine Durchflussmengenmessung mit Mengenbegrenzung verhindert.
- Die Behälter sind einwandig.
- Das erforderliche Rückhaltevolumen R_1 beträgt nach TRwS 785 3,6 m³ ($t_A = 2$ h, Anlage ständig besetzt). Das vorhandene Rückhaltevermögen beträgt 4 m³.
- Die Rückhaltung von Leckagen erfolgt über Rinnensystem im Fußboden mit Pumpensumpf (ca. 1,5 m³) und überpumpen in den Abwasserstapeltank alkalisch (0020) mit einem Volumen von 20 m³. Der Abwassertank wird über eine Füllstandsschaltung gesteuert in die zentrale Abwasserbehandlungsanlage abgepumpt. Über die Füllstandsschaltung ist gewährleistet, dass jederzeit ein Rückhaltevermögen von 4 m³ im Abwasserstapeltank zur Verfügung steht.
- Eine Löschwasserrückhaltung ist gemäß Abschnitt 5.3.2.1 Abs. 2 Nr. 1 der ThürVVAwS nicht erforderlich.

BE 006 - D-Sol-Anlage

Anlagenbezeichnung		maßgebliche WGK	Anlagen- volumen [in m ³]	Gefähr- dungs- stufe
Anlage zur Herstellung von D-Sol, Straße 1 - 3 (BE 006) Anzeige nach § 54 ThürWG: Formblatt 2.20, Anzeige Nr. 3 – HBV-Anlage		1	130	B
Anlage besteht aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:				
Pos- Nr.	Bezeichnung	wassergefährdende Stoffe	WGK	Nenn- inhalt [in m ³]
0050	Regeneriergefäß	Schwefelsäure	1	10
0060	Regeneriergefäß	Kieselöl	-	10
0070	Regeneriergefäß	Abwasser alkalisch	-	10
		Abwasser neutral	-	
		VE-Wasser	-	
0100	Ansatzgefäß	Natronlauge, Natronwasserglas Permeat	1 -	20
0051	Regeneriergefäß I	Schwefelsäure, Kieselöl	1	10
0052	Regeneriergefäß I	Abwasser alkalisch, Abwasser neutral, VE-Wasser	- -	10
0061	Regeneriergefäß II	Schwefelsäure,	1	10
0062	Regeneriergefäß II	Kieselöl, Abwasser alkalisch, Abwasser neutral, VE-Wasser	- -	10
0101	Ansatzgefäß	Natronlauge Kieselöl, Permeat, VE-Wasser	1 -	20
0102	Ansatzgefäß	Natronlauge, Natronwasserglas, Permeat Kieselöl, VE-Wasser	1 1 -	20

0990	Abwasserstapeltank alkalisch (Rückhalteeinrichtung)	Leckagen	1	50
Bemerkungen: - Die Anlage befindet sich im Gebäude und wird oberirdisch aufgestellt. - Die Behälter 0050 bis 0070, 0051, 0052, 0061 und 0062 werden mit einer Überfüllsicherung ausgerüstet. - Bei den Reaktoren 0100 bis 0102 wird die Überfüllung über eine Durchflussmengenmessung mit Mengenbegrenzung verhindert. - Die Behälter sind einwandig. - Das erforderliche Rückhaltevolumen R_1 beträgt nach TRwS 785 3,8 m³ ($t_A = 2$ h, Anlage ständig besetzt). Das vorhandene Rückhaltevermögen beträgt 4 m³. - Die Rückhaltung von Leckagen erfolgt über Rinnensystem im Fußboden mit Pumpensumpf (ca. 1,5 m³) und überpumpen in den Abwasserstapeltank alkalisch (0990) mit einem Volumen von 50 m³. Der Abwassertank wird über eine Füllstandsschaltung gesteuert in die zentrale Abwasserbehandlungsanlage abgepumpt. Über die Füllstandsschaltung ist gewährleistet, dass jederzeit ein Rückhaltevermögen von 4 m³ im Abwasserstapeltank zur Verfügung steht. - Eine Löschwasserrückhaltung ist gemäß Abschnitt 5.3.2.1 Abs. 2 Nr. 1 der ThürVVAwS nicht erforderlich.				

Anlagenbezeichnung		maßgebliche WGK	Anlagen- volumen [in m ³]	Gefähr- dungs- stufe
Pos. 1000 (BE 006, Peripherie 1) Anzeige nach § 54 ThürWG: Formblatt 2.20, Anzeige Nr. 4 – Lageranlage		1	5	A
Anlage besteht aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:				
Pos-Nr.	Bezeichnung	wassergefährdende Stoffe	WGK	Nenninhalt [in m ³]
1000	Havarietank Schwefelsäure	Schwefelsäure	1	5
Bemerkungen: - Die Anlage ist bereits vorhanden und befindet sich im Gebäude und wurde oberirdisch aufgestellt. - Für den Havarietank für Schwefelsäure wurde durch die untere Wasserbehörde bereits die erforderliche wasserrechtliche Zustimmung mit Bescheid vom 31.01.2011, Az. AII/66.2-692.634-4.001/11 erteilt. - Der Behälter ist mit einer Überfüllsicherung ausgerüstet. - Der Behälter ist einwandig und steht in einer separaten Auffangwanne mit 5,4 m³ Rückhaltevermögen.				

Anlagenbezeichnung		maßgebliche WGK	Anlagen- volumen [in m ³]	Gefähr- dungs- stufe
Tanks verdünnte Schwefelsäure 0910, 0920, 0930, 0940, 0950, 0960, 0970 Anzeige nach § 54 ThürWG: Formblatt 2.20, Anzeige Nr. 5 – HBV-Anlage		1	350	B
Anlage besteht aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:				
Pos-Nr.	Bezeichnung	wassergefährdende Stoffe	WGK	Nenninhalt [in m ³]
0910	Behälter, 3%ige Schwefelsäure	Schwefelsäure	1	50
0920	Behälter, 7%ige Schwefelsäure	Schwefelsäure	1	50
0930	Mischsäurebehälter 1	Schwefelsäure	1	50

0940	Mischsäurebehälter 2	Schwefelsäure	1	50
0950	Mischsäurebehälter 3	Schwefelsäure	1	50
0960	Mischsäurebehälter 4	Schwefelsäure	1	50
0970	Behälter saures Waschwasser	Schwefelsäure	1	50

Bemerkungen:

- Die Anlage befindet sich im Gebäude und wird oberirdisch aufgestellt.
- Die Behälter werden mit einer Überfüllsicherung ausgerüstet.
- Die Behälter sind einwandig und werden in einer gemeinsamen Auffangwanne mit 27,3 m³ Rückhaltevermögen aufgestellt.
- Die Auffangwanne wird mit einem System aus Gussasphalt GE 4ß (35 mm) auf Glasvliesstrennlage beschichtet (gem. Heft 48 „Gussasphalt in Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“, Stand 08/11, ist Gussasphalt beständig gegen verdünnte Schwefelsäure).
- Das erforderliche Rückhaltevermögen R₁ beträgt 6,4 m³ (t_A = 3 h, Kontrollgänge alle 2 h).
- Eine Löschwasserrückhaltung ist gemäß Abschnitt 5.3.2.1 Abs. 2 Nr. 1 der ThürVVAwS nicht erforderlich.

Anlagenbezeichnung	maßgebliche WGK	Anlagen-volumen [in m ³]	Gefährdungsstufe
Tank Schwefelsäure 0900 Anzeige nach § 54 ThürWG: Formblatt 2.20, Anzeige Nr. 6 – Lageranlage	1	10	A

Anlage besteht aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:

Pos-Nr.	Bezeichnung	wassergefährdende Stoffe	WGK	Nenninhalt [in m ³]
0900	Behälter konz. Schwefelsäure	Schwefelsäure	1	10

Bemerkungen:

- Die Anlage befindet sich im Gebäude und wird oberirdisch aufgestellt.
- Der Behälter ist doppelwandig und wird mit Leckanzeigegerät und Überfüllsicherung ausgerüstet.
- Der Behälter besitzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-38.12-28.

Anlagenbezeichnung	maßgebliche WGK	Anlagen-volumen [in m ³]	Gefährdungsstufe
Anlage zum Dosieren von Natronwasserglas (BE 006) Anzeige nach § 54 ThürWG: Formblatt 2.20, Anzeige Nr. 7 – HBV-Anlage	1	30,9	A

Anlage besteht aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:

Pos-Nr.	Bezeichnung	wassergefährdende Stoffe	WGK	Nenninhalt [in m ³]
0010	Vorlage	Kieselöl Natronwasserglas	- 1	20
0011	Natronwasserglas-Verdünnungsbehälter	Natronwasserglas Kieselöl	1 -	10,9
0990	Abwasserstapeltank alkalisch (Rückhalteeinrichtung)	Leckagen	1	50

Bemerkungen:

- Die Anlage befindet sich im Gebäude und wird oberirdisch aufgestellt.
- Die Behälter 0010 und 0011 werden mit einer Überfüllsicherung ausgerüstet.
- Die Behälter sind einwandig.

- Das erforderliche Rückhaltevolumen R_1 beträgt nach TRwS 785 3,8 m³ ($t_A = 2$ h, Anlage ständig besetzt). Das vorhandene Rückhaltevermögen beträgt 4 m³.
- Die Rückhaltung von Leckagen erfolgt über Rinnensystem im Fußboden mit Pumpensumpf (ca. 1,5 m³) und überpumpen in den Abwasserstapeltank alkalisch (0990) mit einem Volumen von 50 m³. Der Abwassertank wird über eine Füllstandsschaltung gesteuert in die zentrale Abwasserbehandlungsanlage abgepumpt. Über die Füllstandsschaltung ist gewährleistet, dass jederzeit ein Rückhaltevermögen von 4 m³ im Abwasserstapeltank zur Verfügung steht.

BE 009 - Neue Anlage zur Herstellung von Kieselso

Anlagenbezeichnung		maßgebliche WGK	Anlagen-volumen [in m³]	Gefährdungsstufe
Tanklager Rohstoffe (BE 009.1) neue Apparate 0010, 0020, 0040 Anzeige nach § 54 ThürWG: Formblatt 2.20, Anzeige Nr. 8 – Lageranlage		1	220	B
Anlage besteht aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:				
Pos-Nr.	Bezeichnung	wassergefährdende Stoffe	WGK	Nenninhalt [in m³]
0010	Rohstofftank 1 NWG	Natronwasserglas	1	100
0020	Rohstofftank 2 NWG	Natronwasserglas	1	100
0040	Lagertank NaOH	Natronlauge	1	20
Bemerkungen:				
• Die Anlage befindet sich im Gebäude und wird oberirdisch aufgestellt. • Die Behälter werden mit einer Überfüllsicherung ausgerüstet. • Der Behälter 0040 besitzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-38.11-64. • Die Behälter 0010 und 0020 werden nach DIN 4119 gefertigt (Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 15.30). • Die Behälter sind einwandig und werden in einer gemeinsamen Auffangwanne mit 20 m³ Rückhaltevermögen aufgestellt. In dieser Auffangwanne befinden sich auch die Behälter 0540, 0070, 0080 und 0090. Die Auffangwanne wird in wu-Beton ausgeführt. • Das erforderliche Rückhaltevolumen R_1 beträgt nach TRwS 785 9,1 m³ ($t_A = 3$ h, Kontrollgänge alle 2 Stunden). Das vorhandene Rückhaltevermögen beträgt 20 m³. • Gemäß dem Baulichem Brandschutzkonzept zur Umnutzung eines Zentralen Lagergebäudes als Produktionsgebäude für Kieselso (BE 009) vom 30.11.2012, Ziffer 5. Löschwasserverhältnisse/Löschwasserrückhaltung auf Seite 14 sind keine Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung erforderlich.				

Anlagenbezeichnung	maßgebliche WGK	Anlagen-volumen [in m³]	Gefährdungsstufe	
Tanklager Rohstoffe (BE 009.1) neue Apparate 0030, 0120 Anzeige nach § 54 ThürWG: Formblatt 2.20, Anzeige Nr. 9 – Lageranlage	1	100	A	
Anlage besteht aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:				
Pos-Nr.	Bezeichnung	wassergefährdende Stoffe	WGK	Nenninhalt [in m³]
0030	Rohstofftank H ₂ SO ₄	Schwefelsäure	1	50
0120	Behälter Regeneriersäure	Schwefelsäure	1	50

Bemerkungen:

- Die Anlage befindet sich im Freien und wird oberirdisch aufgestellt.
- Die Behälter werden mit einer Überfüllsicherung ausgerüstet.
- Der Behälter 0030 besitzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-38.11-64.
- Für den Behälter 0120 wurde ein Prüfbericht zur Eignungsfeststellung, erstellt durch TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG am 24.08.2012, übergeben, in dem die Eignung des Kunststofftanks, und auch die Standsicherheit für die Aufstellung innerhalb der Erdbebenzone 1, bestätigt wird.
- Die Behälter sind einwandig und werden in einer gemeinsamen Auffangwanne mit 14,8 m³ Rückhaltevermögen aufgestellt. Die Auffangwanne wird in wu-Beton ausgeführt und mit säurefesten Steinen ausgekleidet.
- Das erforderliche Rückhaltevolumen R_1 beträgt nach TRwS 785 10,8 m³ ($t_A = 3$ h, Kontrollgänge alle 2 Stunden). Das vorhandene Rückhaltevermögen beträgt 14,8 m³.
- Gemäß dem Baulichem Brandschutzkonzept zur Umnutzung eines Zentralen Lagergebäudes als Produktionsgebäude für Kieselöl (BE 009) vom 30.11.2012, Ziffer 5. Löschwasserverhältnisse/Löschwasserrückhaltung auf Seite 14 sind keine Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung erforderlich.

Anlagenbezeichnung	maßgebliche WGK	Anlagen-volumen [in m ³]	Gefährdungsstufe
Tanklager Rohstoffe (BE 009.1) neue Apparate 0070, 0080, 0090 Anzeige nach § 54 ThürWG: Formblatt 2.20, Anzeige Nr. 10 – HBV-Anlage	1	60	A

Anlage besteht aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:

Pos-Nr.	Bezeichnung	wassergefährdende Stoffe	WGK	Nenninhalt [in m ³]
0070	Wasserglasvorlage 1	Natronwasserglas	1	20
0080	Wasserglasvorlage 2	Natronwasserglas	1	20
0090	Wasserglasvorlage 3	Natronwasserglas	1	20

Bemerkungen:

- Die Anlage befindet sich im Gebäude und wird oberirdisch aufgestellt.
- Die Behälter werden mit einer Überfüllsicherung ausgerüstet.
- Die Behälter sind einwandig und werden in einer gemeinsamen Auffangwanne mit 20 m³ Rückhaltevermögen aufgestellt. In dieser Auffangwanne befinden sich auch die Behälter 0540, 0010, 0020 und 0040. Die Auffangwanne wird in wu-Beton ausgeführt.
- Das erforderliche Rückhaltevolumen R_1 beträgt nach TRwS 785 5 m³ ($t_A = 3$ h, Kontrollgänge alle 2 Stunden). Das vorhandene Rückhaltevermögen beträgt 20 m³.
- Gemäß dem Baulichem Brandschutzkonzept zur Umnutzung eines Zentralen Lagergebäudes als Produktionsgebäude für Kieselöl (BE 009) vom 30.11.2012, Ziffer 5. Löschwasserverhältnisse/Löschwasserrückhaltung auf Seite 14 sind keine Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung erforderlich.

Anlagenbezeichnung	maßgebliche WGK	Anlagen-volumen [in m ³]	Gefährdungsstufe
Entladetasse für NaOH und Schwefelsäure Anzeige nach § 54 ThürWG: Formblatt 2.20, Anzeige Nr. 11 – Abfüllanlage	1	50	A

Anlage besteht aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:

Pos-Nr.	Bezeichnung	wassergefährdende Stoffe	WGK	Nenninhalt [in m ³]
---------	-------------	--------------------------	-----	---------------------------------

	Abfüllanlage Straßentankwagen	Schwefelsäure Natronlauge	1 1	
Bemerkungen: - Die Abfüllanlage wird zum Befüllen des Behälters 0040 (Natronlauge, 20 m³) und 0030 (Schwefelsäure, 50 m³) verwendet. - Die nicht überdachte Abfüllfläche wird in wu-Beton ausgeführt und mit Gussasphalt beschichtet. Die Abfüllfläche erhält einen verschleißbaren Regenwasserablauf. - Das erforderliche Rückhaltevermögen R_1 beträgt 2,8 m³ (20 m³/h Pumpenleistung, $t_A = 45$ s (Einrichtung mit Aufmerksamkeitstaste und Not-Aus-Betätigung), einschl. Zuschlag für Niederschlagswasser von 50 l je m² nicht überdachter Abfüllfläche). - Das vorhandene Rückhaltevermögen beträgt 10,2 m³ (Tankstasse 51 m² mit Aufkantung und mit sperrbarem Regenwasserablauf).				

Anlagenbezeichnung		maßgebliche WGK	Anlagen-volumen [in m³]	Gefährdungsstufe
Anlage zur Aufbereitung der Rohstoffe (BE 009.1) Behälter Pos. 0150 Anzeige nach § 54 ThürWG: Formblatt 2.20, Anzeige Nr. 12 – HBV-Anlage		1	20	A
Anlage besteht aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:				
Pos-Nr.	Bezeichnung	wassergefährdende Stoffe	WGK	Nenninhalt [in m³]
0150	Natronlaugebehälter	Natronlauge	1	20
0140	Abwasserstapeltank alkalisch (Rückhalteeinrichtung)	Leckagen	1	20
Bemerkungen: - Die Anlage befindet sich im Gebäude und wird oberirdisch aufgestellt. - Für den Behälter 0150 ist eine Überfüllsicherung vorgesehen. - Die Behälter sind einwandig. - Das erforderliche Rückhaltevermögen R_1 beträgt nach TRWS 785 3,2 m³ ($t_A = 2$ h, Anlage ständig besetzt). Das vorhandene Rückhaltevermögen beträgt 5 m³. - Die Rückhaltung von Leckagen erfolgt über Rinnensystem im Fußboden mit Pumpensumpf (ca. 1,5 m³) und überpumpen in den Abwasserstapeltank alkalisch (0140) mit einem Volumen von 20 m³. Der Abwassertank wird über eine Füllstandsschaltung gesteuert in die zentrale Abwasserbehandlungsanlage abgepumpt. Über die Füllstandsschaltung ist gewährleistet, dass jederzeit ein Rückhaltevermögen von 5 m³ im Abwasserstapeltank zur Verfügung steht.				

Anlagenbezeichnung		maßgebliche WGK	Anlagen-volumen [in m³]	Gefährdungsstufe
Anlage zur Herstellung von Kieselsol (BE 009.2) Behälter Pos. 0160, 0170, 0180, 0190, 0260, 0270 Anzeige nach § 54 ThürWG: Formblatt 2.20, Anzeige Nr. 13 – HBV-Anlage -		1	100	A
Anlage besteht aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:				
Pos-Nr.	Bezeichnung	wassergefährdende Stoffe	WGK	Nenninhalt [in m³]
0160	Ansatzgefäß	Schwefelsäure	1	15
0170	Ansatzgefäß	Natronlauge	1	15

0180	Ansatzgefäß	Natronwasserglas	1	15
0190	Ansatzgefäß	VE-Wasser, Kieselöl	-	15
0260	Stabilisierungsgefäß	Kieselöl, Abwasser neutral	-	16
0270	Stabilisierungsgefäß	Natronwasserglas, Natronlauge	1	16
0140	Abwasserstapeltank alkalisch (Rückhalteeinrichtung)	Leckagen	1	20

Bemerkungen:

- Die Anlage befindet sich im Gebäude und wird oberirdisch aufgestellt.
- Für die Behälter sind Überfüllsicherungen vorgesehen.
- Die Behälter sind einwandig.
- Das erforderliche Rückhaltevolumen R_1 beträgt nach TRwS 785 3,9 m³ ($t_A = 2$ h, Anlage ständig besetzt). Das vorhandene Rückhaltevermögen beträgt 5 m³.
- Die Rückhaltung von Leckagen erfolgt über Rinnensystem im Fußboden mit Pumpensumpf (ca. 1,5 m³) und überpumpen in den Abwasserstapeltank alkalisch (0140) mit einem Volumen von 20 m³. Der Abwassertank wird über eine Füllstandsschaltung gesteuert in die zentrale Abwasserbehandlungsanlage abgepumpt. Über die Füllstandsschaltung ist gewährleistet, dass jederzeit ein Rückhaltevermögen von 5 m³ im Abwasserstapeltank zur Verfügung steht.

Anlagenbezeichnung		maßgebliche WGK	Anlagen- volumen [in m ³]	Gefähr- dungs- stufe
Anlage zum Aufkonzentrieren von Kieselöl (BE 009.3) Behälter Pos. 0480, 0490, 0630, 0640, 0650, 0660 Anzeige nach § 54 ThürWG: Formblatt 2.20, Anzeige Nr. 14 – HBV-Anlage		1	60	A
Anlage besteht aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:				
Pos-Nr.	Bezeichnung	wassergefährdende Stoffe	WGK	Nenninhalt [in m ³]
0480	Ultrafiltrationsanlage	Kieselöl	-	
0490	Ultrafiltrationsanlage	Schwefelsäure, Natronlauge, Natronwasserglas	1	
0630	Fertigsolbehälter	Kieselöl Natronlauge Natriumpyrophosphat	- 1 2	20
0640	Fertigsolbehälter	Kieselöl Natronlauge Natriumpyrophosphat	- 1 2	20
0650	Ionenaustauscher	Schwefelsäure	1	1,5
0660	Ionenaustauscher	Kieselöl, VE-Wasser, Abwasser sauer	-	1,5
0140	Abwasserstapeltank alkalisch (Rückhalteeinrichtung)	Leckagen	1	20

Bemerkungen:

- Die Anlage befindet sich im Gebäude und wird oberirdisch aufgestellt.
- Für die Behälter 0630 und 0640 sind Überfüllsicherungen vorgesehen.
- Die Behälter sind einwandig.
- Das erforderliche Rückhaltevolumen R_1 beträgt nach TRwS 785 4,6 m³ ($t_A = 1,01$ h, Anlage ständig besetzt). Das vorhandene Rückhaltevermögen beträgt 5 m³.
- Die Rückhaltung von Leckagen erfolgt über Rinnensystem im Fußboden mit Pumpensumpf (ca. 1,5 m³) und überpumpen in den Abwasserstapeltank alkalisch (0140) mit einem Volumen von 20 m³. Der Abwassertank wird über eine Füllstandsschaltung gesteuert in die zentrale Abwasserbehandlungsanlage abgepumpt. Über die Füllstandsschaltung ist gewährleistet, dass

jederzeit ein Rückhaltevermögen von 5 m³ im Abwasserstapeltank zur Verfügung steht.

Anlagenbezeichnung		maßgebliche WGK	Anlagen-volumen [in m ³]	Gefährdungsstufe
Neue Kälteanlage 0075 (BE 009.1) Pos. 0075 Anzeige nach § 54 ThürWG: Formblatt 2.20, Anzeige Nr. 15 – HBV-Anlage -		1	0,875	A
Anlage besteht aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:				
Pos-Nr.	Bezeichnung	wassergefährdende Stoffe	WGK	Nenninhalt [in m ³]
0075	Kälteanlage Kühlgefäße	Kältemittel R 404 A Wasser-Glykol-Gemisch	1 1	insg. 0,875
Bemerkungen:				
Aufstellung der Anlage erfolgt außerhalb des Produktionsgebäudes auf befestigter Fläche.				

Anlagenbezeichnung		maßgebliche WGK	Anlagen-volumen [in m ³]	Gefährdungsstufe
Fass- und Gebindelager in BE 009.4 Anzeige nach § 54 ThürWG: Formblatt 2.20, Anzeige Nr. 17 – Lageranlage -		1	2068,2	A
Anlage besteht aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:				
Pos-Nr.	Bezeichnung	wassergefährdende Stoffe	WGK	Nenninhalt [in kg]
	Gebinde (3 Kanister a 10 l)	Chlorbleichlauge (Biozide)	2	28,2
	Gebinde (2 IBC)	Monoethylenglykol	1	2040
Bemerkungen:				
- Die Anlage befindet sich im Gebäude und wird oberirdisch aufgestellt. - Die Gebinde werden auf Auffangwannen mit jeweils 1.000 l Rückhaltevermögen aufgestellt.				

Anlagenbezeichnung		maßgebliche WGK	Anlagen-volumen [in m ³]	Gefährdungsstufe
Behälter zum Vermischen von neutralem Abwasser mit verdünnter Schwefelsäure und verdünnter Natronlauge Anzeige nach § 54 ThürWG: Formblatt 2.20, Anzeige Nr. 20 – HBV-Anlage		1	2,1	A
Anlage besteht aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:				
Pos-Nr.	Bezeichnung	wassergefährdende Stoffe	WGK	Nenninhalt [in m ³]
0670	Behälter neutrales Abwasser	Schwefelsäure, Natronlauge Abwasser neutral	1 -	2,1

0140	Abwasserstapeltank alkalisch (Rückhalteeinrichtung)	Leckagen	1	20
Bemerkungen: - Die Anlage befindet sich im Gebäude und wird oberirdisch aufgestellt. - Für den Behälter 0670 ist eine Überfüllsicherung vorgesehen. - Der Behälter ist einwandig. - Das erforderliche Rückhaltevolumen R_1 beträgt nach TRWS 785 2,1 m³ ($t_A = 2$ h, Anlage ständig besetzt). Das vorhandene Rückhaltevermögen beträgt 5 m³. - Die Rückhaltung von Leckagen erfolgt über Rinnensystem im Fußboden mit Pumpensumpf (ca. 1,5 m³) und überpumpen in den Abwasserstapeltank alkalisch (0140) mit einem Volumen von 20 m³. Der Abwassertank wird über eine Füllstandsschaltung gesteuert in die zentrale Abwasserbehandlungsanlage abgepumpt. Über die Füllstandsschaltung ist gewährleistet, dass jederzeit ein Rückhaltevermögen von 5 m³ im Abwasserstapeltank zur Verfügung steht.				

6.1.3 Folgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß Anzeige stillzulegen:

Anlagenbezeichnung		maßgebliche WGK	Anlagen-volumen [in m ³]	Gefährdungsstufe
Wasserglasvorlagen, Separatoren, Behälter und Ausrüstungen für Ionenaustausch (BE 002) Anzeige nach § 54 ThürWG: Formblatt 2.20, Anzeige Nr. 18 – HBV-Anlage		1	> 1	A
Anlage besteht aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:				
Pos-Nr.	Bezeichnung	wassergefährdende Stoffe	WGK	Nenninhalt [in m ³]
26.1	Wasserglasvorlage	Kieselisol Natronwasserglas	1	insges. größer als 1
26.2	Wasserglasvorlage			
54.1	Separator			
54.2	Separator			
83.2	Behälter			
55	Ausrüstung für Ionenaustausch			
56	Ausrüstung für Ionenaustausch			
57	Ausrüstung für Ionenaustausch			
58.1	Ausrüstung für Ionenaustausch			
58.2	Ausrüstung für Ionenaustausch			
59.1	Ausrüstung für Ionenaustausch			
59.2	Ausrüstung für Ionenaustausch			
89	Ausrüstung für Ionenaustausch			

Anlagenbezeichnung		maßgebliche WGK	Anlagen-volumen [in m ³]	Gefährdungsstufe
Anlage zur Reinigung ammoniakhaltiger Abluft (BE 008) Anzeige nach § 54 ThürWG: Formblatt 2.20, Anzeige Nr. 19 – HBV-Anlage		1	42	A
Anlage besteht aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:				

Pos-Nr.	Bezeichnung	wassergefährdende Stoffe	WGK	Nenninhalt [in m³]
1610	Waschkolonne			6
1620	Waschflüssigkeitskreislaufpumpe			-
1630	Schwefelsäuredosiervorlage	Schwefelsäure	1	1
1635	mobile Tanktasse für Pos. 1630	Schwefelsäure	1	-
1640	Schwefelsäuredosierpumpe	Schwefelsäure	1	-
1650	Wärmetauscher			-
1660	Pumpe für AMS	Ammoniumsulfatlösung	1	-
1107	Behälter	Ammoniumsulfatlösung	1	20
1108	Behälter	Ammoniumsulfatlösung	1	15
	Abfüllplatz für AMS am Tanklager Schwefelverbindungen	Ammoniumsulfatlösung	1	-

6.2 Eignungsfeststellung

Die wasserrechtliche Eignung für den Behälter Pos.-Nr. 0120 in der Betriebseinheit BE 009.1 (angezeigt als Anlage Nr. 9) wird hiermit festgestellt.

Die Auflagen aus dem Prüfbericht zur Eignungsfeststellung, Az. KU 266 12 KE, erstellt durch TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG am 24.08.2012, sind durch den Anlagenbetreiber einzuhalten.

6.3 Weitere Auflagen für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 6.3.1 Einbau, Aufstellung, Instandhaltung und Reinigung der Abfüllanlage in der BE 001 (Anlage Nr. 16) einschließlich der Rohrleitungen und bauseitigen Auffangwannen für wassergefährdende Stoffe der Gefährdungsstufe C dürfen nur durch einen im wasserrechtlichen Sinne zugelassenen Fachbetrieb erfolgen. In diesem Sinne zugelassen ist, wer berechtigt ist, Gütezeichen einer baurechtlich anerkannten Überwachungs- und Gütegemeinschaft zu führen oder einen Überwachungsvertrag mit einer Technischen Überwachungsorganisation abgeschlossen hat, der eine mindestens zweijährige Überprüfung einschließt. Der Fachbetriebsnachweis ist der unteren Wasserbehörde vor Baubeginn vorzulegen.
- 6.3.2 Die angezeigten HBV-Anlagen müssen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 ThürVAwS gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein, d.h. sie müssen geeignet sein. Die Eignung der angezeigten HBV-Anlagen in diesem Sinne ist durch den Anlagenbetreiber sicherzustellen.
- 6.3.3 Die Lageranlagen sind mit allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Überfüllsicherungen auszurüsten; bei HBV-Anlagen ist dies nur dann erforderlich, wenn ein Überfüllen nicht in anderer Art und Weise ausgeschlossen werden kann. Die Protokolle der ordnungsgemäßen Einstellung der Überfüllsicherungen sind der Unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme der Anlagen zu übergeben.
- 6.3.4 Der doppelwandige Behälter 0900 (BE 006, Anlage Nr. 6) ist mit einem allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Leckanzeigegerät auszurüsten. Die Zulassung dafür ist der Unteren Wasserbehörde vor der Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

- 6.3.5 Einwandige Lager- und HBV-Anlagen mit einem Anlagenvolumen von mehr als 1.000 Litern für flüssige wassergefährdende Stoffe müssen über ausreichend bemessenen Rückhalteeinrichtungen (Auffangräumen) errichtet werden. Das Rückhaltevermögen der Auffangwanne muss so bemessen sein, dass das Volumen wassergefährdender Stoffe aufgenommen werden kann, welches bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann (R1). Die Anforderung an das Rückhaltevermögen ist auch erfüllt, wenn die Auffangwanne so bemessen ist, dass das gesamte Volumen des Behälters aufgenommen werden kann. Die Rückhaltevolumen R1 bestimmt sich nach der dem Arbeitsblatt DWA-A 785, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen - R1- und ggf. nach der Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRüRI). Die Verwendung von Ableitflächen unter den Anlagen und Stapelung der Leckagen in dafür vorgesehenen, ausreichend bemessenen, einwandigen Abwasserbehältern entspricht auch dieser Anforderung.
- 6.3.6 Die Rückhalteeinrichtungen der Anlagen sind dicht und beständig gegen die darin aufgestellten Anlagen (wassergefährdenden Stoffe) auszuführen.
- 6.3.7 Die Dichtflächen der Rückhalteeinrichtungen (Auffangräume) der Anlagen und die Dichtfläche der Abfüllanlage für Natronlauge und Schwefelsäure sind entsprechend den Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 786, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Ausführung von Dichtflächen, zu errichten.
- 6.3.8 Es sind nur Beschichtungssysteme und Fugendichtstoffe zur Abdichtung von Rückhalteeinrichtungen (Auffangräumen) und dem Abfüllplatz der Abfüllanlage für Natronlauge und Schwefelsäure zu verwenden, die eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder Nachweise nach Bauregelliste A besitzen und die gegen die jeweiligen wassergefährdenden Stoffe beständig sind.
- 6.3.9 Für eingesetzte Beschichtungssysteme und Fugendichtstoffen von Dichtflächen ist der Unteren Wasserbehörde vor Baubeginn deren Eignung durch Vorlage der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen nachzuweisen.
- 6.3.10 Bei einwandigen Behältern von Lager- und HBV-Anlagen sind die Abstände zum Auffangraum nach Abschn. 4.4 des Arbeitsblattes DWA-A 779 (Technische Regel wassergefährdende Stoffe) – Allgemeine Technische Regeln – einzuhalten.
- 6.3.11 Für das Fass- und Gebindelager (Anlage Nr. 17, BE 009.4) ist der Unteren Wasserbehörde vor der Inbetriebnahme der Überseinstimmungsnachweis der Auffangwannen nach der Stahlwannenrichtlinie oder die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung der Auffangwannen zu übergeben.
- 6.3.12 Es ist nur ein zugelassener, sperrbarer Regenwasserablauf in den Abfüllplatz der Abfüllanlage für Natronlauge und Schwefelsäure einzubauen, der gegen die gehandhabten wassergefährdenden Stoffe beständig ist.
- 6.3.13 Die Rohrleitungen zum Befördern der flüssigen wassergefährdenden Stoffe sind grundsätzlich oberirdisch so zu verlegen, dass sie durch Korrosion nicht undicht werden können und so geschützt sind, dass wassergefährdende Flüssigkeiten nicht auslaufen können. Die Anforderungen an oberirdische Rohrleitungen nach § 12 ThürVAwS sind einzuhalten (insbesondere beim Befördern von flüssigen wassergefährdenden Stoffen der WGK 2 in Rohrleitungen, hier Ammoniakwasser, von der Abfüllanlage zum Behälter B006030 (BE 001)).

- 6.3.14 Zur Aufnahme von möglichen Leckagen im Pumpenhaus der Rohrleitung für Ammoniakwasser von der Abfüllanlage zum Behälter B006030 (jeweils in der BE 001) sind ausreichende und geeignete Bindemittel vorzuhalten.
- 6.3.15 Für die Abfüllanlage für Natronlauge und Schwefelsäure sind der Unteren Wasserbehörde vor der Inbetriebnahme noch zu übergeben:
- eine Bauzeichnung,
 - in Rohrleitungsplan,
 - ein Nachweis über die chemische Beständigkeit des einzubauenden Bodeneinlaufs und
 - ein Eignungsnachweis für ggf. eingesetzte Fugendichtstoffe.
- 6.3.16 Für die Abfüllanlage für Ammoniakwasser ist der Unteren Wasserbehörde vor der Inbetriebnahme noch ein Nachweis über die chemische Beständigkeit des vorhandenen Bodeneinlaufs zu übergeben.
- 6.3.17 Für die Anlagen Nr. 2, 3, 7, 12, 13, 14 und 20 ist der Unteren Wasserbehörde vor der Inbetriebnahme noch - eine zeichnerische Darstellung der Rückhalteeinrichtung (jeweils Ableitflächen mit Rinnensystem und Pumpensumpf bis Stapelbehälter Abwasser) zu übergeben.
- 6.3.18 Für die Lagerbehälter der Lageranlagen Nr. 6 und 9, die eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung mit der Zulassungsnummer Z-38.12-28 bzw. Z-38.11-64 besitzen, ist der Nachweis für den Lastfall Erdbeben (Erdbebenzone 1, Untergrundklasse R) gegenüber der Unteren Wasserbehörde zu führen. Der Nachweis muss nach den Vorgaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (z. B. Ziffer 2.2.3 des Änderungsbescheides des DIBt vom 02.08.2011, zum Zulassungsbescheid Z-38.11-64) oder nach den „Berechnungsempfehlungen für zylindrische Behälter und Silos, Berücksichtigung des Lastfalls Erdbeben, 40-B3“ des Deutschen Instituts für Bautechnik, Stand Februar 2012 erfolgen. Der Nachweis ist vor der Inbetriebnahme der Lagerbehälter der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.
- 6.3.19 Vor dem Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen auf den Abfüllanlagen sind die sperrbaren Bodeneinläufe zu schließen. Die Bodeneinläufe dürfen erst wieder geöffnet werden, wenn das Abfüllen beendet worden ist und ggf. angefallene Leckagen ordnungsgemäß und schadlos entsorgt wurden.
- 6.3.10 Regenwasser, welches sich in Auffangwannen, die die nicht überdacht sind, ansammelt, ist ordnungsgemäß und schadlos spätestens dann zu entsorgen oder zu verwerten, wenn das Restvolumen der Auffangwanne dem erforderlichen Rückhaltevermögen der darin aufgestellten Anlagen entspricht.
- 6.3.21 Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen.
- 6.3.22 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B und C sind gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VUMwS) unaufgefordert durch einen zugelassenen Sachverständigen im Sinne des § 22 ThürVAwS überprüfen zu lassen:
- vor der Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung; zusätzlich nur die Anlagen der Gefährdungsstufe C:
 - wiederkehrend alle 5 Jahre,
 - vor Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage und
 - wenn die Anlage stillgelegt wird.

Die Anmeldung zur Sachverständigenprüfung hat durch den Betreiber zu erfolgen. Die Prüfbescheinigungen sind sorgfältig aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

- 6.3.23 Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Betriebsanweisungen mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan gemäß Arbeitsblatt DWA-A 779 (Technische Regel wassergefährdende Stoffe) – Allgemeine Technische Regeln – Abschnitt 6.2 aufzustellen und einzuhalten. Die Betriebsanweisungen müssen dem Bedienungspersonal jederzeit zugänglich sein. Das an der jeweiligen Anlage tätige Personal ist anhand der Betriebsanweisung vor Aufnahme der Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich, zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
- 6.3.24 Das Austreten einer nicht unbedeutenden Menge wassergefährdender Stoffe aus einer Anlage ist unverzüglich der Unteren Wasserbehörde oder der nächstgelegenen Polizeibehörde anzuzeigen, wenn eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist.
- 6.3.25 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Sofern der Gefahr des Auslaufens nicht auf andere Weise begegnet werden kann, ist der Behälter unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren.
- 6.3.26 Für die Anlagen Nr. 18 (Wasserglasvorlagen, Separatoren, Behälter und Ausrüstungen für Ionenaustausch (BE 002)) und Nr. 19 (Anlage zur Reinigung ammoniakhaltiger Abluft (BE 008)), die zur endgültigen Stilllegung angezeigt wurden, ist der Unteren Wasserbehörde mit Abschluss der Stilllegung
- der Nachweis der Restentleerung,
 - der Nachweis der Reinigung und
 - der Nachweis der Sicherung gegen irrtümliche Wiederbefüllung/Benutzung) und
 - eine Betreibererklärung zu ggf. bei der Stilllegung vorgefundenen Kontaminationen
- der einzelnen Anlagen zu übergeben.

7. Abfallrechtliche Erfordernisse

- 7.1 Die ordnungsgemäße abschließende/endgültige Entsorgung (d.h. auf welcher Deponie und zu welchem Zweck) des anfallenden Bodenaushubs (600 m³, Abfallschlüssel 170504) während der Bauphase durch die Fa. Containerdienst Adler (Grobsdorf 16, 07580 Ronneburg) ist dem Landratsamt Greiz (Untere Abfallbehörde) vor Errichtungsbeginn nachzuweisen.
- 7.2 Die Entsorgungswege (Abfallbezeichnung, Abfallschlüsselnummer, Abfallmenge, Datum der Entsorgung, Anfallstelle, Name und Anschrift des Entsorgers, Name und Anschrift der Entsorgungsanlage) aller anfallenden gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle sind zu dokumentieren und auf Verlangen dem Landratsamt Greiz (untere Abfallbehörde) vorzulegen.
- 7.3 Beabsichtigt der Betreiber den Wechsel eines im Genehmigungsantrag dargelegten Entsorgungswegs an anfallenden Abfällen, so hat er dies der zuständigen Behörde, dem Landratsamt Greiz (Untere Abfallbehörde), zwei Wochen vor Durchführung

schriftlich anzuzeigen. Dabei ist nachzuweisen, dass der Entsorgungsweg für den jeweiligen Abfall ordnungsgemäß bzw. rechtmäßig ist.

- 7.4 Bei der Beprobung der anfallenden 600 m³ Bodenaushub sind mindestens 2 Mischproben erforderlich. Es ist zu berücksichtigen, dass sich die Parameter (Feststoff und Eluat) unter anderem nach dem Verwendungszweck auf der Deponie (z. B. LAGA M20, DepV) richten.

8. Erfordernisse aus altlasten- und bodenschutzrechtlicher Sicht

Anfallender Bodenaushub soll auf eine Deponie entsorgt werden. Zur Deklaration der Erdstoffe sind die Annahmebedingungen der jeweiligen Entsorgungsanlage einzuhalten.

Werden im Zuge der Bodenarbeiten organoleptische Auffälligkeiten festgestellt, die auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen hinweisen, ist umgehend die Untere Bodenschutzbehörde im Umweltamt des Landkreises Greiz zu informieren. Durch diese Behörde werden dann die erforderlichen Maßnahmen festgelegt.

9. Bahnaufsichtsrechtliche Erfordernisse

Sofern durch einen Brand (Rauch) Gefahren für den Bahnbetrieb (Zugverkehr) entstehen / bzw. nicht ausgeschlossen werden können, ist die

Notfalleitstelle der DB Netz AG in Leipzig
Ruf-Nr. 0341 968 6666

zu verständigen.

4.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

5.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden erhoben:

Gebühren in Höhe von 25.000,- Euro

Der Gesamtbetrag von **25.000,- EURO** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an das Thüringer Landesverwaltungsamt bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

unter Angabe von

Kassenzeichen (Verwendungszweck): 0334141005723 (Bitte unbedingt angeben!)
zu überweisen.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 10.10.2011 i.V.m. der Neufassung vom 29.10.2012 und Überarbeitung vom 06.12.2012 beantragte die Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH in 07586 Bad Köstritz, Heinrichshall 2, die Erteilung der Genehmigung nach BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (- hier: Anlage zur Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen) auf dem Grundstück in 07586 Bad Köstritz, Gemarkung Pohlitz, Flur 4, Flurstücks-Nr. 373/17, 373/12, 373/19.

Bei der Anlage zur Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen handelt es sich um eine Altanlage, die bei der damals zuständigen Überwachungsbehörde (Staatliche Umweltinspektion des Bezirkes Gera) gemäß § 67a BImSchG mit Datum vom 19.12.1990 angezeigt wurde.

Die Anlage wurde mit den Bescheiden Nr. 39/01 vom 19.03.2003, Nr. 95/02 vom 21.08.2003 und 136/05 vom 22.05.2006 wesentlich geändert.

Änderungen der Anlage nach § 15 Abs. 2 BImSchG erfolgten nach Erteilung der Bescheide Nr. 60/99/A vom 18.08.1999, Nr. 68/02/A vom 31. Juli 2002, Nr. 140/06/A vom 06.11.2006 und Nr. 29/12/A vom 31.07.2012.

Gegenstand der wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen (im Weiteren kurz „Kieselsolanlage“ genannt) sind Änderungen der vorhandenen Betriebseinheiten BE 001, BE 002, BE 006, BE 003 und BE 008 sowie Errichtung und Betrieb einer neuen Betriebseinheit BE 009 mit folgenden Maßnahmen:

BE 001 - Tanklager, Rohstoffaufbereitung

- Ersatz der vorhd. Ammoniak-Kälteanlage durch eine neue Kälteanlage mit R404A, Füllmenge 36,5 kg (Pos.-Nr. V000028) auf befestigter Fläche außerhalb des Prod.-Gebäudes
- Errichtung einer zusätzlichen Entladestelle für Straßentankzüge mit Ammoniakwasser in einer vorhd. Entladetasse für Schwefelsäure, Salzsäure, Eisen-III-Chlorid wegen der Umstellung der NH₃-Wasser-Anlieferung von Eisenbahnkesselwagen auf Straßentankzüge und Nutzung der vorhandenen Kesselwagenstation für Eisenbahnkesselwagen künftig nur noch für Entladung von Natronlauge

BE 002 - Solherstellung und –Reinigung

- Außerbetriebnahme Wasserglasvorlagen 26.1 und 26.3
 - Neuinstallation Wasserglasvorlage B000027
 - Außerbetriebnahme Behälter 83.2
 - Außerbetriebnahme der Ausrüstungen für den Anionenaustausch (55 bis 57; 58.1-2; 59.1-2; 89),
 - Wiederinbetriebnahme einzelner abgemeldeter App. (Ansatzgefäße 27.3, 27.4 incl. Peripherie; Pumpen 84.3-4; Einstellgefäß 29.2, Stabilisierungsgefäß 51.1; Pumpen 86.1, 87.1; Wärmetauscher 52.1; Behälter 53.1; Pumpe 88.1)
 - Ersatz von 2 Separatoren (54.1, 54.2) durch die Mikrofiltrationsanlage Nr. 2 und
 - Errichtung der zusätzlichen Mikrofiltrationsanlage Nr. 3
- Mit diesen Apparate-Änderungen Schaffung der Voraussetzung zum künftigen Betrieb von 3 Dünnsolstrecken statt der bisherigen 2 Strecken und damit Erhöhung der Kapazität der BE 002 um 17.000 t/a auf 49.000 t/a

BE 003 - Aufkonzentrierung

- Außerbetriebnahme der Verdampfer (59 bis 66 und 69,70)
- Errichtung von 4 zusätzlichen Ultrafiltrationsanlagen (Nr. 3, 4, 5, 6) einschließlich dazu notwendiger Peripherie (Vorlagen 1510, 1610, 1620 und Pumpen 1511, 1621)
- Zuordnung des vorhd. Behälters 0440 von Betriebseinheit BE 006 zur BE 003
- Aufstellung Fertigsol-Vorlagen 1520, 1630 und Pumpen 1521, 1631

BE 006 - D-Sol-Anlage

- Errichtung von 2 kompletten zusätzlichen Produktionsstraßen für D-Sol (D-Sol 2 und D-Sol 3 mit Regeneriergefäßen 0051, 0061, 0052, 0063; Ansatzgefäßen 0101, 0102; Sedim.-Gefäßen 0211, 0212, 0221, 0222 und Mikrofiltrationsanlagen 4300, 5300)
- formale Zuordnungsänderung der Ausrüstungen zur Schwefelsäureverdünnung/Regeneration statt bisher zur BE 002 künftig zur BE 006 (Pos. 0900, 0910, 0920, 0930, 0901, 0902, 0911, 0921, 0931)
- Erweiterung der Anlage zur Schwefelsäureverdünnung/Regeneration um Behälter 0940, 0950, 0960, 0970 und Pumpen 0941, 0951, 0961, 0971,
- Errichtung Havariebehälter 1000 für Schwefelsäure
- Neuerrichtung der Abwasserbehälter 0980, 0990 und Pumpen 0981, 0991
- Erweiterung/Änderung der Anlagenperipherie durch Neuerrichtung von Abwasserbehälter 0110; NWG-Verdünnungsgefäß 0011; Permeatbehälter 0450 und Pumpe 0451

→ damit Erhöhung der Kapazität der BE 006 um 48.000 t/a auf 72.000 t/a

BE 008 - Anlage zur Herstellung von mikronisiertem Kieselgel

- Stilllegung der NH₃-flüssig-Station incl. Reinigungsanlage für NH₃-haltige Abluft (Pos. 1505, 1610, 1620, 1630, 1635, 1640, 1650, 1660, 1107, 1108)

BE 009 - Herstellung von Kieselol in 2 neuen Produktionsstraßen (Verfahren analog BE 002)

- Errichtung der neuen BE 009 (bestehend aus BE 009.1 bis BE 009.4) durch Umnutzung eines Zentrallagergebäudes in ein Produktionsgebäude:
- BE 009.1: Rohstofftanklager u. -aufbereitung mit Kälteanlage Pos. 0075 (*Aufstellung im Freien; Kältemittel R404A, Füllmenge 36,5 kg*)
- BE 009.2: Solherstellung und -reinigung
- BE 009.3: Solkonzentrierung
- BE 009.4: Tanklager Fertigsol
- Errichtung einer neuen Stichrohrbrücke zur Medienzu- und Abfuhr
- Beschränkung der Produktions-Kapazität der neuen Betriebseinheit BE 009 auf insgesamt 17.000 t/a (in Summe für beide Straßen) durch technische Maßnahmen mit Verplombung.
- Nutzung der neuen BE 009 als Vielstoffanlage i.S. des § 6(2) BImSchG zur Handhabung folgender Stoffgruppen gemäß Tabelle zum Kapitel 2.2.3 („Griff 4“ / Seite 36/37 - i.V.m. Ergänzung vom 8. Mai 2013 zu den Antragsunterlagen):
 - verdünnte Schwefelsäure
 - verdünnte Natronlauge
 - Natronwasserglas
 - Kieselol
 - Frostschutzmittel
 - Ammoniakwasser

Kapazitätserhöhung der Gesamtanlage von 68.000 t Dünnsol pro Jahr auf künftig insgesamt 138.000 t/a, aufgegliedert auf die einzelnen Betriebseinheiten zur Dünnsolherstellung:

- BE 002 = 49.000 t/a, - BE 006 = 72.000 t/a und - BE 009 = 17.000 t/a.

sowie die mit der Aufstellung der v.g. Ausrüstungen verbundenen notwendigen baulichen Maßnahmen wie Errichtung der Bodenplatten, Fundamentarbeiten etc.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 45/11 am 12.02.2013 nach Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet.

Vor dieser Eröffnung des Genehmigungsverfahrens wurden zu den Abwasserbelangen – insbes. Abwasseranfall im Zusammenhang mit der geplanten Teil-Maßnahme Errichtung und Betrieb der neuen BE 009 – mehrfach Beratungen zwischen Genehmigungsbehörde, Antragsteller und den Wasserbehörde durchgeführt (u.a. am 21.06.2012, am 17.10.2012) und die Antragsunterlagen im Zusammenhang mit der Überarbeitung/Erstellung eines Abwasserkonzeptes mehrfach geändert. Die Ursprachfassung der Unterlagen zum Antrag vom 10.10.2011 (Bearbeitungsstand April 2012) wurde

Seite 44 von 66

durch Vorlage der Neufassung der Antragsunterlagen vom 29.10.12 ersetzt am 07.11.2012 und am 06.12.12 ging der Genehmigungsbehörde dann nochmals eine Überarbeitung der Neufassung dieser Unterlagen zu.

Die Firma CWK GmbH hat nunmehr ihre Antragsunterlagen nach umfangreichen Abstimmungen/Beratungen insbesondere zu den wasserrechtlichen Belangen auch mit Ihrer Behörde völlig überarbeitet und uns die beigefügte Neufassung übergeben,

Das Genehmigungsverfahren wird im förmlichen Verfahren durchgeführt.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte im "Thüringer Staatsanzeiger" Nr. 0009/2013 (S. 470) vom 04.03.2013 und den örtlichen Ausgaben der Tageszeitungen (Ausgaben für die Region Gera) "Ostthüringer Zeitung" und "Thüringische Landeszeitung" am 04.03.2013.

Die Antragsunterlagen wurden sowohl im Bauamt der Stadtverwaltung Bad Köstritz, Heinrich-Schütz-Straße 4 in 07586 Bad Köstritz als auch bei der Genehmigungsbehörde vom 12. März 2013 bis einschließlich 11. April 2013 ausgelegt.

Gegen das Vorhaben wurden während des Einwendungszeitraumes vom 12. März 2013 bis einschließlich 25. April 2013 keine Einwendungen erhoben und daher konnte ein entsprechend § 10 Abs. 6 BImSchG für den 18. Juni 2013 anberaumter Erörterungstermin gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 der 9. BImSchV entfallen.

Einem durch die Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH gestellten Antrag vom 10.10.2011 gemäß § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns der wesentlichen Änderung wurde mit Zulassungsbescheid Nr. 45/11/Z1 vom 3. Juli 2013 stattgegeben.

Bei der wesentlich zu ändernden Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (hier: Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen) handelt es sich um eine Anlage, die in der ANLAGE 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. Teil I Nr. 7 vom 26.02.2010 S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. Teil I Nr. 17, S. 734 vom 12. April 2013) – unter Nr. 4.2 aufgeführt und in Spalte 2 mit dem Buchstaben A gekennzeichnet ist.

Vorhaben der Spalte 2 der ANLAGE 1 des UVPG sind nicht zwingend einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen, sondern nach Maßgabe einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG.

Für wesentlich zu ändernde Anlagen ist eine UVP erforderlich, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der ANLAGE 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesbetrieb für Verbraucherschutz / Abt. Arbeitsschutz, RI Ostthüringen
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Abt. IV Umwelt
Ref. 420 - Genehmigungen Immissions-/Strahlenschutz u. Gentechnik (Störfallrecht, Lärmschutz)
Ref. 450 – Abwasser
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Abt. III Bauwesen u. Raumordnung / Ref. 350
- Landratsamt Greiz Untere Immissionsschutzbehörde (Überwachung)
 Untere Bauaufsichtsbehörde
 Untere Wasserbehörde
 Untere Brandschutzbehörde

Untere Naturschutzbehörde
Untere Abfallbehörde
Untere Bodenschutzbehörde

- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Erfurt
- Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht des Freistaates Thüringen
- DB Services Immobilien GmbH.

Des Weiteren wurde die Stadtverwaltung Bad Köstritz um die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben gebeten.

Die Untere Naturschutzbehörde stimmt dem Vorhaben ohne zusätzliche Nebenbestimmungen zu und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass durch das geplante Vorhaben keine Schutzgebiete nach §§ 23 – 30 und § 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) berührt werden. Der Vorhabensstandort befindet sich im Innenbereich nach § 34 BauGB. Gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG sind im bauplanungsrechtlichen Innenbereich die §§ 14 – 17 BNatSchG (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung) nicht anzuwenden. Eine Verletzung artenschutzrechtlicher Vorschriften ist nicht zu erwarten.

Im Schreiben vom 05.03.2013 teilte die Stadtverwaltung Bad Köstritz zum Vorhabensstandort mit, dass für die betreffenden Flurstücke kein bestätigter Bebauungsplan und kein bestätigter Vorhaben- und Erschließungsplan vorliegt. Es liegt ein bestätigter Flächennutzungsplan vor, welcher aussagt, dass die Flurstücke im Industriegebiet liegen.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur beantragten Maßnahme wurde von der Stadt Bad Köstritz durch den Stadtrat in der Sitzung am 11.04.2013 erteilt (Beschluss Nr. 20-04-2013, Datum der Ausfertigung 12.04.2013, unterzeichnet durch den Bürgermeister).

Der Antragsteller wurde am 06.12.2013 i.V.m. Schreiben vom 11.12.2013 gemäß § 28 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abteilung IV Umwelt, Referat 420 – Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß § 3 Absatz 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels – ThürBlmSchGZVO vom 06.04.2008 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen - ThürGVBl. Nr. 4/2008 vom 30.04.2008/Seite 78, zuletzt geändert am 08.08.2013 (GVBl. S. 235) sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6, 10 und 16 BlmSchG i.V.m. § 2 Absatz 1 Nr.1 a der 4. BlmSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie Nr. 4.1.16 des Anhangs zur 4. BlmSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Die Anlage unterliegt der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED-Richtlinie).

Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da der Standort des Vorhabens keine Beeinträchtigung eines geschützten Gebietes im

Seite 46 von 66

Sinne der Nummer 2 der ANLAGE 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Folge haben kann und durch das Vorhaben auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind:

Gegenstand der wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen ist:

1. die Änderung der vorhandenen Betriebseinheiten BE 001 (Tanklager, Rohstoffaufbereitung), BE 002 (Solherstellung und –Reinigung), BE 006 (Anlage zur Herstellung von D-Sol), BE 003 (Aufkonzentrierung) und BE 008 (Anlage zur Herstellung von mikronisiertem Kieselgel)
2. die Errichtung einer neuen Betriebseinheit BE 009 zur Dünnsolherstellung durch Umnutzung eines Lagergebäudes (Zentrallager des Betriebes) sowie
3. eine Kapazitätserhöhung der Gesamtanlage von 68.000 t Dünnsol pro Jahr auf 138.000 t/a.

Der Mehrbedarf an Prozessdampf, Elektroenergie, Druckluft, Trink- und Prozesswasser für die Kapazitätserweiterung kann lt. Antragsunterlagen von vorhandener Infrastruktur abgedeckt werden.

Den zusätzlichen Bedarf an Prozesswasser der BE 009 (ca. [REDACTED]) soll die vorhandene Kapazität betrieblicher Wasseraufbereitungsanlage mit absichern.

Zusätzliche Rohwasserentnahmemengen aus dem Erbach liegen lt. Antragstellerangabe im Rahmen zulässiger Entnahmemengen und für den zusätzlichen Trinkwasserbedarf von 500 m³/Jahr wird durch CWK GmbH angegeben, dass dieses durch das örtliche Versorgungsunternehmen bereitgestellt werden könne.

Mit der Kapazitätserhöhung der vorhandenen Anlage zur Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen von derzeit genehmigten 68.000 t/a Dünnsol auf zukünftig 138.000 t/a ist gemäß Antragsunterlagen (→Erläuterungsbericht S. 16) auch ein zusätzlicher Abwasseranfall durch die neuen BE 009 von 150 m³/d verbunden.

Die wasserrechtliche Erlaubnis des TLVwA vom 09.07.2004, zuletzt geändert durch Bescheid (AZ: 440.1-8822.08-7463/2002-16076003) vom 30.05.2007 muss gemäß Feststellung der Oberen Wasserbehörde vom 19.12.2012 wegen dieses Vorhabens nicht geändert werden, wenn der Vorhabensträger die in den Unterlagen beschriebenen Änderungen an der Abwasserbehandlungsanlage (ABA) realisiert.

Die in die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 1 UVPG einbezogene Obere Wasserbehörde stellte unter Würdigung dieser Sachverhalte in ihrer o.g. Stellungnahme vom 19.12.2012 fest, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten sind.

Für eine der in dem Zusammenhang geplanten Änderungen an der ABA – Errichtung eines Stapeltanks für gereinigtes Abwasser ($V = 2.000 \text{ m}^3$) - wurde zwischenzeitlich von der zu dem Zeitpunkt zuständigen Behörde (LRA Greiz, Bauamt) am 25.03.2013 eine Baugenehmigung erteilt. Hinsichtlich der außerdem gemäß Darstellung des Vorhabensträgers in den Antragsunterlagen (45/11) zur geplanten wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen im Kapitel 2.5 - Abwasser (→S. 56) vorgesehenen Maßnahme an der ABA „Errichtung eines Eindickers“ sind betriebliche Planungen noch nicht abgeschlossen.

Die Obere Wasserbehörde behält sich daher gemäß Mitteilung vom 11.04.2013 im Rahmen einer Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren 45/11 den Erlass einer wasserrechtlichen Anordnung vor, wenn im Ergebnis der staatlichen Überwachung oder von Eigenkontrollen des Unternehmens später ggf. Überschreitungen des Überwachungswertes „Abfiltrierbare Stoffe“ auftreten sollten – u.U. aufgrund einer Verschiebung der vorgesehenen Maßnahme an der ABA „Errichtung eines Eindickers“.

Durch die in der BE 008 geplanten Stilllegungsmaßnahmen der NH₃-flüssig-Station und in diesem Zusammenhang auch der Reinigungsanlage für NH₃-haltige Abluft entfällt in BE 008 der Umgang mit Ammoniak (WGK 2), Ammoniumsulfat (WGK 1) und Schwefelsäure 96 %ig (WGK 1)

Das Eindringen der übrigen weiterhin gehandhabten wassergefährdenden Stoffe aus den Produktions- und auch aus den Lageranlagen in den Boden soll durch die anlagentechnische Gestaltung (u.a. Tanktassen mit erforderlichem Rückhaltevermögen, Überfüllsicherungen für die Tanks, Aufstellung der HBV-Anlagen auf stoffundurchlässigen Flächen...etc.) sicher verhindert werden.

Den Antragsunterlagen ist eine Schallimmissionsprognose der deBAKOM beigelegt, in welcher prognostiziert wird, dass die Beiträge durch die wesentliche Änderung im Sinne der TA Lärm als irrelevant zu betrachten sind.

In den Betriebseinheiten BE 001, BE 002, BE 003, BE 006 und BE 009 wird beim Befüllen der Lagertanks, Behälter, Ansatz- und Dosiergefäße verdrängte Luft zusammen mit Wasserdampf freigesetzt (Behälteratmung).

Es wird in den Unterlagen dargestellt, dass die Dampfdrücke der Komponenten: Schwefelsäure, Natronlauge, Natronwasserglas, Kieselsol, [REDACTED] und Monoethylenglykol so niedrig sind, dass bei der Behälteratmung bei den Befüllprozessen keine Freisetzung dieser Komponenten in der Gasphase erfolgt und auch keine Aerosole gebildet werden, was auch gemäß Unterlagen auf die vorhandenen Abluftöffnungen E301, E302, E342, E350 u. E360 zutreffen wird.

Die Abluft des Ammoniakwasserbehälters in BE 001 wird mit verdünnter Schwefelsäure gereinigt (in „Tauchung“ B006031) und die verbrauchte Waschlösung (Ammoniumsulfatgehalt ca. 10 %) in der CWK-Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen genutzt.

Über die Emissionsquelle E805.01 in BE 008 wird aufgrund der Stilllegung der NH₃-flüssig-Station kein Ammoniak mehr emittiert, sondern nur noch der Staub der vorhandenen Mahltrocknung 2.

Im Rahmen des beantragten Vorhabens werden gemäß Ausführungen in den Antragsunterlagen keine relevanten neuen Emissionsquellen geschaffen.

Der Anlagenstandort befindet sich auf dem Betriebsgelände der CWK GmbH im Industrie- und Gewerbepark Heinrichshall - die vorhandenen, von der Änderung betroffenen Betriebseinheiten BE 001, BE 002, BE 003, BE 006 und BE 008 auf Flur 4, Flurstück-Nr. 373/17 und die neue BE 009 wird im umzunutzenden Lager-Gebäude auf dem Betriebsgelände des CWK auf Flur 4, Flurstück-Nr. 373/12 und /19 installiert.

Die wesentlich zu ändernde Anlage zur Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen steht nicht in einem verfahrenstechnischen Verbund mit den anderen Chemieanlagen des Betriebes (Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen und Anlage zur Herstellung von Molekularsieben) und bildet mit diesen keine integrierte chemische Anlage.

Die Anlage zur Herstellung von Kieselsol ist als Teil eines Betriebsbereiches gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG zu beurteilen, der Betriebsbereich ist entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 1 der 12. BImSchV i.d.F. vom 08. Juni 2005, zuletzt geändert vom 26.11.2010 zu beurteilen.

Für den Betriebsbereich liegt ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 Störfall-Verordnung in der Fassung vom 23.07.2012 vor (Form: Sicherheitsbericht nach § 9).

In der Anlage werden im bestimmungsgemäßen Betrieb Stoffe und Gemische bzw. Kategorien von Stoffen verwendet.

Die Änderungen zum Konzept vom 23.11.2012 liegen dem Antrag im Kap. 7 bei, die Angaben wurden zuletzt vom 13. März 2013 aktualisiert.

Im Ergebnis der Prüfung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der 12. BImSchV wurde festgestellt:

Der Betriebsbereich unterliegt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Störfall-Verordnung. Die Anlage zur Herstellung von Kieselsol ist Teil des Betriebsbereiches.

In der Anlage zur Herstellung von Kieselsol kommen 105 kg brandfördernder Stoffe nach Nr. 3 und 172 kg umweltgefährliche Stoffe (Chlorbleichlauge/Biozide) nach Nr. 9a des Anhangs I Störfall-Verordnung hinzu.

Entsprechend den Regelungen des Störfallrechtes kommen im Betriebsbereich aber keine sicherheitsrelevanten Anlagen oder Anlagenteile hinzu.

Die Höchstmenge giftiger Stoffe nach Anhang I Nr. 2 beträgt 188 960 kg. Die Mengenschwelle der Spalte 4 von 50.000 kg wird überschritten, die Mengenschwelle Spalte 5 von 200.000 kg wird nicht erreicht.

Die Höchstmenge umweltgefährlicher Stoffe nach Anhang I Nr. 9a beträgt 170.962 kg. Die Mengenschwelle der Spalte 4 von 100.000 kg wird überschritten, die Mengenschwelle Spalte 5 von 200.000 kg wird nicht erreicht.

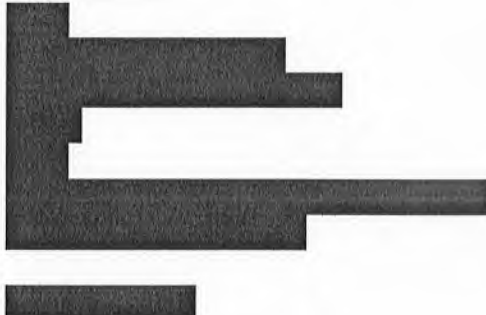
Es sind weitere Stoffe, Zubereitungen und Kategorien unterhalb der Mengenschwelle der Spalte 4 vorhanden.

Das Gefahrenpotenzial des Betriebsbereiches ist darüber hinaus, gemäß den Additionsregeln nach Anhang I Anwendbarkeit der Verordnung Nr. 5_{Spalte 5} zu prüfen.

Die Additionsregel nach Nr. 5c_{Spalte 5} ergibt einen Faktor von kleiner 1 (0,9451), d.h. < 1.

Die Additionsregel nach Nr. 5e_{Spalte 5} ergibt einen Faktor von kleiner 1 (0,8699), d.h. < 1.

Stoffe und Mengen im Betriebsbereich

Nr. Anhang I	R – Satz	Menge	Bemerkung
Nr. 1* sehr giftig	R 26, 27, 28	6 kg	
Nr. 2* giftig	R 23, 24, 25	188.960 kg	
Nr. 3 „Brandfördernd“	R 8	105 kg	
Nr. 6** „entzündlich“	R 10	52 kg	
Nr. 8* hochentzündlich	R 12	6 kg	
Nr. 9a* umweltgefährlich	R 50, 50-53	170.962 kg	
Nr. 9b umweltgefährlich	R 51-53	1.004 kg	
Nr. 11 hochentzündlich	R 12	< 100 kg	
Nr. 13 „Gasöl“		155.000 kg	

*, **, *** Mehrfach Nennung, auf Grund unterschiedlich zu zählenden Gefährlichkeitsmerkmalen

Der Betriebsbereich und die Anlage zur Herstellung von Kieselsol unterliegen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. den §§ 3, 4, 5, 6, 8, 19 i.V.m. den Anhängen III und VI den Grundpflichten der 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (12. BImSchV – Störfall-Verordnung i.d.F. vom 8. Juni 2005, zuletzt geändert vom 26.11.2010).

Für den Vorhabensstandort auf dem Betriebsgelände der CWK GmbH gibt es gemäß Mitteilung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Stadtverwaltung Bad Köstritz weder einen bestätigten Bebauungsplan, noch Vorhaben- und Erschließungsplan, er liegt aber im Geltungsbereich eines bestätigten Flächennutzungsplanes (hier ausgewiesen als Industriegebiet).

In den Antragsunterlagen (insbesondere im Kap. 2 / Abschnitt 2.0) wurde plausibel dargelegt, dass durch die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigung der in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen ist.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die Zulassung der wesentlichen Änderung der Anlage gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu ändern ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG i.V.m. den hier anzuwendenden Rechtsverordnungen, insbesondere der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung - 12. BImSchV) erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung des vorzeitigen Beginns der wesentlichen Änderung der Anlage auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Die baurechtliche Nebenbestimmung im Abschnitt 3 Nr. 3.1 ist aus folgendem Grunde erforderlich:

Das für die BE 009 umzunutzende Gebäude, welches als zentrales Rohstofflager/ Fertigproduktlager ausgelegt war, entspricht gemäß Feststellung der Unteren Bauaufsichtsbehörde (AZ: 1300134/3 vom 18.03.2013) statisch den Bedingungen, welche für den Einbau der Verfahrenstechnik für eine Nutzung als Lager – und Produktionsgebäude erforderlich ist. Grundlage für die Nutzungsänderung (Umnutzung des Zentralen Lagergebäudes in ein Produktionsgebäude für die BE 009) ist die Einhaltung der Lastannahmen der Statik vom 12.04.2012 auf deren Grundlage die Baugenehmigung (Aktenzeichen 1100970/22) für das Zentrale Lagergebäude erteilt wurde.

Die Nebenbestimmungen unter Nr. 6 Wasserrechtliche Erfordernisse im Abschnitt 3 dieses Bescheides sind aus folgendem Grunde erforderlich:

Mit dem Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurden insgesamt 18 neu zu errichtende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und 2 endgültig stillzulegende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit Formblatt 2.20 und 2.21 angezeigt.

Eine wasserrechtlich nicht anzeigepflichtige Maßnahme ist die im Antrag beschriebene Lagerung von Biozid (Chlorbleichlauge der WGK 2) mit max. 10 Kanistern a 10 l in der BE 003. Diese Lageranlage fällt unter die Bagatellgrenze nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 ThürVAwS und ist damit nicht nach § 54 Abs. 1 ThürWG anzeigepflichtig.

Für die angezeigte endgültige Stilllegung der Kälteanlage mit Flüssigammoniak in der BE 001 und die Errichtung der Stichbrücke in der BE 009 kann keine Feststellung über eine wasserrechtlichen Anzeigepflicht getroffen werden, weil die dazu in den Antragsunterlagen vorhandenen Angaben nicht eindeutig und damit unzureichend sind. Dazu wurden mit diesem Bescheid unter Pkt. 10 entsprechende Hinweise formuliert.

Gegenstand des mit § 13 BImSchG gebündelten Einvernehmens der Unteren Wasserbehörde ist die Prüfung des angezeigten anlagenbezogenen Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen im Rahmen der Antragstellung der Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen in Bad Köstritz.

Gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 5 ThürVAwS sind Anlagen, die bereits nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einer Genehmigung, Erlaubnis oder sonstigen Zulassung bedürfen von

der Anzeigepflicht nach § 54 ThürWG ausgenommen, wenn die Genehmigung, Erlaubnis oder Zulassung von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde erteilt wird. Da bei antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens unter Berücksichtigung der dazu im Abschnitt 3 Nr. 6 ergangenen Nebenbestimmungen den Forderungen des Wasserrechts sowie auch den öffentlich-rechtlich geschützten Interessen Dritter ausreichend Rechnung getragen wird, sind erkennbare Versagungsgründe im Sinne des § 54 Abs. 4 Satz 2 ThürWG nicht gegeben, so dass das Einvernehmen für das beantragte Vorhaben erteilt wird.

BE 001 Tanklager Rohstoffaufbereitung

In der BE 001 wird eine vorhandene Kälteanlage mit Flüssigammoniak stillgelegt und durch eine neue Kälteanlage mit dem Kältemittel R404A und einem Wasser-Glykol-Gemisch-Kreislauf ersetzt und eine vorhandene Abfüllanlage um das Abfüllen von Ammoniakwasser erweitert.

Zur beabsichtigten Stilllegung der alten Kälteanlage sind in den Antragsunterlagen keine Angaben zur Anlage enthalten. Die Anlage wurde auch nicht mit Formblatt 2.20 und 2.21 zur wasserrechtlichen Stilllegung nach § 54 Abs. 1 ThürWG angezeigt. Da die Notwendigkeit einer Stilllegungsanzeige jedoch durch die Untere Wasserbehörde (UWB) nicht ausgeschlossen werden kann, wurde der Hinweis zur Prüfung der Anzeigepflicht formuliert.

Anlage Nr. 1

Die neue Kälteanlage (Anlage Nr. 1) hat nach den ergänzten Antragsunterlagen vom 03.05.2013 ein Anlagenvolumen von 875 l und die maßgebliche WGK 1. Die Anlage ist somit nicht anzeigepflichtig nach § 54 Abs. 1 ThürWG i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 1 ThürVAwS. Die Forderung der UWB nach einer Ausrüstung der Anlage mit einer selbsttätigen Überwachungs- und Sicherheitseinrichtung, die im Leckagefall die Umwälzpumpe sofort abschaltet und Alarm auslöst, so dass Leckagen schnell erkannt und beseitigt werden können., ist damit nicht mehr durch die UWB zu fordern (da kein Anzeigeverfahren für diese Anlage mehr erforderlich ist), sondern durch den Anlagenbetreiber in eigener Verantwortung umzusetzen. Eine Rückhaltung von Leckagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus ist für die Kälteanlage nach § 4 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 2.1.2 ThürVAwS grundsätzlich nicht erforderlich, soweit der Anlagenbetreiber in eigener Verantwortung sicherstellen kann, dass Leckagen schnell erkannt und ordnungsgemäß und schadlos beseitigt werden können.

Anlage Nr. 16

Die Erweiterung der Abfüllanlage (Anlage Nr. 16) wurde in den Antragsunterlagen angezeigt. Es handelt sich hierbei um die vorhandene Abfüllanlage am zentralen Tanklager, für die bereits ein wasserrechtlicher Zustimmungsbescheid am 19.04.1999 (Az. All/66.2-692.634-4.002/99) durch die UWB erlassen wurde.

Die Erweiterung der Abfüllmedien um Ammoniakwasser, stellt eine wesentliche und anzeigepflichtige Änderung der Abfüllanlage dar. Die Abfüllfläche soll baulich nicht verändert werden.

Die Abfüllfläche ist mit Gussasphalt beschichtet. Gemäß Tabelle 3 im Heft 48 „Gussasphalt, Gussasphalt in Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Stand 08/2011“ ist Gussasphalt gegen Ammoniakwasser beständig.

Die Beständigkeit des vorhandenen Bodeneinlaufs (Entwässerung der nicht überdachten Abfüllfläche) wird als Nebenbestimmung nachgefordert.

Das ausreichende Rückhaltevolumen wurde im Antrag nachgewiesen.

Die Rohrleitungen und Pumpen für Ammoniakwasser werden neu errichtet. Gemäß Antrag wird die Rohrleitung zum Lagerbehälter B006030 (gehört zur BE 001) oberirdisch und über ausreichend bemessenen Rückhalteeinrichtungen verlegt. Der Nachweis des Rückhaltevermögens für die Ammoniakwasser-Rohrleitung wurde mit den Ergänzungen vom 03.05.2013 erbracht. Eine Ausnahme bildet dabei das Pumpenhaus, in dem keine Rückhaltung

möglich ist. Hier wird jedoch durch den Antragsteller erklärt, dass sich dieser Bereich im ständigen Sichtfeld des Anlagenfahrers befindet, so dass im Leckagefall die Befüllung sofort gestoppt werden kann und somit nur geringe Mengen austreten können. Für diesen Fall wurde die Vorhaltung von ausreichenden und geeigneten Bindemitteln beauftragt.

Die Abfüllanlage ist aufgrund der Einordnung in die Gefährdungsstufe C sachverständigenprüfpflichtig (§ 1 Abs. 2 Satz 3 u. 4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VUMwS) i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 1. Halbsatz ThürVAwS) und darf nur durch einen Fachbetrieb nach Wasserrecht errichtet werden (§ 3 Abs. 1 VUMwS i.V.m. § 24 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b, 2. Halbsatz ThürVAwS). Die Pflicht zur Sachverständigenprüfung und die Fachbetriebspflicht wurden als Auflage formuliert. Da der Fachbetriebsnachweis noch nicht vorgelegt wurde, wurde die Vorlage bei der UWB vor Beginn der Baumaßnahmen beauftragt.

Da sich die Abfüllanlage im Freien befindet und nicht überdacht ist, war auch die ordnungsgemäße Nutzung des Bodeneinlaufs zu beauftragen, so dass beim Abfüllen die Rückhaltung von möglicherweise anfallenden Leckagen auf dem Abfüllplatz sichergestellt ist.

BE 002 - Solherstellung und -reinigung

In der BE 002 wird die vorhandene Anlage zur Herstellung von Dünnsol (betr. Anlage Nr. 2 und Anlage Nr. 18) wesentlich geändert. Dazu werden Anlagenteile außer Betrieb genommen und neue Anlagenteile errichtet.

Anlage Nr. 18

Die außer Betrieb zu nehmenden Anlagenteile wurden als Anlage Nr. 18 wasserrechtlich zur endgültigen Stilllegung angezeigt. Im Rahmen der endgültigen Stilllegung ist jedoch der Nachweis zu erbringen, dass die Anlagenteile restentleert und gereinigt wurden, so dass von den Anlagen keine Gefährdung mehr für das Schutzgut Wasser ausgehen kann und dass die Anlagenteile gegen irrtümliche Wiederbefüllung/Benutzung gesichert werden, soweit diese nicht zurückgebaut werden. Da diese Anlage im Rahmen der Stilllegung nicht von einem Sachverständigen begutachtet werden muss, ist zusätzlich eine Betreibererklärung zu ggf. vorgefundenen Kontaminationen des Boden und des Wassers abzugeben, die auf den Betrieb der stillgelegten Anlagen oder deren Stilllegung zurückzuführen sind. Diese Forderungen wurden beauftragt.

Anlage Nr. 2

Die neu zu errichtenden Anlagenteile wurden wasserrechtlich als Anlage Nr. 2 angezeigt. Die wasserrechtlich relevanten Anlagenparameter sind dazu in der Tabelle in Abschnitt 3/NB 6 enthalten. Das Anlagenvolumen der Anlage wurde im Formblatt 2.20 und 2.21 jedoch falsch mit 96 m³ angegeben. Das Anlagenvolumen bildet die Summe der einzelnen Volumen der zur Anlage gehörenden Anlagenteile. Das Anlagenvolumen beträgt deshalb 116 m³ (Abwasserstapeltank 0020 mit 20 m³ wird nicht mitgerechnet, da sekundäre Barriere). Damit ergibt sich auch eine von der Anzeige abweichende Einordnung in die Gefährdungsstufe der Anlage nach § 6 ThürVAwS von der angezeigten Gefährdungsstufe A auf die richtige Gefährdungsstufe B. Aufgrund dieser Änderung der Gefährdungsstufe ist die Anlage einmalig vor der Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen auf ordnungsgemäßen Zustand nach der Thüringer Anlagenverordnung überprüfen zu lassen (§ 1 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und Satz 4 VUMwS i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ThürVAwS). Diese Anforderung wurde beauftragt.

Die Rückhaltung von Leckagen für die Anlage erfolgt im Abwasserstapeltank 0020. Das ausreichende Rückhaltevermögen im Abwasserstapeltank wurde mit den Ergänzungsunterlagen vom 03.05.2013 nachgewiesen. Die Vorlage einer Zeichnung der Rückhalteeinrichtung wurde beauftragt.

Für die Anlage ist gemäß der vorgelegten Ergänzungen vom 03.05.2013 keine Löschwasser-rückhalteeinrichtung erforderlich (Begründung des Antragstellers: Abschnitt 5.3.2.1 Abs. 2 Nr. 1 der ThürVVAwS).

BE 003 - Aufkonzentrierung

Die geplanten Änderungen in der BE 003 sind jeweils ohne Bezug zu Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (keine wasserrechtlichen Anzeigen vorgelegt).

Eine Ausnahme ist die Lagerung von Biozid (Chlorbleichlauge der WGK 2) mit max. 10 Kanistern a 10 l über einer Auffangwanne in der BE 003. Diese Lageranlage fällt jedoch unter die Bagatellgrenze nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 ThürVVAwS und ist damit nicht nach § 54 Abs. 1 ThürWG anzeigepflichtig. Die einzuhaltenden wasserrechtlichen Anforderungen für die Aufstellung und den Betrieb der Anlage muss deshalb der Anlagenbetreiber im Rahmen seiner Betreiberverantwortung selbst umsetzen.

BE 006 – D-Sol-Anlage

Für die BE 006 wurden wasserrechtlich insgesamt 5 Anlagen (Anlagen Nr. 3 bis 7) angezeigt. Die Anlagen Nr. 3, 5 und 7 werden dabei wesentlich geändert, die Anlage Nr. 4 ist neu und die Anlage Nr. 6 ist bereits vorhanden und wird nur nachträglich wasserrechtlich angezeigt. Die wasserrechtlich relevanten Anlagenparameter der Anlagen sind in der Tabelle in NB 6 enthalten.

Anlage Nr. 3

Die Anlage ist in die Gefährdungsstufe B eingeordnet und damit einmalig vor der Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen auf ordnungsgemäßen Zustand nach der Thüringer Anlagenverordnung überprüfen zu lassen (§ 1 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und Satz 4 VUmWS i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ThürVVAwS). Diese Anforderung wurde beauftragt.

Die Rückhaltung von Leckagen für die Anlage erfolgt im Abwasserstapeltank 0990. Dieser Abwasserstapeltank wird auch zur Rückhaltung von Leckagen von der Anlage Nr. 7 genutzt. Das ausreichende Rückhaltevermögen im Abwasserstapeltank wurde mit den Ergänzungsunterlagen vom 03.05.2013 nachgewiesen. Die Vorlage einer Zeichnung der Rückhalteeinrichtung wurde beauftragt.

Für die Anlage ist gemäß der vorgelegten Ergänzungen vom 03.05.2013 keine Löschwasser-rückhalteeinrichtung erforderlich (Begründung des Antragstellers: Abschnitt 5.3.2.1 Abs. 2 Nr. 1 der ThürVVAwS).

Anlage Nr. 4

Die Anlage wurde bereits separat bei der Unteren Wasserbehörde nach § 54 Abs. 1 ThürWG angezeigt. Für diese Anlage hat die UWB bereits die erforderliche wasserrechtliche Zustimmung zur Errichtung und zum Betrieb mit Bescheid vom 31.01.2011 (Az. AII/66.2-692.634-4.001/11) erteilt. Die Zulässigkeit der Errichtung und Inbetriebnahme dieser Anlage wurde damit bereits durch die UWB festgestellt. Die Anlage wurde zum Zwecke der Vollständigkeit der Anlagen in die Tabellen NB 6 mit aufgenommen. Die Nebenbestimmungen gelten auch für diese Anlage.

Anlage Nr. 5

Die Anlage ist in die Gefährdungsstufe B eingeordnet und damit einmalig vor der Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen auf ordnungsgemäßen Zustand nach der Thüringer Anlagenverordnung überprüfen zu lassen (§ 1 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und Satz 4 VUmWS i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ThürVVAwS). Diese Anforderung wurde beauftragt.

Die Rückhaltung von Leckagen für die Anlage erfolgt in der gemeinsamen Auffangwanne. Das ausreichende Rückhaltevermögen wurde mit den Ergänzungsunterlagen vom 03.05.2013 nachgewiesen. Die Auffangwanne wird mit Gussasphalt beschichtet. Gemäß Tabelle 3 im Heft 48 „Gussasphalt, Gussasphalt in Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Stand 08/2011“ ist Gussasphalt gegen Schwefelsäure (bis 30 °C Medientemperatur), beständig. Mit

den Ergänzungsunterlagen vom 03.05.2013 hat der Antragsteller erklärt, dass Schwefelsäure in der Anlage nur bis zu einer Temperatur von 30 °C gelagert wird.

Für die Anlage ist gemäß der vorgelegten Ergänzungen vom 03.05.2013 keine Löschwasser-rückhalteeinrichtung erforderlich (Begründung des Antragstellers: Abschnitt 5.3.2.1 Abs. 2 Nr. 1 der ThürVVAwS).

Anlage Nr. 6

Es handelt sich hier um eine Lageranlage mit einem doppelwandigen Behälter, der nach § 20 Abs. 1 ThürVVAwS mit einer Überfüllsicherung und nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 ThürVVAwS einem Leckanzeigegerät auszurüsten ist. Mit den Ergänzungsunterlagen vom 03.05.2013 hat der Antragsteller klargestellt, dass der Behälter mit einer Überfüllsicherung und einem Leckanzeigegerät ausgerüstet wird. Die Überfüllsicherung ist allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Für das Leckanzeigegerät wurde noch keine Zulassung vorgelegt. Die Anforderungen wurden beauftragt.

Für den Behälter einer Lageranlage st nach § 63 Abs. 1 WHG grundsätzlich eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung erforderlich, soweit nicht eine Ausnahme von der Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 3 WHG einschlägig ist. Eine Ausnahme liegt insbesondere dann vor, wenn der Behälter eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung besitzt. Für den Behälter wurde ein Prüfzeugnis mit Übereinstimmungszertifikat Nr. DDG1/089/97 vom 18.08.1999 vorgelegt. Danach handelt es sich bei dem Behälter um einen Behälter der der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-38.12.28 vom 22.05.1996

(Zulassungsgegenstand: Stehend zylindrische Behälter aus Stahl auf Füßen mit unterem Auslauf) entspricht. Es handelt sich somit um einen allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Behälter. Gemäß der erteilten Zulassung (aktuell: DIBt v. 30.03.2012) darf der Behälter jedoch nur in nicht durch Erdbeben gefährdeten Gebieten aufgestellt werden. Gemäß der Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Bau und Verkehr vom 14.11.2006 über die Erdbebenzonen und Untergrundklassen nach DIN 4149 für die Gemarkungen im Freistaat Thüringen befindet sich jedoch der geplante Standort des Behälters innerhalb der Erdbebenzone 1, Untergrundklasse R und somit innerhalb eines durch Erdbeben gefährdeten Gebietes. Die Zulassung des Behälters gilt für den geplanten Aufstellungsort somit nicht ohne einen separaten Nachweis der Erdbebensicherheit. Für diesen Behälter ist somit noch der Nachweis der Erdbebensicherheit für den geplanten Standort vorzulegen, da der Antragssteller für diesen Behälter keine Eignungsfeststellung beantragt hat und diese somit auch weiterhin entfallen soll. Diese Anforderung wurde beauftragt.

Eine Rückhalteeinrichtung (Auffangwanne) für die Anlage wird durch die Doppelwandigkeit des Behälters mit Leckanzeige ersetzt (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ThürVVAwS).

Anlage Nr. 7

Die Rückhaltung von Leckagen für die Anlage erfolgt im Abwasserstapeltank 0990. Dieser Abwasserstapeltank wird auch zur Rückhaltung von Leckagen von der Anlage Nr. 3 genutzt. Das ausreichende Rückhaltevermögen im Abwasserstapeltank wurde mit den Ergänzungsunterlagen vom 03.05.2013 nachgewiesen. Die Vorlage einer Zeichnung der Rückhalteeinrichtung wurde beauftragt.

BE 008 – Anlage zur Herstellung von mikronisierten Kieselgelen

In der BE 008 wurde wasserrechtlich die Stilllegung der Reinigungsanlage für NH₃-haltige Abluft (Anlage Nr. 19) angezeigt. Im Rahmen der endgültigen Stilllegung ist jedoch der Nachweis zu erbringen, dass die Anlagenteile restentleert und gereinigt wurden, so dass von den Anlagen keine Gefährdung mehr für das Schutzgut Wasser ausgehen kann und dass die Anlagenteile gegen irrtümliche Wiederbefüllung/Benutzung gesichert werden, soweit diese nicht zurückgebaut werden. Da diese Anlage im Rahmen der Stilllegung nicht von einem

Sachverständigen begutachtet werden muss, ist zusätzlich eine Betreibererklärung zu ggf. vorgefundenen Kontaminationen des Boden und des Wassers abzugeben, die auf den Betrieb der stillgelegten Anlagen oder deren Stilllegung zurückzuführen sind. Diese Forderungen wurden beauftragt.

BE 009 - Neue Anlage zur Herstellung von Kieselsool

Für die BE 009 wurden wasserrechtlich insgesamt 11 Anlagen (Anlagen Nr. 8 bis 15, 17 und 20) angezeigt. Die Anlagen werden alle neu errichtet.

Die wasserrechtlich relevanten Anlagenparameter der Anlagen sind in den Tabellen im Abschn. 3 unter NB 6 enthalten.

Zur Notwendigkeit einer Löschwasserrückhaltung hat der Antragsteller mit den Ergänzungsunterlagen vom 03.05.2013 auf das in den Antragsunterlagen enthaltene Gutachten zum baulichen Brandschutz (hier: Brandschutzkonzept „Bauliches Brandschutzkonzept zur Umnutzung eines zentralen Lagergebäudes als Produktionsgebäude für Kieselsool (BE 009) vom 30.11.2012, aufgestellt durch die Firma ib-bauprojekt Rico Beyse (geprüfter Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz (EIPOS/IHK)) verwiesen. Unter Ziffer 5. Löschwasserverhältnisse/Löschwasserrückhaltung auf Seite 14 des v.g. Brandschutzkonzeptes stellt der Verfasser fest, dass keine Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung erforderlich sind. Diese Aussage soll gemäß Antragsteller (Seite 70 der Ergänzungsunterlagen vom 03.05.2013) für alle angezeigten Anlagen der BE 009 gelten.

Das Brandschutzkonzept wurde durch die untere Bauaufsichtsbehörde geprüft. Das Ergebnis der Prüfung liegt mit der Brandschutztechnischen Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde vom 07.08.2013, einschl. Prüfbericht –Nr. 11/2.013/VB zur bauaufsichtlichen Prüfung des genannten Brandschutzkonzeptes, bei der unteren Wasserbehörde vor. Gemäß Prüfbericht der unteren Bauaufsichtsbehörde entspricht das Bauvorhaben den Anforderungen des vorbeugenden baulichen Brandschutzes, soweit das bauliche Brandschutzkonzept vom 30.11.2012 des ib-bauprojekt Rico Beyse und die Bauausführung nach den unter 1. und 2. aufgeführten Unterlagen des Prüfberichts erfolgt und die Hinweise und Bedingungen unter 4. und 5. des Prüfberichts beachtet werden. Zur Löschwasserrückhaltung wurden im Prüfbericht der unteren Bauaufsichtsbehörde keine Hinweise und Bedingungen aufgeführt. Damit gilt die Aussage aus dem Brandschutzkonzept vom 30.11.2012 auf Seite 14 unter der Ziffer 5 Löschwasserverhältnisse/ Löschwasserrückhaltung, dass keine Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung im Produktionsgebäude für Kieselsool (BE 009) erforderlich sind, als geprüft und bestätigt.

Anlage Nr. 8

Die Anlage ist in die Gefährdungsstufe B eingeordnet und damit einmalig vor der Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen auf ordnungsgemäßen Zustand nach der Thüringer Anlagenverordnung überprüfen zu lassen (§ 1 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und Satz 4 VUmWS i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ThürVAwS). Diese Anforderung wurde beauftragt.

Die Rückhaltung von Leckagen für die Anlage erfolgt in der gemeinsamen Auffangwanne. Das ausreichende Rückhaltevermögen wurde mit den Ergänzungsunterlagen vom 03.05.2013 nachgewiesen. Die Auffangwanne wird in wu-Beton ausgeführt. In dieser Auffangwanne werden auch die Behälter der Anlage Nr. 10 aufgestellt. Der Nachweis der Beständigkeit der Auffangwanne wird gemäß den Ergänzungsunterlagen vom 03.05.2013 nachgeliefert. Die Vorlage des Beständigkeitsnachweises (i.d.R. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung der verwendeten Beschichtung) wurde beauftragt.

Für die Anlage ist gemäß der vorgelegten Ergänzungen vom 03.05.2013 keine Löschwasserrückhalteinrichtung erforderlich (Begründung des Antragstellers: Verweis auf Brandschutzkonzept vom 30.11.2012, Punkt 5. Löschwasserverhältnisse/Löschwasserrückhaltung, Seite 14).

Bei der Anlage Nr. 8 handelt es sich um eine Lageranlage.

Für die Behälter einer Lageranlage ist nach § 63 Abs. 1 WHG grundsätzlich eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung erforderlich, soweit nicht eine Ausnahme von der Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 3 WHG einschlägig ist. Eine Ausnahme liegt u. a. dann vor, wenn es sich um Behälter handelt, die nach Bauregelliste gefertigt wurden, soweit in den dafür geltenden baurechtlichen Bestimmungen auch die wasserrechtlichen Anforderungen berücksichtigt wurden oder wenn es sich um Behälter handelt, die eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung besitzen.

Für den Behälter 0010 und 0020 wurden zwei Prüfzeugnisse mit Übereinstimmungszertifikat Nr. 125120411394320030 vom 31.07.2012 vorgelegt. Danach handelt es sich um Behälter die nach DIN 4119 (Stehende zylindrische Behälter mit flachem Dach zur oberirdischen Lagerung von Flüssigkeiten oder von gekühlten Gasen) gefertigt wurden. Die Behälter entsprechen somit der Bauregelliste A Teil 1 lfd. NR. 15.30 (Bauprodukte für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen. Die Behälter bestehen aus Stahl (S235JR). Gemäß Sicherheitsdatenblatt für Natronwasserglas ist ein aus Stahl gefertigter Lagerbehälter geeignet. Für diese beiden Behälter ist somit keine wasserrechtliche Eignungsfeststellung erforderlich.

Für den Behälter 0040 wurde ein Prüfzeugnis mit Übereinstimmungszertifikat Nr. ANT-MAN/081/99 vom 31.07.2012 vorgelegt. Danach handelt es sich um einen Behälter mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-38.11-64 (Stehende zylindrische Behälter aus Stahl auf Füßen bzw. Pratzen). Es handelt sich somit um einen allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Behälter. Gemäß der erteilten Zulassung (aktuell: DIBt v. 30.09.2009 mit Änderung vom 02.08.2011) darf der Behälter nur dann in durch Erdbeben gefährdeten Gebieten aufgestellt werden, wenn der statische Nachweis der Erdbebensicherheit erbracht wurde (siehe Ziffer 2.2.3 der Änderung der Zulassung durch DIBt v. 02.08.2011). Gem. der Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Bau und Verkehr vom 14.11.2006 über die Erdbebenzonen und Untergrundklassen nach DIN 4149 für die Gemarkungen im Freistaat Thüringen befindet sich der geplante Standort des Behälters innerhalb der Erdbebenzone 1, Untergrundklasse R und somit innerhalb eines durch Erdbeben gefährdeten Gebietes. Die Zulassung des Behälters gilt für den geplanten Aufstellungsort somit nicht ohne den genannten Nachweis der Erdbebensicherheit. Für diesen Behälter ist somit noch der Nachweis der Erdbebensicherheit für den geplanten Standort vorzulegen, da der Antragssteller für diesen Behälter keine Eignungsfeststellung beantragt hat und diese somit auch weiterhin entfallen soll. Diese Anforderung wurde beauftragt.

Die Behälter einer Lageranlage sind nach § 20 Abs. 1 ThürVAwS mit einer Überfüllsicherung auszurüsten. Mit den Ergänzungsunterlagen vom 03.05.2013 hat der Antragsteller klargestellt, dass die Behälter mit einer Überfüllsicherung ausgerüstet werden. Die Überfüllsicherung ist allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Die Anforderungen wurden beauftragt.

Anlage Nr. 9

Die Rückhaltung von Leckagen für die Anlage erfolgt in der gemeinsamen Auffangwanne. Das ausreichende Rückhaltevermögen wurde mit den Ergänzungsunterlagen vom 03.05.2013 nachgewiesen. Die Auffangwanne wird in wu-Beton ausgeführt und mit säurefesten Steinen ausgekleidet. Der Nachweis der Beständigkeit der Auffangwanne wird gemäß den Ergänzungsunterlagen vom 03.05.2013 nachgeliefert.

Die Vorlage des Beständigkeitsnachweises (i.d.R. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung der verwendeten Beschichtung/Auskleidung) wurde beauftragt.

Die Auffangwanne befindet sich im Freien. Somit ist in der Auffangwanne anfallendes Niederschlagswasser ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen, damit zu jeder Zeit das erforderliche und in den Ergänzungsunterlagen vom 03.05.2013 nachgewiesene Rückhaltevermögen für die darin aufgestellten Anlagen vorhanden ist. Die ordnungsgemäße und

schadlose Entsorgung/Verwertung des Regenwassers aus der nicht überdachten Auffangwanne wurde beauftragt.

Für die Anlage ist gemäß der vorgelegten Ergänzungen vom 03.05.2013 keine Löschwasserrückhalteeinrichtung erforderlich (Begründung des Antragstellers: Verweis auf Brandschutzkonzept vom 30.11.2012, Punkt 5. Löschwasserverhältnisse/Löschwasserrückhaltung, Seite 14).

Bei der Anlage Nr. 9 handelt es sich um eine Lageranlage.

Für die Behälter einer Lageranlage ist nach § 63 Abs. 1 WHG grundsätzlich eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung erforderlich, soweit nicht eine Ausnahme von der Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 3 WHG einschlägig ist. Eine Ausnahme liegt u. a. dann vor, wenn es sich um Behälter handelt, die nach Bauregelliste gefertigt wurden, soweit in den dafür geltenden baurechtlichen Bestimmungen auch die wasserrechtlichen Anforderungen berücksichtigt wurden oder wenn es sich um Behälter handelt, die eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung besitzen.

Für den Behälter 0030 wurde ein Prüfzeugnis mit Übereinstimmungszertifikat Nr. ANT-MAN/081/99 vom 31.07.2012 vorgelegt. Danach handelt es sich um einen Behälter mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-38.11-64 (Stehende zylindrische Behälter aus Stahl auf Füßen bzw. Pratzen). Es handelt sich somit um einen allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Behälter. Gemäß der erteilten Zulassung (aktuell: DIBt v. 30.09.2009 mit Änderung vom 02.08.2011) darf der Behälter nur dann in durch Erdbeben gefährdeten Gebieten aufgestellt werden, wenn der statische Nachweis der Erdbebensicherheit erbracht wurde (siehe Ziffer 2.2.3 der Änderung der Zulassung durch DIBt v. 02.08.2011). Gem. der Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Bau und Verkehr vom 14.11.2006 über die Erdbebenzonen und Untergrundklassen nach DIN 4149 für die Gemarkungen im Freistaat Thüringen befindet sich der geplante Standort des Behälters innerhalb der Erdbebenzone 1, Untergrundklasse R und somit innerhalb eines durch Erdbeben gefährdeten Gebietes. Die Zulassung des Behälters gilt für den geplanten Aufstellungsort somit nicht ohne den genannten Nachweis der Erdbebensicherheit. Für diesen Behälter ist somit noch der Nachweis der Erdbebensicherheit für den geplanten Standort vorzulegen, da der Antragssteller für diesen Behälter keine Eignungsfeststellung beantragt hat und diese somit auch weiterhin entfallen soll. Diese Anforderung wurde beauftragt.

Für den Behälter 0120 wurde weder die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung noch ein Übereinstimmungsnachweis nach Bauregelliste vorgelegt, so dass für diesen Behälter die wasserrechtliche Eignung nach § 63 Abs. 1 WHG durch die untere Wasserbehörde festzustellen ist. In den Ergänzungsunterlagen vom 03.05.2013 ist ein Prüfbericht zur Eignungsfeststellung dieses Behälters, erstellt durch TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG am 24.08.2012, übergeben, in dem die Eignung des Kunststofftanks, und auch die Standsicherheit für die Aufstellung innerhalb der Erdbebenzone 1, bestätigt wird, enthalten. Aufgrund dieses Prüfberichtes wird die Eignungsfeststellung erteilt, da der Behälter die Grundsatzanforderungen nach § 3 Abs. 1 ThürVAwS einhält (§ 15 Abs. 1 Satz 2 ThürVAwS). In dem Prüfbericht wurden jedoch auch 2 Auflagen gemacht, deren Einhaltung in der erteilten Eignungsfeststellung mit diesem Bescheid gefordert wird.

Die Behälter einer Lageranlage sind nach § 20 Abs. 1 ThürVAwS mit einer Überfüllsicherung auszurüsten. Mit den Ergänzungsunterlagen vom 03.05.2013 hat der Antragsteller klargestellt, dass die Behälter mit einer Überfüllsicherung ausgerüstet werden. Die Überfüllsicherung ist allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Die Anforderungen wurden beauftragt.

Anlage Nr. 10

Die Rückhaltung von Leckagen für die Anlage erfolgt in der gemeinsamen Auffangwanne. Das ausreichende Rückhaltevermögen wurde mit den Ergänzungsunterlagen vom 03.05.2013

nachgewiesen. Die Auffangwanne wird in wu-Beton ausgeführt. In dieser Auffangwanne werden auch die Behälter der Anlage Nr. 8 aufgestellt. Der Nachweis der Beständigkeit der Auffangwanne wird gemäß den Ergänzungsunterlagen vom 03.05.2013 nachgeliefert. Die Vorlage des Beständigkeitsnachweises (i.d.R. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung der verwendeten Beschichtung) wurde beauftragt.

Für die Anlage ist gemäß der vorgelegten Ergänzungen vom 03.05.2013 keine Löschwasserrückhalteeinrichtung erforderlich (Begründung des Antragstellers: Verweis auf Brandschutzkonzept vom 30.11.2012, Punkt 5. Löschwasserverhältnisse/Löschwasserrückhaltung, Seite 14).

Anlage Nr. 11

Die Abfüllfläche der Abfüllanlage wird mit Gussasphalt beschichtet. Gemäß Tabelle 3 im Heft 48 „Gussasphalt, Gussasphalt in Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Stand 08/2011“ ist Gussasphalt gegen Natronlauge (bis 30 °C) und Schwefelsäure (bei Schwefelsäure mit Konzentrationen über 25 % nur bis 30 °C) beständig. Mit den Ergänzungsunterlagen vom 03.05.2013 hat der Anlagenbetreiber erklärt, dass nur Natronlauge und Schwefelsäure bis zu einer Medientemperatur von max. 30 °C auf dem Abfüllplatz abgefüllt werden.

Die Beständigkeit des vorhandenen Bodeneinlaufs (Entwässerung der nicht überdachten Abfüllfläche) wird als Nebenbestimmung nachgefordert.

Das ausreichende Rückhaltevolumen wurde im Antrag nachgewiesen.

Die Rohrleitungen und Pumpen für Natronlauge und Schwefelsäure werden neu und oberirdisch errichtet. Nach Ziffer § 4 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 2.3. ThürVAwS wird an das Rückhaltevermögen bei oberirdischen Rohrleitungen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 keine besonderen Anforderungen gestellt.

Da sich die Abfüllanlage im Freien befindet und nicht überdacht ist, war auch die ordnungsgemäße Nutzung des Bodeneinlaufs zu beauftragen, so dass beim Abfüllen die Rückhaltung von möglicherweise anfallenden Leckagen auf dem Abfüllplatz sichergestellt ist.

Anlagen Nr. 12, 13, 14 und 20

Die Rückhaltung von Leckagen für die Anlage erfolgt im Abwasserstapeltank 0140. Dieser Abwasserstapeltank wird zur Rückhaltung von Leckagen von den Anlagen Nr. 12, 13, 14 und 20 genutzt. Das ausreichende Rückhaltevermögen im Abwasserstapeltank wurde mit den Ergänzungsunterlagen vom 03.05.2013 nachgewiesen. Die Vorlage einer Zeichnung der Rückhalteeinrichtung wurde beauftragt.

Für die Anlagen ist gemäß der vorgelegten Ergänzungen vom 03.05.2013 keine Löschwasserrückhalteeinrichtung erforderlich (Begründung des Antragstellers: Verweis auf Brandschutzkonzept vom 30.11.2012, Punkt 5. Löschwasserverhältnisse/Löschwasserrückhaltung, Seite 14).

Anlage Nr. 15

Die neue Kälteanlage hat nach den ergänzten Antragsunterlagen vom 03.05.2013 ein Anlagenvolumen von 875 l und die maßgebliche WGK 1. Die Anlage ist somit nicht anzeigepflichtig nach § 54 Abs. 1 ThürWG i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 1 ThürVAwS. Die Forderung der UWB nach einer Ausrüstung der Anlage mit einer selbsttätigen Überwachungs- und Sicherheitseinrichtung, die im Leckagefall die Umwälzpumpe sofort abschaltet und Alarm auslöst, so dass Leckagen schnell erkannt und beseitigt werden können., ist damit nicht mehr durch die UWB zu fordern (da kein Anzeigeverfahren für diese Anlage mehr erforderlich ist), sondern durch den Anlagenbetreiber in eigener Verantwortung umzusetzen. Eine Rückhaltung von Leckagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus ist für die Kälteanlage nach § 4 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 2.1.2 ThürVAwS grundsätzlich nicht erforderlich, soweit der

Anlagenbetreiber in eigener Verantwortung sicherstellen kann, dass Leckagen schnell erkannt und ordnungsgemäß und schadlos beseitigt werden können.

Anlage Nr. 17

Die 2 IBC für Monoethylglykol im Fass- und Gebindelager sind nach § 4 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 2.1.2 und 2.1.3 über Auffangwannen mit einem Rückhaltevermögen von mindestens dem Inhalt eines IBC zu lagern. Gemäß Antragsunterlagen werden die IBC über Auffangwannen mit je 1.000 l Rückhaltevermögen gelagert. Der Eignungsnachweis für die Auffangwannen wird nachgefordert.

HBV-Anlagen allgemein, Nachweis der Eignung der Anlagen

Für HBV-Anlagen ist nach § 63 Abs. 1 Satz 1 WHG im Umkehrschluss keine Eignungsfeststellung erforderlich. Die HBV-Anlagen müssen jedoch trotzdem den Grundsatzanforderungen nach § 3 Abs. 1 ThürVAwS entsprechen. Die HBV-Anlagen müssen deshalb auch nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 ThürVAwS gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend beständig sein. Da für HBV-Anlagen auch keine allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen erteilt werden und diese Anlagen i.d.R. auch nicht nach Bauregelliste gefertigt werden, ist auch kein standardisierter Nachweis der Eignung möglich. Mit den Ergänzungsunterlagen vom 03.05.2013 hat der Anlagenbetreiber erklärt, dass die Materialauswahl bei den Behältern, Rohrleitungen und Pumpen entsprechend der Medien, Einsatztemperatur und Druck erfolgt. Weiterhin hat der Anlagenbetreiber erklärt, dass ihm Informationen über die Beständigkeit der Materialien durch langjährige Betriebserfahrungen vorliegen. Die Eignung der HBV-Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 ThürVAwS wird deshalb als Auflage zur eigenständigen Einhaltung dieser Anforderung für den Anlagenbetreiber formuliert.

Betriebsanweisungen allgemein

Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 ThürVAwS grundsätzlich Betriebsanweisungen mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Diese Pflicht gilt auch für Anlagen der Gefährdungsstufe A, soweit diese Anlagen nach § 4 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 1.1 ThürVAwS mit einer Rückhalteeinrichtung ausgerüstet werden müssen. Die Auflage wurde deshalb allgemein für alle angezeigten Anlagen formuliert, da alle Anlagen mit einer Rückhalteeinrichtung ausgerüstet werden müssen (Ausnahme: Kälteanlagen, s. → hierzu obige Ausführungen zur Rückhalteeinrichtung).

Löschwasserrückhaltung allgemein

Die Notwendigkeit einer Löschwasserrückhaltung für LAU- und HBV-Anlagen ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 ThürVAwS i. V. m. Abschnitt 5.3.2.1 Abs. 2 ThürVAwS. Für Lageranlagen richtet sich die Bemessung der Löschwasserrückhalteeinrichtung nach der Löschwasserrückhaltelinie (LÖRÜRI). Bei anderen Anlagen (z. B. HBV-Anlagen) gelten die Festlegungen der für den Brandschutz zuständigen Behörde. Der Nachweis der Löschwasserrückhaltung ist jedoch gegenüber der unteren Wasserbehörde zu erbringen. Auf die Problematik der Löschwasserrückhaltung wird auch bei den einzelnen angezeigten Anlagen eingegangen.

Überfüllsicherungen für HBV-Anlagen allgemein

Für HBV-Anlagen sind nach § 20 Abs. 1 ThürVAwS keine Überfüllsicherungen zwingend vorgeschrieben. Der Einsatz von Überfüllsicherungen bei HBV-Anlagen obliegt damit grundsätzlich dem Anlagenbetreiber. Jedoch muss bei HBV-Anlagen auch eine schnelle Erkennbarkeit und Rückhaltung von Leckagen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 der ThürVAwS sichergestellt werden, so dass Überfüllsicherungen notwendig sein können, soweit eine Überfüllung der HBV-Anlagen nicht ausgeschlossen werden kann. Die vom Antragsteller geplante Ausrüstung der HBV-Anlagen mit Überfüllsicherungen ist jeweils in der Tabelle NB6 beschrieben.

Rückhalteeinrichtungen und Abstände der Anlagen zu den Rückhalteeinrichtungen allgemein

Die Behälter der angezeigten Anlagen sind i. d. R. einwandig ausgeführt und müssen deshalb bei Überschreitung eines Anlagenvolumens von mehr als 100 Litern bei flüssigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3 oder mehr als 1000 Litern bei flüssigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 1 oder 2 innerhalb eines ausreichend bemessenen, beständigen Auffangraumes aufgestellt werden (§ 4 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Ziffer 2.1.2 ThürVAwS). Um die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle der Anlagen und des Auffangraumes durch Inaugenscheinnahme jederzeit zu ermöglichen, müssen die einwandigen Behälter mit einem Abstand zum Auffangraum aufgestellt werden, der die Erfüllung dieser Anforderung zulässt (siehe Abschnitt 4.4 der TRwS 779).

Einige Anlagen werden gemäß Antragsunterlagen nicht innerhalb von Auffangräumen aufgestellt, da sonst die Durchfahrbarkeit der Anlagenbereiche nicht gewährleistet ist (betr. Anlagen Nr. 2, 3, 7, 12, 13, 14 und 20). Leckagen aus diesen Anlagen sollen deshalb über dort angeordnete Rinnensysteme gesammelt und in Abwassersammelgruben geleitet werden. Von dort aus werden die Leckagen in Abwassersammelbehälter übergepumpt und dann in die betriebliche Abwasseranlage gepumpt. Das konkrete Verfahren wurde unter NB 6 jeweils zu den betroffenen Anlagen aufgeführt. Diese Verfahrensweise entspricht § 21 Abs. 1 Nr. 2 der ThürVAwS. Die obere Wasserbehörde, als zuständige Genehmigungsbehörde für die betriebliche Abwasserbehandlungsanlage, hat dieser Verfahrensweise (Nutzung der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage zur Sammlung und Einleitung von Leckagen mit wassergefährdenden Stoffen) mit Schreiben vom 03.05.2013 zugestimmt. Eine Überschreitung der festgelegten Grenzwerte zur Abwassereinleitung ist durch die Einleitung der Leckagen somit nicht zu befürchten.

Die abfallrechtliche Nebenbestimmung im Abschnitt 3 Nr. 7.1 ist aus folgendem Grunde erforderlich:

Die im Formblatt 2.12 der Antragsunterlagen 45/11 angegebene Entsorgung beim Containerdienst Adler von Bodenaushub mit einem Zuordnungswert von maximal Z 2 der LAGA M20 ist rechtmäßig, aber der Containerdienst Adler ist kein Betreiber einer Deponie. Gleiches gilt für die Entsorgung des Filterschlammes (Abfallschlüsselnummer 190902) bei der Umweltschutz Elstertal GmbH Thüringen. Grundsätzlich ist die Entsorgung des Filterschlammes bei der Umweltschutz Elstertal GmbH Thüringen erlaubt, aber die Entsorgung von Filterschlamm oder von behandeltem Filterschlamm im Tagebau Caaschwitz ist nicht zugelassen. Zugelassen ist nur Boden mit der Abfallschlüsselnummer 170504.

Die weiteren Nebenbestimmungen sind im Einzelnen aus sich heraus verständlich.

Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11, 21 u. 22 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21. Dezember 2011 (GVBl. Nr. 12 vom 30. Dezember 2011, S. 531ff.) i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen (GVBl.) Nr. 10 vom 28.11.2011, S. 297) und dem dieser als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis - hier Teil A Abschn. 4 Nr. 2.1.2.5.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.2.5 sind 0,1 % der Investitionskosten, mindestens aber 25.000,- EURO. Investitionskosten sind die im Antrag genannten Gesamtinvestitionskosten von 10.300.000,- EURO für die Anlage einschließlich Mehrwertsteuer.

Die errechnete Gebühr liegt unter der Mindestgebühr, daher ist die Mindestgebühr von 25.000,00 Euro heranzuziehen.

Die Auslagen nach § 11 des ThürVwKostG wurden bereits mit dem Bescheid 45/11/Z1 erhoben.

Über die Auslagen für die Kosten der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Entscheidung über den Antrag ergeht ein separater Kostenbescheid nach Vorlage der Rechnungskopie.

Hinweise

1. Nicht eingeschlossen sind u. a. Entscheidungen nach Wasserrecht wie wasserrechtliche Erlaubnisse / Bewilligungen gem. § 8 i.V.m. 11 WHG etc.
Weitere Anforderungen nach einer wasserrechtlichen Entscheidung sowie bauliche Festlegungen bleiben unberührt.
2. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung des Bescheides weitere Anordnungen getroffen werden.
3. Die immissionsschutzrechtlich für die Anlage örtlich und sachlich zuständige Überwachungsbehörde ist das Landratsamt Greiz / Untere Immissionsschutzbehörde.
4. Das Landratsamt des Landkreises Greiz ist örtlich zuständige abfallrechtliche Überwachungsbehörde.
5. Die Benutzung eines Gewässers (wie z.B. die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser, Absenkung des Grundwasserstandes, Einleitung von Abwasser und Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer) bedarf der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung.
6. Das Einleiten oder Einbringen von Abwasser aus Herkunftsbereichen, für die in der Abwasserverordnung (AbwV in der jeweils geltenden Fassung) Anforderungen an den Ort des Anfalls oder vor dem Vermischen festgelegt sind, in öffentliche Abwasseranlagen bedarf der Genehmigung.
7. Für Verschmutzungen von öffentlichen Straßen, insbesondere während der Bauphase, gilt das Thüringer Straßengesetz, das die Vermeidung bzw. Reinigung von Verschmutzungen nach dem Verursacherprinzip vorschreibt.
8. Hinweise zum Lärmschutz
 - 8.1 Die durch die Anlage verursachten Geräusche unterschreiten an den nächstgelegenen potentiellen Immissionspunkten während der Tagzeit (6.00 bis 22.00 Uhr) die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Demnach befindet sich dieser Immissionsort während der v. g. Beurteilungszeit nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.98 definierten Einwirkungsbereich der Anlage. Somit ist die Festlegung von Schallpegel – Immissionsanteilen für die o. g. Anlage für die Tagzeit nicht möglich.
 - 8.2 Die zuständige Überwachungsbehörde (Landratsamt Greiz) hat die Möglichkeit, gemäß BImSchG eine Nachweismessung der Schallimmissionen zu fordern.
 - 8.3 Der messtechnische Nachweis der Einhaltung des mit Nebenbestimmung 2.3.2 dieses Bescheides festgelegten Schallpegel – Immissionsanteiles ist nicht erforderlich.

9. Hinweise des Landratsamtes Greiz / Untere Bauaufsichtsbehörde / Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz

9.1 *Hinweise zur Löschwasserversorgung*

Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Brandbekämpfung durch die Feuerwehr. Die Richtwerte für die ausreichende Bemessung sind im DVGW – Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“, in der Fassung vom Februar 2007 dargestellt.

Die der Löschwasserversorgung dienenden technischen Einrichtungen können Trink- und Brauchwasserversorgungsleitungen mit Hydranten sowie die von diesen Versorgungsleitungen unabhängigen Löschwasservorräte wie Löschwasserbrunnen, Löschwasser-teiche und Löschwasser-Sauganschlüsse an offenen Gewässern sein.

Für die Zuordnung der Verpflichtung zur Bereitstellung ausreichender Löschwasser-mengen sind die nachfolgenden Begriffe wichtig.

Grundschutz ist der Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- und Personenrisiko.

Objektschutz ist der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Brandschutz.

9.2 *Hinweise zu den Zufahrten, Flächen für die Feuerwehr*

Um in einem Schadensfall möglichst schnell Hilfe leisten zu können, muss die Feuerwehr das Objekt möglichst ungehindert erreichen können.

Flächen für die Feuerwehr stellen die notwendigen Zugangs-, Zufahrts-, Aufstellungs- und Bewegungsmöglichkeiten für den Feuerwehreinsatz sicher.

Da diese Flächen überwiegend auf den Grundstücken liegen, stellt ein Flächenvorbehalt eine Einschränkung der Nutzbarkeit des Grundstücks für den Eigner dar.

Aus diesem Grund dürfen, entsprechend § 4, Absatz 1, der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 16. März 2004 (GVBl. S.349), Gebäude nur errichtet werden, wenn das Grundstück in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat.

Entsprechend dem baulichen Brandschutzkonzept sind zwei Zufahrten für die Feuerwehr auf das Betriebsgelände vorhanden und entsprechen den Vorschriften.

9.3 *Hinweis zur BE 009 – Produktionsgebäude für Kieselso*

Das vorhandene Zentrallagergebäude, das in ein Produktionsgebäude zur Herstellung von Kieselso umgenutzt werden soll, ist als Sonderbau der Gebäudeklasse 5 nach § 2 Abs. 4, Nr. 17 und Abs. 2, Nr. 5 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) einzustufen.

9.4 *Hinweise zum organisatorischer Brandschutz*

Der Schutz von Menschen vor den Auswirkungen von Bränden darf nicht alleinige Aufgabe der zuständigen Feuerwehren sein, sondern stellt auch Anforderungen an alle Mitarbeiter in sämtlichen Bereichen eines Unternehmens.

Brandschutz, als gleichzeitiger Umwelt- und Sachwertschutz, ist für die wirtschaftliche Absicherung des Unternehmens von elementarer Bedeutung. Dabei gilt es nicht nur materielle Schäden zu betrachten, sondern auch drohende Imageverluste durch Großschadensereignisse. Alle getroffenen Maßnahmen des baulichen Brandschutzes sind wirkungslos, wenn nicht die organisatorischen Maßnahmen durch alle Mitarbeiter des Betriebes umgesetzt und eingehalten werden.

9.5 *Hinweis zum abwehrenden Brandschutz*

Das Gefahrstoffkataster, Arbeits- und Gefahrstoffverzeichnis (STAND: Korrekturen vom März 2013) wurde dem Ordnungsamt, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz zur

nächsten Aktualisierung des besonderen behördlichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan (externer Notfallplan nach § 33 ThürBKG) übergeben.

10. Hinweise der Unteren Wasserbehörde (UWB) für den Teilbereich Abwasser

Gemäß Antragsunterlagen wird das im Rahmen des beantragten Vorhabens anfallende häuslich-sanitäre Abwasser und Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ eingeleitet. Eine Zustimmung/ Stellungnahme / Einleitgenehmigung des Zweckverbandes Wasser / Abwasser „Mittleres Elstertal“ lag den Antragsunterlagen jedoch nicht bei, daher weist die Untere Wasserbehörde ausdrücklich auf die nachfolgenden Sachverhalte hin:

10.1 Die im Rahmen des Vorhabens anfallenden häuslich-sanitären Abwässer und das Niederschlagswasser werden nach Antragsunterlagen in die öffentliche Abwasseranlage des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ (ZVME) eingeleitet. Die hierzu notwendigen Abstimmungen mit dem ZVME sind vor Baubeginn durchzuführen.

10.2 Die Abwasseranlagen sind dicht, ausreichend bemessen und medienbeständig auszuführen.

10.3 Die im Rahmen des Vorhabens anfallenden häuslich-sanitären Abwässer und das Niederschlagswasser werden nach Antragsunterlagen in die öffentliche Abwasseranlage des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ (ZVME) eingeleitet. Die hierzu notwendigen Abstimmungen mit dem ZVME sind vor Baubeginn durchzuführen.

11. Hinweise der Unteren Wasserbehörde zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

11.1 Die Zustimmung der Oberen Wasserbehörde zur Einleitung der Leckagen (Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Nr. 2, 3, 7, 12, 13, 14 und 20) aus den Abwasserbehältern in die betriebliche Abwasserbehandlungsanlage liegt der Unteren Wasserbehörde mit Schreiben vom 03.05.2013 vor.

11.2 Für die endgültige Stilllegung der Kälteanlage mit Flüssigammoniak (BE 001) sollte der Anlagenbetreiber prüfen, ob diese Stilllegung nach § 54 Abs. 1 Satz 4 ThürWG bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen ist. Soweit die Stilllegung anzeigepflichtig ist, ist die Anzeige der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

11.3 Für die Errichtung der Stichrohrbrücke (BE 009) sollte der Anlagenbetreiber prüfen, ob diese Maßnahme als neue Anlage oder wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 Abs. 1 Satz 4 ThürWG bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen ist. Soweit die Anlage anzeigepflichtig ist, ist die Anzeige der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

11.4 Durch den Anlagenbetreiber ist zu prüfen, ob in der Anlage zur Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen noch weitere nach § 54 Abs. 1 ThürWG anzeigepflichtige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen betrieben werden, die jedoch noch nicht bei der Unteren Wasserbehörde angezeigt wurden. Für diese Anlagen ist die nachträgliche Anzeige nach § 54 Abs. 1 ThürWG noch bei der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

12. Hinweise der Unteren Abfallbehörde

- 12.1 Die Entsorgung der gemischten Siedlungsabfälle mit gebrauchten Filterbeuteln mit dem Abfallschlüssel nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) 200301 bei der GUD Geraer Umweltdienste GmbH & Co. KG, Am Fuhrpark 1, 07548 Gera, ist aus derzeitiger Sicht soweit rechtmäßig, wenn die genannten Abfälle in der Umladestation Untitz umgeschlagen werden und die thermische Verwertung in der thermischen Restabfallbehandlungs- und Energieverwertungsanlage Zorbau der SITA Abfallverwertung GmbH stattfindet. Die GUD GmbH & Co. KG selbst betreibt keine Anlage zur thermischen Verwertung.
- 12.2 Bei der Entsorgung von Altöl sind grundsätzlich die Vorgaben der Altölverordnung (AltölV) vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1368), zuletzt geändert am 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) zu beachten.
- 12.3 Nachweise und Register sind entsprechend der Nachweisverordnung (NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert am 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zu führen und auf Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen.
- 12.4 Die Einstufung von Abfällen erfolgt nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert am 24.02.2012 (BGBl. I S. 212).
- 12.5 Alle anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder einer allgemeinwohlverträglichen Beseitigung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) zuzuführen. Die Abfälle sind nur in dafür zugelassenen Anlagen zu entsorgen.
- 12.6 Abfälle, die nicht verwertet werden bzw. wegen ihrer Eigenschaften nicht verwertet werden können, sind der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung zuzuführen. Dazu sind die Abfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Entsorgung zu überlassen, sofern sie nicht durch diesen von der Abfallentsorgung ausgeschlossen worden sind und eine Verwertung der betroffenen Abfälle nicht möglich oder nicht beabsichtigt ist. Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für den Landkreis Greiz ist der Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen (AWV OT) mit Sitz in Gera (De-Smit-Straße 18, in 07548 Gera).
- 12.7 Bis zur endgültigen Entsorgung der Abfälle bleibt der Abfallerzeuger verantwortlich für deren ordnungsgemäße Entsorgung. Dieser Verantwortung kann er sich auch nicht dadurch entziehen, dass er einem Dritten (z. B. einer Entsorgungsfirma) die Entsorgung der Abfälle überträgt. Entscheidend ist, dass der Abfallerzeuger sich vergewissert, dass das beauftragte Unternehmen rechtlich befugt und tatsächlich in der Lage ist, Abfälle zu entsorgen. Auskünfte über vorliegende Genehmigungen und Erlaubnisse kann das Entsorgungsunternehmen selbst geben bzw. können diese bei der zuständigen Behörde eingeholt werden.
13. Die nachfolgend aufgelisteten Fachbehörden/Institutionen haben Forderungen zur Abnahme in Form von Nebenbestimmungen festgelegt/bzw. ihnen sind Unterlagen zur Prüfung/Abstimmung vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage / bzw. zu einem konkret in der jeweiligen Nebenbestimmung benannten Termin vorzulegen:
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 420 – Genehmigungen Immissions-/
Strahlenschutz u. Gentechnik
 - Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz / Abteilung Arbeitsschutz
Regionalinspektion Ostthüringen
 - Landratsamt Greiz Untere Immissionsschutzbehörde
 Untere Baubehörde
 Untere Wasserbehörde
 Untere Brandschutzbehörde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Str. 1 in 07545 Gera schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Nitschke', written in a cursive style.

Nitschke

Verteiler:

<u>1. Ausfertigung:</u>	Chemiewerk Bad Köstritz GmbH, Heinrichshall 2, 07586 Bad Köstritz
1 x Kopie	Thüringer Landesverwaltungsamt Ref. 420 – Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik
1 x Kopie	Landratsamt Greiz / Untere Immissionsschutzbehörde, Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
1 x Kopie	Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 450 – Abwasser
1 x Kopie	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz Regionalinspektion Ostthüringen, Otto-Dix-Straße 9, 07548 Gera
1 x Kopie	Landratsamt Greiz / Untere Bauaufsichtsbehörde, Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
1 x Kopie	Landratsamt Greiz / Untere Brandschutzbehörde Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
1 x Kopie	Landratsamt Greiz / Untere Wasserbehörde Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
1 x Kopie	Landratsamt Greiz / Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
1 x Kopie	Landratsamt Greiz / Untere Naturschutzbehörde Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
1 x Kopie	Stadtverwaltung Bad Köstritz Heinrich-Schütz-Straße 4 07586 Bad Köstritz
1 x Kopie	DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Leipzig Brandenburger Straße 3a, 04103 Leipzig
1 x Kopie	Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht des Freistaates Thüringen Juri-Gagarin-Ring 114, 99084 Erfurt
1 x Kopie	Eisenbahn-Bundesamt/Außenstelle Erfurt Juri-Gagarin-Ring 114, 99084 Erfurt